GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

http://www.gb-online.eu

4/2011

Aus dem Inhalt

- *Peer Philip Wagner*, Wissenschaftliches Ghostwriting im Lauterkeitsrecht – Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 8. 2. 2011 – I-20 U 116/10 – Ghostwriting
- *Jan Eichelberger*, Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 3. Quartal 2011

Herausgeber:

Prof. *Dr. Volker Michael Jänich*
Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ *Stephan Kunze*
Tina Mende ▪ *Franziska Schröter* ▪ *Tobias Schmidt*

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen zum Beginn des Wintersemesters die Ausgabe 04/2011 des „GB“ übersenden zu können. Plagiat und akademisches Ghostwriting sind in diesem Jahr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Der Markt scheint nicht unbedeutend zu sein, wie eine lauterkeitsrechtliche Streitigkeit vor dem OLG Düsseldorf zeigte. Der Rechtsstreit ist Gegenstand des Beitrages von Wagner, auf den ich Sie besonders aufmerksam machen möchte.

Mit besten Grüßen
Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

PS: Einsendeschluss für Manuskripte für die nächste Ausgabe des **GB – Der Grüne Bote** ist der 30. November 2011.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge ... 255

I. Aufsätze und Anmerkungen ... 255

Wagner, Wissenschaftliches Ghostwriting im Lauterkeitsrecht – Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 8. 2. 2011 – I-20 U 116/10 (LG Wuppertal) ... 255

Eichelberger, Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 3. Quartal 2011 ... 257

II. Buchbesprechung ... 261

Jeffrey M. Butler, Die US-Marke *(Bachmann)* ... 261

B. Entscheidungen ... 263

I. EuGH / EuG ... 263

1. Urheberrecht ... 263

2. Markenrecht ... 264

3. Patentrecht ... 267

4. Kartellrecht ... 269

II. Bundesgerichtshof ... 269

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht ... 269

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht ... 272

3. Markenrecht ... 274

4. Wettbewerbsrecht ... 276

5. Sonstiges ... 276

III. Bundespatentgericht ... 277

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht ... 277

2. Marken- und Kennzeichenrecht ... 278

IV. Instanzgerichte ... 280

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht ... 280

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht ... 281

3. Markenrecht ... 284

4. Wettbewerbsrecht ... 285

5. Kartellrecht ... 293

C. Pressemitteilungen ... 294

I. EuGH/EuG ... 294

II. BGH ... 306

III. Instanzgerichte ... 312

IV. Bundesministeriums für Justiz ... 320

D. Literaturauswertung ... 324

I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht ... 324

II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht ... 326

III. Marken- und Kennzeichenrecht ... 329

IV. Wettbewerbsrecht ... 332

V. Kartellrecht ... 336

VI. Sonstiges ... 338

VII. Ausgewertete Zeitschriften ... 342

E. Impressum ... 344

4/2011
S. 255 – 344

GB – Der Grüne Bote
ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Herausgeber: Prof. *Dr. Volker Michael Jänich* ▪ Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec. ▪ *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: *Carsten Johne* ▪ *Stephan Kunze* ▪ *Tina Mende* ▪ *Franziska Schröter* ▪ *Tobias Schmidt*

A. BEITRÄGE

I. AUFSÄTZE UND ANMERKUNGEN

WISSENSCHAFTLICHES GHOSTWRITING IM LAUTERKEITSRECHT – ANM. ZU OLG DÜSSELDORF, URT. V. 8. 2. 2011 – I-20 U 116/10 (LG WUPPERTAL)

von *Peer Philip Wagner*[*]

1. Die streitenden Parteien gehen einer von ihnen als „Akademisches Ghostwriting" bezeichneten Tätigkeit nach. Der Antragsteller erstellt nach eigenen Angaben wissenschaftliche Texte für Unternehmen, Öffentliche Institutionen und auch Privatpersonen. Der Antragsgegner wirbt auf seiner Webseite mit seiner ausschließlichen Spezialisierung auf Dissertationen und Hochschulabschlussarbeiten für Privatpersonen. Eine Arbeit vom Umfang einer Dissertation kostet bei den Parteien jeweils zwischen 10.000 € und 20.000 €. Der Antragsgegner weist ausdrücklich darauf hin, dass die von ihm erstellten wissenschaftlichen Arbeiten allein der persönlichen Unterrichtung des Erwerbers dienen und nicht als eigene Prüfungsleistung bei einer Hochschule eingereicht werden dürfen.
Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG war eine Äußerung des Antragsgegners auf dessen Webseite mit folgendem Wortlaut:
„Diese Spezialisierung ist der Unterschied bei X als einem der Marktführer für wissenschaftliches Ghostwriting im deutschsprachigen Raum und ihr Vorteil gegenüber anderen wissenschaftlichen Ghostwritern und Ghostwriter-Agenturen, die nach eigenen Angaben noch diverse andere Dienstleistungen anbieten, wie Wissenschaftsberatung und Coaching, um nur einige Beispiele zu nennen."
Der Antragsteller stellt die Spitzengruppenzugehörigkeit des Antragsgegners sowohl nach Umsätzen, als auch nach Art des Angebots in Abrede, während Letzterer geltend macht, zur Spitzengruppe zu gehören.

2. Das OLG hat dem sich mit der Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Vorinstanz wendenden Antragsteller Recht gegeben und einen Unterlassungsanspruch gem. § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG bejaht.
In der Behauptung, „einer der Marktführer" im Bereich des wissenschaftlichen Ghostwriting zu sein, sei eine irreführende Spitzengruppenbehauptung zu sehen. Auf die konkreten Umsatzzahlen der Parteien komme es dabei nicht an, da eine Irreführung über die qualitative Zugehörigkeit zur Spitzengruppe vorliege. Da sich das Angebot des Antragsgegners auf den rechtlich missbilligten Teilmarkt für private Dissertationen zum Erwerb des akademischen Doktortitels beschränkt, komme eine Zugehörigkeit zu den Marktführern des gesamten wissenschaftlichen Ghostwritings nicht in Betracht. Der Hinweis, dass die Arbeiten nur zu Übungszwecken dienen, sei ersichtlich nicht ernst gemeint, da die Annahme, jemand würde für einen reinen Übungstext mehr als 10.000 € bezahlen, lebensfremd ist.
Nähme man diesen Hinweis ernst, liege erst recht eine unlautere Irreführung vor, da es sich bei der Erstellung von bloßen Übungstexten nicht um echtes Ghostwriting handele, bei welchem der Urheber dem Namensgeber die Möglichkeit zur Veröffentlichung unter eigenem Namen einräumt und sich zum Verschweigen seiner eigenen Urheberschaft verpflichtet. Auch dies spreche dafür, dass dem Hinweis die

[*] Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Mäsch), Münster

Erwartung zugrunde lag, der Mangel an Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden. Da der Antragsteller unstreitig jedenfalls auch auf dem legalen Markt für wissenschaftliches Ghostwriting tätig ist, könne ihm auch nicht der Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens gemacht werden. Dieser Einwand ist immer dann ausgeschlossen, wenn ein Wettbewerbsverstoß die Interessen Dritter oder der Allgemeinheit berührt.

3. Die Mitbewerbereigenschaft von Antragsteller und Antragsgegner i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG hat das OLG ebenfalls bejaht. Selbst wenn man unterstellt, dass der Antragsteller nur legale Tätigkeiten und der Antragsgegner nur illegale Tätigkeiten anbietet, sind die Parteien nach Meinung des Senats auf demselben sachlich relevanten Markt tätig. Dies sei deshalb der Fall, weil der Antragsgegner sich mit seiner konkreten Wettbewerbshandlung ausdrücklich zu wissenschaftlichen Ghostwritern ins Verhältnis setzt, die „nach eigenen Angaben noch diverse andere Dienstleistungen anbieten", indem er die Spitzengruppenzugehörigkeit auf dem Gebiet des gesamten wissenschaftlichen Ghostwritings für sich in Anspruch nimmt. Allein die behauptete Substituierbarkeit der jeweiligen Leistungen sei insoweit ausreichend.

4. Dem Urteil ist im Hinblick auf die Beurteilung der Aussage des Antragsgegners als irreführende Spitzengruppenbehauptung zuzustimmen. Kritisch zu würdigen sind hingegen die Ausführungen des Senats zu der Mitbewerbereigenschaft der Parteien.
Beim Substitutionswettbewerb ist eine Tätigkeit auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt erforderlich (*Köhler*/Bornkamm UWG, 29. Auflage 2011, § 2 Rn. 98). Der sachlich relevante Markt bestimmt sich in Anlehnung an das aus dem Kartellrecht bekannte Bedarfsmarktkonzept. Danach kommt es darauf an, ob der durchschnittlich informierte, situationsadäquat aufmerksame und verständige Nachfrager die angebotene Ware nach ihrer Eigenschaft, ihrem Verwendungszweck und ihrer Preislage als austauschbar ansieht (*Köhler*/Bornkamm UWG, 29. Auflage 2011, § 2 Rn. 106a).
Richtig ist zwar, dass insoweit keine hohen Anforderungen zu stellen sind und an die konkrete geschäftliche Handlung für die Beurteilung der Mitbewerbereigenschaft anzuknüpfen ist.
Ausreichend ist sogar, wenn der Verkehr irrig von der Substituierbarkeit der angebotenen Güter ausgeht, sodass sich hieraus mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des anderen Unternehmers ergibt (BGH GRUR 1981, 529, 530 – *Rechtsberatungsanschein*). Die Parteien müssen auch nicht derselben Branche angehören (BGH GRUR 1972, 553 – *Statt Blumen ONKO-Kaffee*).
Gleichwohl kann alleine die Behauptung der Substituierbarkeit der angebotenen Leistungen nicht genügen. Der angesprochene Verkehrskreis muss zumindest irrig von der Substituierbarkeit ausgehen, da sich nur hieraus eine mögliche Beeinträchtigung des anderen Unternehmens ergeben kann. Auch in dem *Statt Blumen ONKO-Kaffee*-Fall des BGH (a.a.O.) waren die Produkte der streitenden Parteien - Blumen und Kaffee – trotz ihrer Branchenverschiedenheit jedenfalls im Hinblick auf ihre Eignung als Geschenk austauschbar. Da den Kunden in diesem Fall die konkrete Substitutionsmöglichkeit der beiden Produkte aufgezeigt wurde, sind die Parteien konkret in Wettbewerb zueinander getreten.
Ob die angesprochenen Verkehrskreise jedoch zumindest irrig die Substituierbarkeit von legalen wissenschaftlichen Ghostwriter-Arbeiten und der illegalen Erstellung von Dissertationen zur Erlangung des Doktortitels annehmen und sich hieraus mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Antragstellers ergibt, erscheint mehr als fraglich. Derjenige, der sich für illegale Doktorarbeiten interessiert, wird insoweit gerade nicht legale Angebote aus dem Bereich des wissenschaftlichen Ghostwritings als Ersatz in Betracht ziehen.

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 3. Quartal 2011

von *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

I. Schon der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten in nur einem Mitgliedstaat steht der Eintragung eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke (hier: sowjetisches Staatswappen) entgegen

EuG, Urt. v. 20. 9. 2011 – T-232/10. Siehe hierzu die Pressemitteilung 95/11 (GB 2011, 303)

II. (1) Beschwerdegebühr kann nicht durch Übersendung eines Schecks bezahlt werden – (2) Allein die zusätzliche Zahlung des Verspätungszuschlages heilt die verspätete Zahlung nicht

1. Der Kläger legte seiner Beschwerde gegen eine Entscheidung der Widerspruchsabteilung einen Scheck über die Beschwerdegebühr bei. Das HABM wies den Scheck zurück mit der Begründung, dass diese Zahlungsart nicht akzeptiert werde. Der Kläger meint, die Zahlung per Scheck sei durch Art. 8 der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung, der eine Überweisung auf ein Konto des HABM zulasse, nicht explizit untersagt. Ein Scheck sei gerade eine Anweisung an die Bank, eine Summe einem Konto gutzuschreiben.

Das EuG (Urt. v. 15. 9. 2011 – T-271/09) folgt der Argumentation des Klägers nicht.

[27] Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, dass der Ausdruck „Überweisung auf ein Bankkonto" auch die Zahlung per Scheck umfasse. Wie die Beschwerdekammer zu Recht darlegt, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2869/95 in der Fassung vor seiner Änderung durch die Verordnung Nr. 1687/2005 vorsah, dass die an das HABM zu zahlenden Gebühren „a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des [HABM]", „b) durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die auf das [HABM] ausgestellt sind," oder schließlich „c) durch Barzahlung" zu entrichten sind. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch die Verwendung des Ausdrucks „Überweisung auf ein Bankkonto" auch die Zahlung per Scheck einzubeziehen, hätte er in der vor dem Erlass der Verordnung Nr. 1687/2005 geltenden Fassung von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2869/95 keine Unterscheidung getroffen zwischen „Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des [HABM]" und der „Übergabe oder Übersendung von Schecks, die auf das [HABM] ausgestellt sind". Der Gesetzgeber verband also mit der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 erfolgten Streichung der „Übergabe oder Übersendung von Schecks, die auf das [HABM] ausgestellt sind" zwingend die Absicht, diese Zahlungsart auszuschließen.

[28] Schließlich räumt der Kläger im Rahmen des zweiten Klagegrundes selbst ein, dass Art. 5 der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung die Zahlung der Gebühren per Scheck nicht mehr gestattet. Der Kläger trägt nämlich vor, es sei „unerklärlich, warum die Gebühr mittels Bankscheck entrichtet worden ist, da in Anbetracht der Änderung der Verordnungen in der Anwaltskanzlei bürointern die Weisung ergangen war, die Gebührenzahlungen durch Überweisung auf die Bankkonten des [HABM] … und nicht mehr mittels Bankscheck vorzunehmen".

[29] Folglich kann der Kläger nicht geltend machen, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2869/95 die Zahlung der Gebühren per Scheck gestatte.

2. Der Kläger war weiter der Ansicht, dass die später erfolgte Überweisung der Beschwerdegebühr einschließlich des 10%igen Verspätungszuschlages die verspätete Zahlung geheilt habe. So seien Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und b der deutschen Fassung von der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung als Alternativen aufzufassen. Somit werde entweder ein Überweisungsauftrag innerhalb der Frist nachgewiesen, oder es könne eine Zahlung durch eine Zusatzgebühr in Höhe von 10 % bewirkt werden. Daher sei die Beschwerdegebühr in Anbetracht der Zahlung eines Zuschlags als wirksam entrichtet anzusehen.

Das EuG (Urt. v. 15. 9. 2011 – T-271/09) folgt auch dieser Argumentation nicht.

[31] Das HABM weist das Vorbringen des Klägers zurück, obwohl es einräumt, dass die einschlägige Passage in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung nicht die Konjunktion „und" enthalte.

[32] Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach Regel 49 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 im Fall der Entrichtung der Beschwerdegebühr nach Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde diese als nicht eingelegt

gilt und dem Beschwerdeführer die Gebühr erstattet wird.

[33] Nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2869/95 ist der maßgebliche Tag für die Zahlung der Gebühr im Fall der Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des HABM der Tag, an dem der Betrag auf das Bankkonto des HABM gutgeschrieben wird.

[34] Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung, die auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist, normiert eine Ausnahme, auf die sich der Kläger unter Bezugnahme auf die deutsche Fassung dieser Bestimmung beruft.

[35] Die deutsche Fassung von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2869/95 lautete vor seiner Änderung durch die Verordnung Nr. 1687/2005 folgendermaßen:

„Gilt eine Gebührenzahlung im Sinne der Absätze 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren sie fällig war, als eingegangen, so gilt diese Frist als gewahrt, wenn gegenüber dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler

a) innerhalb der Zahlungsfrist in einem Mitgliedstaat
   i) die Zahlung bei einer Bank veranlasst hat oder
   ii) einer Bank einen ordnungsgemäßen Überweisungsauftrag erteilt hat oder
   iii) bei einem Postamt oder auf anderem Wege einen an das Amt gerichteten Brief mit einem Scheck im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) aufgegeben hat, sofern dieser Scheck eingelöst wird, und
b) einen Zuschlag von 10 % der entsprechenden Gebühr(en), jedoch nicht mehr als 200 ECU, entrichtet hat; der Zuschlag entfällt, wenn eine der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist erfüllt wird."

[36] Mit der Verordnung Nr. 1687/2005 wurden die Bestimmungen der Ziff. i und iii dieses Buchst. a aufgehoben, ohne aber die Bestimmung der Ziff. ii zu ändern, die als einzige in Kraft bleibt.

[37] Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2869/95 in der auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbaren Fassung ergibt sich, dass die in den Buchst. a und b genannten Voraussetzungen kumulativ und nicht alternativ vorliegen müssen. Aus dem deutschen Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung in der vor der Änderung der Vorschrift durch Art. 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1687/2005 geltenden Fassung geht nämlich hervor, dass am Ende von Art. 8 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i und ii das Wort „oder" und am Ende von Art. 8 Abs. 3 Buchst. a Ziff. iii das Wort „und" stand. Somit waren die Voraussetzungen in Bezug auf die Zahlung der Gebühr und des Zuschlags, wie das Wort „und" zwischen den Bestimmungen der Buchst. a und b zeigt, als kumulative Voraussetzungen formuliert. Mit dem Erlass von Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 1687/2005, mit dem die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i und iii der Verordnung Nr. 2869/95 aufgehoben wurden, beabsichtigte der Gesetzgeber nur, bestimmte ursprünglich vorgesehene Zahlungsmöglichkeiten zu streichen, und nicht, das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und b dieser Verordnung zu ändern (Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011, Jager & Polacek/HABM – RT Mediasolutions [REDTUBE], T-488/09, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 38).

[38] Es ist überdies festzustellen, dass in anderen Sprachfassungen, insbesondere der französischen, der spanischen oder der italienischen, zwischen den Buchst. a und b des Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung die Konjunktion „oder" nicht steht. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Unionsrechts schließt jedoch eine isolierte Betrachtung nur einer Sprachfassung einer Vorschrift aus; sie gebietet vielmehr, im Zweifelsfall die Vorschrift im Licht der Fassungen in den anderen Amtssprachen auszulegen und anzuwenden (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 1996, Lubella, C-64/95, Slg. 1996, I-5105, Randnr. 17 und die dort angeführte Rechtsprechung; vgl. in diesem Sinne auch Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2008, Federación de Cooperativas Agrarias de la Comunidad Valenciana/OCVV – Nador Cott Protection [Nadorcott], T-95/06, Slg. 2008, II-31, Randnr. 33).

[39] Des Weiteren lässt sich, wie das HABM geltend macht, dem Wortlaut von Art. 8 der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung entnehmen, dass die in Abs. 3 Buchst. a und b genannten Voraussetzungen kumulativ und nicht alternativ vorliegen müssen.

[40] Müssten, erstens, die in Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung genannten Voraussetzungen nur alternativ vorliegen, könnte die Beschwerdegebühr zu jedem beliebigen Zeitpunkt gezahlt werden, sofern innerhalb der vom HABM gesetzten Frist nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2869/95 ein Zuschlag entrichtet würde. Nach einer solchen Auslegung genügte es nämlich, die Voraussetzung gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung, d. h., die Zahlung des Zuschlags, innerhalb der vom HABM bestimmten Frist zu erfüllen, damit die Zahlungsfrist für die Beschwerdegebühr als gewahrt gilt.

Dagegen wäre es nicht erforderlich, die in Art. 8 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung vorgesehene Voraussetzung zu beachten, also innerhalb der Zahlungsfrist einen Überweisungsauftrag für die Beschwerdegebühr zu erteilen (vgl. in diesem Sinne Urteil REDTUBE, oben in Randnr. 37 angeführt, Randnr. 40).

[41] Einer solchen Auslegung kann, wie die Beschwerdekammer in der angefochtenen Entscheidung dargelegt hat, nicht gefolgt werden. Da die Beschwerde beim HABM, wie oben in Randnr. 21 erwähnt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung eingelegt werden muss und nicht als erhoben gilt, solange die Beschwerdegebühr nicht gezahlt ist, kann die Frist für die Zahlung der Beschwerdegebühr nicht in das freie Ermessen des Beschwerdeführers gestellt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil REDTUBE, oben in Randnr. 37 angeführt, Randnr. 41).

[42] Zweitens ergibt sich aus Art. 8 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 2869/95, dass der Zuschlag entfällt, „wenn eine der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist erfüllt wird". Hätten die in den angeführten Buchst. a und b genannten Voraussetzungen nur alternativ vorzuliegen, würde die Anwendung der in Buchst. a genannten Voraussetzungen automatisch dazu führen, dass die Frist für die Zahlung der Gebühr als gewahrt gälte, so dass kein Zuschlag gezahlt werden müsste, und zwar selbst dann nicht, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Tag vor Ablauf der Frist erteilt worden wäre, was den zweiten Satz des Art. 8 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung seines Sinnes entleeren würde (vgl. in diesem Sinne Urteil REDTUBE, oben in Randnr. 37 angeführt, Randnrn. 45 und 46).

[43] Drittens gilt nach Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung Nr. 2869/95 die Zahlungsfrist als versäumt, wenn der Nachweis, an welchem Tag die in Abs. 3 Buchst. a genannte Voraussetzung erfüllt wurde, unzureichend ist „oder" wenn der Zuschlag nicht fristgerecht entrichtet wird. Die Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen reicht also dafür aus, dass die Zahlungsfrist als nicht gewahrt gilt, was zeigt, dass diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen (vgl. in diesem Sinne Urteil REDTUBE, oben in Randnr. 37 angeführt, Randnr. 47).

[44] Im vorliegenden Fall steht außer Streit, dass die Entscheidung der Widerspruchsabteilung dem Kläger am 14. März 2008 zugestellt wurde und dass die Frist für die Einlegung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer des HABM am 14. Mai 2008 ablief.

[45] Unstreitig ist auch, dass die Zahlung der Beschwerdegebühr zuzüglich des Zuschlags per Banküberweisung am 27. Mai 2008 erfolgte.

[46] Somit kann die Frist für die Entrichtung der Beschwerdegebühr nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung Nr. 1687/2005 geänderten Fassung nicht als gewahrt gelten, da der Kläger nicht nachgewiesen hat, seiner Bank gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchst. a dieser Verordnung den Auftrag zur Überweisung der Beschwerdegebühr vor Ablauf der Beschwerdefrist vor dem HABM erteilt zu haben.

III. SCOMBER MIX beschreibend für Fischprodukte

Für die Klägerin wurde das Zeichen SCOMBER MIX für u. a. die Klasse 29: „konservierter Fisch; Fischkonserven; Fischzubereitung auch unter Verwendung von Kräutern, Kräuterextrakten, Salaten und Gemüsen; Fertig- und Halbfertiggerichte, im Wesentlichen bestehend aus Fisch" eingetragen, jedoch auf einen Nichtigkeitsantrag hin wieder gelöscht. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.
Das EuG (Urt. v. 21. 9. 2011 – T-201/09) hält das angemeldete Zeichen für beschreibend, da der Durchschnittsverbraucher wisse, dass Scomber die wissenschaftliche Bezeichnung für Makrelen sei.

[25] Es ist unstreitig, dass das Wort „Scomber" ein Fachbegriff ist und es sich dabei um den wissenschaftlichen Namen der Makrele im Fach der Zoologie handelt. Die Klägerin macht jedoch geltend, dass es sich bei den maßgeblichen Verkehrskreisen in Bezug auf die streitige Marke ausschließlich um Durchschnittsverbraucher handele, denen die Bedeutung von „Scomber" nicht bekannt sei.

[26] Was die Waren der Klasse 29, insbesondere Fischkonserven, betrifft, hat das Gericht bereits festgestellt, dass die maßgeblichen Verkehrskreise im Wesentlichen Durchschnittsverbraucher sind, da es um Güter des täglichen Bedarfs aus der Lebensmittelbranche geht und diese Waren im Alltag im Wesentlichen von diesen Verbrauchern erworben werden (Urteil des Gerichts vom 12. März 2008, Compagnie générale de diététique/HABM [GARUM], T-341/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 34).

[27] Hierzu ist festzustellen, dass die Streithelferin, wie sich aus Randnr. 34 der angefochtenen Entscheidung ergibt, dem HABM Kopien von Werbeanzeigen vorgelegt hat, in denen der Begriff „Scomber" und selbst „Scomber Mix" in einer beschreibenden Bedeutung verwendet

wurde. Daraus folgt, dass der Begriff „Scomber“, der – wie oben in Randnr. 25 ausgeführt – die wissenschaftliche Bezeichnung für die Makrele darstellt, gegebenenfalls in Verbindung mit der spezifischen Bezeichnung für die betreffende Makrelenart, auf den Verpackungen der von der streitigen Marke erfassten Waren oder in den Werbeanzeigen für diese Waren zur genauen Identifizierung des in diesen Waren enthaltenen Fisches und daher in einer beschreibenden Bedeutung verwendet werden kann. Der vorliegende Fall kann daher von dem Fall unterschieden werden, der dem Urteil GARUM zugrunde lag und einen lateinischen Begriff betraf, mit dem ein gastronomisches Erzeugnis bezeichnet wurde, das in der Antike Verwendung fand.

[28] Daher ist zumindest vernünftigerweise zu erwarten, dass die Verbraucher und insbesondere diejenigen Verbraucher, die regelmäßig Fischereierzeugnisse verzehren, die Verwendung einer solchen Bezeichnung für die betroffenen Waren als eine Beschreibung der Waren verstehen, zumal das Bewusstsein der Verbraucher im Hinblick auf die Zutaten und die geografische Herkunft der von ihnen verbrauchten Lebensmittel zunimmt.

[29] Was das Wort „Scomber“ betrifft, so steht jedenfalls fest, dass es sich dabei nicht – wie von der Klägerin behauptet – um einen Phantasiebegriff handelt. In ihrer Werbung erklärt die Klägerin nämlich selbst dem Verbraucher: „Das Wort Scomber kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Makrele“.

[30] Zudem ist der Begriff „Scomber“ – wie die Beschwerdekammer in Randnr. 24 der angefochtenen Entscheidung festgestellt hat – dem italienischen Wort „sgombro“, das „Makrele“ bedeutet, klanglich hinreichend ähnlich, so dass die italienischsprachigen Verbraucher die Bedeutung dieses Begriffs verstehen könnten. Es ist erwartbar, dass diese Verbraucher diesen Begriff unmittelbar und ohne weitere Überlegung als eine Beschreibung einer der Zutaten der streitigen Waren verstehen könnten (vgl. in diesem Sinne Urteil STEADYCONTROL, Randnr. 36). Hierzu ist anzumerken, dass nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009) die absoluten Eintragungshindernisse des Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung auch dann Anwendung finden, wenn diese Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Union vorliegen.

[31] Was die streitige Marke in ihrer Gesamtheit betrifft, ist in Übereinstimmung mit der oben in Randnr. 22 angeführten Rechtsprechung festzustellen, dass die bloße Aneinanderreihung der Bestandteile „Scomber“ und „Mix“ keinen Eindruck erweckt, der hinreichend weit von dem abweicht, der bei bloßer Zusammenfügung dieser beiden Worte entsteht, da ihre Kombination nicht ungewöhnlich ist. Das Zeichen SCOMBER MIX weist nämlich nur darauf hin, dass die beanspruchten Waren aus einer Mischung von Makrelen (Scomber) mit anderen Zutaten (Mix) bestehen.

II. Buchbesprechung

JEFFREY M. BUTLER, DIE US-MARKE, 2011, CARL HEYMANNS VERLAG, 652 SEITE(N), GEBUNDEN, € 178,--, ISBN 978-3-452-25322-4

von RA *Martin Bachmann*, Augsburg

Mit der ersten umfassend systematischen Darstellung zum US-amerikanischen Markenrecht gelingt es Jeffrey M. Butler dem europäischen Marken-Praktiker mit seinem Werk „Die US-Marke“ einen Überblick über die Besonderheiten des amerikanischen Markenrechts zu verschaffen. Dabei greift er erfreulicherweise auch die vorhandenen Parallelen des US-amerikanischen Markenrechts zum nationalen und europäischen Markenrecht auf.

Dem Nachschlagewerk ist deutlich die langjährige Tätigkeit des Autors im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes in einer international tätigen US-amerikanischen Großkanzlei anzumerken. Anschauend zeigt Jeffrey M. Butler eine Vielzahl an Lösungen auf Fragen auf, welche sich ihm selbst während seiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt stellten oder welche an ihn von europäischen Kollegen herangetragen wurden.

In zehn übersichtlich gestalteten Kapiteln spricht Jeffrey M. Butler sowohl Praktiker an, für welche das US-Markenrecht bislang Neuland ist, als auch erfahrene Markenrechtler. Zentraler Schwerpunkt sind die wichtigsten Regelungen des Lanham Acts sowie deren Anwendung im Anmelde- und Verletzungsverfahren.

Einer kurzen Einführung folgend, vermittelt das Buch zunächst einen Überblick über die verschiedenen Markenarten sowie deren Schutzvoraussetzungen. Vertieft wird dabei auf die Frage der Unterscheidungskraft eingegangen.

Hieran schließt sich eine Erläuterung der unterschiedlichen Möglichkeiten des Erwerbs von Markenrechten. Seinen Schwerpunkt setzt der Autor dabei auf die Eintragung einer Marke auf US-Bundesebene, bei der zwei Markenregister zur Verfügung stehen, das Principal Register und das Supplemental Register. Auf die unterschiedlichen Funktionen sowie auf die Vor- und Nachteile dieser zwei Register geht der Autor verstärkt ein. Hierbei erklärt er insbesondere die verschiedenen Eintragungsgrundlagen, die bei einer US-Registrierung zur Verfügung stehen können, und erläutert gleichzeitig die gravierenden Unterschiede zum deutschen und europäischen Markenrecht.

In einem eigens für den Anmeldeantrag vorgesehenen Kapitel führt Jeffrey M. Butler aus, welche Angaben bei dem Antrag erforderlich sind, welche Möglichkeiten bei der Antragstellung zur Verfügung stehen und an welche Voraussetzungen die Markenanmeldung gekoppelt ist. Der Markenpraktiker findet hier unter Anderem wertvolle Tipps zur optimalen Gestaltung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses. Sollte diese Gestaltung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses indes nicht gelingen, findet sich ein Abschnitt, in welchem mögliche, der Anmeldung entgegenstehende Eintragungshindernisse angesprochen werden.

Im weiteren Verlauf widmet sich Jeffrey M. Butler dem Problemkreis des trade dress, dem Schutz der Handelsaufmachung und deren Voraussetzung. Eingegangen wird dabei auf den Schutz eines lauteren Wettbewerbs, ein Schutz vor der Einfuhr von Pirateriewaren, betrügerische Werbung sowie gegen Markenherabsetzungen.

In Kapitel sieben widmet sich der Autor der Verwechslungsgefahr und der eigentlichen Markenverletzung. Hierbei wird herausgearbeitet, welche Arten der Verwechslung das US-amerikanische Markenrecht kennt und in welchen Fällen eine Verwechslungsgefahr angenommen werden sollte.

Erfreulicherweise kommt auch das Verfahrensrecht nicht zu kurz. So zeigt der Autor in einem weiteren Kapitel die verschiedenen Verletzungsarten. Dargestellt werden dabei auch der erweiterte Schutz bekannter Marken sowie deren mögliche Verwässerung. Ebenso sind Markenverletzungen durch Domainregistrierungen Gegenstand dieses Kapitels. Als gelungen kann die Erörterung der jeweiligen Rechte des Markeninhabers und seine verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bezeichnet werden.

Anzumerken ist, dass das Werk auch nicht die Sichtweise des Markenverletzers im gerichtlichen Verfahren vernachlässigt. In

einem eigenen Kapitel werden mögliche Einreden im Verletzungsverfahren präsentiert. Angesprochen werden etwa die aus dem nationalen und europäischen Markenrecht bekannten Streitpunkte des Einwands der Nichtbenutzung, der Markenparodie, der Verwirkung, aber auch eigenständige Tatbestände des US-amerikanischen Markenrechts. Dabei kommt der Tatbestand des Betruges, der in jüngster Zeit aufgrund einiger umstrittener Entscheidungen des Trademark Trial and Appeal Board (TTAB) rege diskutiert wird, hier nicht zu kurz.

Das Buch schließt mit Darstellungen zu den vier inter-partes Verfahrensarten vor dem TTAB, das Einspruchsverfahren, das Löschungsverfahren, das „concurrent-use" Verfahren und das Kollisionsverfahren. Nützlich für den Fall Ablehnung einer Markeneintragung sind die Ausführungen zu dem „Beschwerdeverfahren" ex-partes.

Ein nahezu 100 Seiten umfassender Anhang, der sich unter anderem aus dem Inhaltsverzeichnis der USPTO-Markenrichtlinien und den Gesetzeswerken des Trademark Act/Lanham Act zusammensetzt, endet das Buch. Im Anhang ebenso vorzufinden sind ein Muster zu einer Markenanmeldung, ein Amtsbescheid sowie eine entsprechende Erwiderung, eine elektronische Anmeldung samt Widerspruch und wichtige Links zu Datenbanken, die für das US-amerikanische Markenrecht von tagtäglicher Relevanz sind.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass sich das Buch sowohl für „Neulinge im US-Markenrecht" eignet, als auch dem vertrauten Praktiker als hilfreiches Nachschlagwerk dient.

Gleichsam für beide Kreise ist positiv hervorzuheben, dass der Autor in den einzelnen Kapiteln stets den Originalwortlaut von Vorschriften und Entscheidungen zitiert, ohne hierbei auf die entsprechende deutsche Übersetzung zu verzichten. Dem Leser wird durch die Parallelen zum nationalen und europäischen Markenrecht die Lektüre sehr erleichtert. Dennoch warnt Jeffrey M. Butler trotz einiger (vermeintlicher) Gemeinsamkeiten vor „false friends" im US-amerikanischen Recht.

Vergeblich wird der Leser hingegen ausführliche Rechtsvergleiche und tiefgehende Erörterungen zu einzelnen Problemkreisen finden. Doch das würde nicht zuletzt den Umfang eines Werkes sprengen, welches „lediglich" den systematischen Überblick über das US-amerikanische Markenrecht zum Gegenstand hat. Diesen weiß der Autor ausnahmslos und ohne Einschränkungen zu vermitteln.

B. Entscheidungen

I. EuGH / EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. Urheberrecht

Urheberrecht – Satellitenrundfunk – Richtlinie 93/83/EWG – Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und Art. 2 – Öffentliche Wiedergabe über Satellit – Anbieter von Satelliten-Bouquets – Einheitlichkeit der öffentlichen Wiedergabe über Satellit – Zurechenbarkeit dieser Wiedergabe – Erlaubnis der Inhaber der Urheberrechte zu dieser Wiedergabe
EuGH, Urt. v. 13. 10. 2011 – C-431/09 u. C-432/09 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel [Belgien]) – Airfield ./. Sabam u. a.

Art. 2 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ist dahin auszulegen, dass ein Anbieter von Satelliten-Bouquets für seine Tätigkeit bei einer direkten oder indirekten Übertragung von Fernsehprogrammen in der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art und Weise eine Erlaubnis der Inhaber der betroffenen Rechte benötigt, es sei denn, dass die Inhaber dieser Rechte mit dem betreffenden Sendeunternehmen übereingekommen sind, dass die geschützten Werke auch durch den Anbieter von Satelliten-Bouquets öffentlich wiedergegeben werden, und im Fall einer solchen Übereinkunft die Tätigkeit des Anbieters von Satelliten-Bouquets die geschützten Werke nicht einem neuen Publikum zugänglich macht.

Satellitenrundfunk – Ausstrahlung von Fußballspielen – Empfang der Rundfunksendung mit Satellitendecoder-Karten – Satellitendecoder-Karten, die rechtmäßig auf den Markt eines Mitgliedstaats gebracht wurden und in einem anderen Mitgliedstaat benutzt werden – Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung in einem Mitgliedstaat – Zeigen von Sendungen unter Missachtung der vergebenen Exklusivrechte – Urheberrecht – Fernsehausstrahlungsrecht – Ausschließliche Lizenzen für die Rundfunkausstrahlung im Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats – Freier Dienstleistungsverkehr – Art. 56 AEUV – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Schutz von zugangskontrollierten Diensten – Illegale Vorrichtung – Richtlinie 98/84/EG – Richtlinie 2001/29/EG – Vervielfältigung von Werken im Speicher eines Satellitendecoders und auf einem Fernsehbildschirm – Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht – Öffentliche Wiedergabe von Werken in Gastwirtschaften – Richtlinie 93/83/EWG"
EuGH, Urt. v. 4. 10. 2011 – C-403/08 u. C-429/08 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division [Vereinigtes Königreich], und des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) [Vereinigtes Königreich]) – Football Association Premier League Ltd u. a. ./. QC Leisure (C-403/08) und Karen Murphy ./. Media Protection Services Ltd (C-429/08)

1. Der Begriff der illegalen Vorrichtung im Sinne von Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten ist dahin auszulegen, dass er weder ausländische Decodiervorrichtungen – die Zugang zu den Satellitenrundfunkdiensten eines Sendeunternehmens gewähren und mit Erlaubnis dieses Unternehmens hergestellt und in den Verkehr gebracht, aber gegen seinen Willen außerhalb des geografischen Bereichs verwendet werden, für den sie ausgeliefert wurden – noch durch Angabe eines falschen Namens und einer falschen Anschrift beschaffte oder aktivierte Decodiervorrichtungen oder Decodiervorrichtungen umfasst, die unter Verstoß gegen eine vertragliche Beschränkung, wonach ihre Nutzung nur zu privaten Zwecken erlaubt ist, verwendet worden sind.

2. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 98/84 steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, mit der die Verwendung ausländischer De-

codiervorrichtungen einschließlich derjenigen, die durch Angabe eines falschen Namens und einer falschen Anschrift beschafft oder aktiviert worden sind, und derjenigen, die unter Verstoß gegen eine vertragliche Beschränkung, wonach ihre Nutzung nur zu privaten Zwecken erlaubt ist, verwendet worden sind, untersagt wird, da eine solche Regelung nicht in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereich fällt.

3. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen,

– dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach im Inland die Einfuhr, der Verkauf und die Verwendung ausländischer Decodiervorrichtungen, die den Zugang zu einem kodierten Satellitenrundfunkdienst aus einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen, der nach der Regelung des erstgenannten Staates geschützte Gegenstände umfasst, rechtswidrig sind, und

– dass sich an diesem Ergebnis weder dadurch etwas ändert, dass die ausländische Decodiervorrichtung durch Angabe eines falschen Namens und einer falschen Anschrift in der Absicht, die fragliche Gebietsbeschränkung zu umgehen, beschafft oder aktiviert wurde, noch dadurch, dass diese Vorrichtung zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, obwohl sie der privaten Nutzung vorbehalten war.

4. Die Klauseln eines Vertrags über eine ausschließliche Lizenz zwischen einem Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums und einem Sendeunternehmen stellen eine nach Art. 101 AEUV verbotene Wettbewerbsbeschränkung dar, sofern sie dem Sendeunternehmen die Pflicht auferlegen, keine den Zugang zu den Schutzgegenständen dieses Rechtsinhabers ermöglichenden Decodiervorrichtungen zum Zweck ihrer Verwendung außerhalb des vom Lizenzvertrag erfassten Gebiets zur Verfügung zu stellen.

5. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass sich das Vervielfältigungsrecht auf flüchtige Fragmente der Werke im Speicher eines Satellitendecoders und auf einem Fernsehbildschirm erstreckt, sofern diese Fragmente Elemente enthalten, die die eigene geistige Schöpfung der betreffenden Urheber zum Ausdruck bringen, wobei das zusammengesetzte Ganze der gleichzeitig wiedergegebenen Fragmente zu prüfen ist, um zu klären, ob es solche Elemente enthält.

6. Vervielfältigungshandlungen wie die in der Rechtssache C-403/08 fraglichen, die im Speicher eines Satellitendecoders und auf einem Fernsehbildschirm erfolgen, erfüllen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 und dürfen daher ohne Erlaubnis der betreffenden Urheberrechtsinhaber vorgenommen werden.

7. Der Begriff der öffentliche[n] Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er die Übertragung durch Rundfunk gesendeter Werke über einen Fernsehbildschirm und Lautsprecher für die sich in einer Gastwirtschaft aufhaltenden Gäste umfasst.

8. Die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ist dahin auszulegen, dass sie sich nicht auf die Rechtmäßigkeit von Vervielfältigungshandlungen auswirkt, die im Speicher eines Satellitendecoders und auf einem Fernsehbildschirm erfolgen.

2. Markenrecht

Marken – Werbung im Internet anhand von Schlüsselwörtern (‚keyword advertising') – Auswahl eines Schlüsselworts durch den Werbenden, das der bekannten Marke eines Mitbewerbers entspricht – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 – Verordnung (EG) Nr. 40/94 – Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und c – Voraussetzung der Beeinträchtigung einer der Funktionen der Marke – Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft einer bekannten Marke (‚Verwässerung') – Unlauteres Ausnutzen der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung dieser Marke (‚Trittbrettfahren')

EuGH, Urt. v. 22. 9. 2011 – C-323/09 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division [Vereinigtes Königreich]) - Interflora Inc. u.a. ./. Marks & Spencer plc u.a.

1. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke sind dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Marke es einem Mitbewerber verbieten kann, anhand eines mit dieser Marke identischen Schlüsselworts, das der Mitbewerber ohne Zustimmung des Markeninhabers im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes ausgewählt hat, für Waren oder Dienstleistungen zu werben, die mit denen, für die die Marke eingetragen ist, identisch sind, wenn diese Benutzung eine der Funktionen der Marke beeinträchtigen kann. Eine solche Benutzung

– beeinträchtigt die herkunftshinweisende Funktion der Marke, wenn aus der anhand des genannten Schlüsselworts gezeigten Werbung für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die beworbenen Waren oder Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke bzw. einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vielmehr von einem Dritten stammen;

– beeinträchtigt im Rahmen eines Referenzierungsdienstes mit den Merkmalen des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht die Werbefunktion der Marke;

– beeinträchtigt die Investitionsfunktion der Marke, wenn sie es dem Markeninhaber wesentlich erschwert, seine Marke zum Erwerb oder zur Wahrung eines Rufs einzusetzen, der geeignet ist, Verbraucher anzuziehen und zu binden.

2. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 89/104 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 sind dahin auszulegen, dass der Inhaber einer bekannten Marke es einem Mitbewerber verbieten kann, anhand eines dieser Marke entsprechenden Schlüsselworts, das dieser Mitbewerber ohne Zustimmung des Markeninhabers im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes ausgewählt hat, zu werben, wenn dieser Mitbewerber damit die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt (Trittbrettfahren) oder wenn in der genannten Werbung eine Beeinträchtigung dieser Unterscheidungskraft (Verwässerung) oder Wertschätzung (Verunglimpfung) liegt.

In einer Werbung anhand eines solchen Schlüsselworts liegt z. B. dann eine Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft der bekannten Marke (Verwässerung), wenn sie zu einer Abschwächung dieser Marke zu einem Gattungsbegriff beiträgt.

Dagegen darf der Inhaber einer bekannten Marke es u. a. nicht verbieten, dass Mitbewerber anhand von dieser Marke entsprechenden Schlüsselwörtern eine Werbung erscheinen lassen, mit der, ohne eine bloße Nachahmung von Waren oder Dienstleistungen des Inhabers dieser Marke anzubieten, ohne eine Verwässerung oder Verunglimpfung herbeizuführen und ohne im Übrigen die Funktionen der bekannten Marke zu beeinträchtigen, eine Alternative zu den Waren oder Dienstleistungen ihres Inhabers vorgeschlagen wird.

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 9 Abs. 1 – Begriff der Duldung – Verwirkung durch Duldung – Ausgangspunkt der Verwirkungsfrist – Notwendige Voraussetzungen für das Ingangsetzen der Verwirkungsfrist – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a – Eintragung zweier identischer Marken, mit denen identische Waren gekennzeichnet werden – Funktionen der Marke – Redliche gleichzeitige Benutzung

EuGH, Urt. v. 22. 9. 2011 – C-482/09 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) [Vereinigtes Königreich]) – Budějovický Budvar, národní podnik ./. Anheuser-Busch Inc.

1. Die Duldung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist ein Begriff des

Unionsrechts, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Inhaber einer älteren Marke eine langdauernde und gefestigte redliche Benutzung einer mit seiner Marke identischen Marke durch einen Dritten geduldet hat, wenn er von dieser Benutzung seit langem Kenntnis hatte, aber keine Möglichkeit hatte, sich ihr zu widersetzen.

2. Die Eintragung der älteren Marke im betreffenden Mitgliedstaat ist keine notwendige Voraussetzung für das Ingangsetzen der Frist für die Verwirkung durch Duldung gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 89/104. Die vom nationalen Richter zu prüfenden notwendigen Voraussetzungen für das Ingangsetzen dieser Frist sind erstens die Eintragung der jüngeren Marke im betreffenden Mitgliedstaat, zweitens Gutgläubigkeit bei der Anmeldung dieser Marke, drittens die Benutzung der jüngeren Marke durch deren Inhaber in dem Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen worden ist, und viertens die Kenntnis des Inhabers der älteren Marke von der Eintragung der jüngeren Marke und von deren Benutzung nach ihrer Eintragung.

3. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer älteren Marke die Ungültigerklärung einer identischen jüngeren Marke, die identische Waren kennzeichnet, nicht erwirken kann, wenn diese beiden Marken über eine lange Zeit hinweg in redlicher Weise gleichzeitig benutzt worden sind, wenn unter Umständen wie denen des Ausgangsfalls diese Benutzung die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der Herkunft der Waren oder Dienstleistungen gegenüber den Verbrauchern, nicht beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 7 Abs. 2 – Arzneimittel – Parallelimport – Umpacken der mit der Marke versehenen Ware – Neue Verpackung, auf der der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen, nach dessen Anweisungen die Ware umgepackt wurde, als tatsächlicher Umpacker angegeben ist – Physisches Umpacken durch ein unabhängiges Unternehmen
EuGH, Urt. v. 28. 7. 2011 – C-400/09 u. C-207/10 (Vorabentscheidungsersuchen nach den des Højesteret [Dänemark]) – Orifarm A/S, Paranova u.a. ./. Merck Sharp & Dohme

Art. 7 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er es dem Inhaber einer mit einem Arzneimittel verbundenen Marke, das Gegenstand von Parallelimporten ist, nicht erlaubt, sich dem weiteren Vertrieb dieser umgepackten Ware nur deshalb zu widersetzen, weil die neue Verpackung nicht das Unternehmen als Umpacker angibt, das die Ware in Erfüllung eines Auftrags tatsächlich umgepackt hat und im Besitz einer entsprechenden Genehmigung ist, sondern dasjenige, das Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen der Ware ist, nach dessen Anweisungen das Umpacken erfolgte und das für das Umpacken verantwortlich ist.

Verordnung (EG) Nr. 110/2008 – Geografische Angaben für Spirituosen – Zeitliche Anwendbarkeit – Marke, die eine geografische Angabe enthält – Verwendung, die zu einem Tatbestand führt, der die geografische Angabe beeinträchtigen kann – Ablehnung der Eintragung oder Löschung einer solchen Marke – Unmittelbare Anwendbarkeit einer Verordnung
EuGH, Urt. v. 14. 7. 2011 – C-4/10 u. C-27/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus [Finnland]) – Bureau national interprofessionnel du Cognac

1. Die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates ist bei der Prüfung der Gültigkeit der Eintragung einer Marke, die eine nach dieser Verordnung geschützte geografische Angabe enthält, anwendbar, wenn die Eintragung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

2. Die Art. 23 und 16 der Verordnung Nr. 110/2008 sind dahin auszulegen, dass

– die zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 1 dieser Verordnung die Eintragung einer Marke, die eine geschützte geografische Angabe enthält und nicht unter die in Art. 23 Abs. 2 vorgesehene zeitliche Ausnahme fällt, ablehnen oder löschen müssen, wenn die Verwendung dieser Marke zu einem der in Art. 16 der Verordnung genannten Tatbestände führt;

– eine Fallgestaltung wie sie in der zweiten Frage angesprochen ist, nämlich die der Eintragung einer Marke, die eine geografische Angabe oder aber diese Angabe als Gattungsbezeichnung in einer Übersetzung enthält, für Spirituosen, die den für diese Angabe geltenden Spezifikationen nicht entsprechen, unter die in Art. 16 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 110/2008 genannten Tatbestände fällt, ungeachtet der möglichen Anwendbarkeit anderer in Art. 16 aufgestellter Regeln.

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 5 und 7 – Als dreidimensionale Marke geschützte Gasflaschen – Inverkehrbringen durch einen ausschließlichen Lizenznehmer – Tätigkeit eines Wettbewerbers des Lizenznehmers, die im Wiederbefüllen dieser Flaschen besteht
EuGH, Urt. v. 14. 7. 2011 – C-46/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret [Dänemark]) – Viking Gas A/S ./. Kosan Gas A/S

Die Art. 5 und 7 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass sie es dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz zur Verwendung von für die Wiederverwendung bestimmten Kompositgasflaschen, deren Form als dreidimensionale Marke geschützt ist und auf denen er seinen Namen und sein Logo, die als Wort- und Bildmarken eingetragen sind, angebracht hat, sofern er keinen berechtigten Grund im Sinne des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 89/104 geltend machen kann, nicht erlauben, dagegen vorzugehen, dass diese Flaschen, nachdem sie von Verbrauchern gekauft wurden, die in der Folge das darin ursprünglich enthaltene Gas verbraucht haben, von einem Dritten gegen Bezahlung gegen Kompositflaschen ausgetauscht werden, die mit nicht von diesem Lizenzinhaber stammendem Gas gefüllt sind.

3. Patentrecht

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 873/2004 – Auslegung von Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 bis 3 sowie der Art. 16, 27, 94 und 104 – Grundsatz der Erschöpfung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes – Lizenzvertrag – Verletzungsklage gegen einen Dritten – In seinen Vertragsbeziehungen mit dem Dritten begangener Verstoß des Lizenznehmers gegen den Lizenzvertrag
EuGH, Urt. v. 20. 10. 2011 – C-140/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie [Belgien]) – Greenstar-Kanzi Europe NV ./. Jean Hustin, Jo Goossens

1. Art. 94 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in der durch die Verordnung (EG) Nr. 873/2004 des Rates vom 29. April 2004 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 bis 3 sowie den Art. 16, 27 und 104 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass der Inhaber oder der Nutzungsberechtigte unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Verletzungsklage gegen einen Dritten erheben kann, der Material von einem anderen Nutzungsberechtigten erhalten hat, der gegen Beschränkungen in dem von ihm zuvor mit dem Inhaber geschlossenen Lizenzvertrag verstoßen hat, soweit sich die fraglichen Beschränkungen unmittelbar auf wesentliche Bestandteile des betroffenen gemeinschaftlichen Sortenschutzes beziehen, was von dem vorlegenden Gericht zu beurteilen ist.

2. Bei der Beurteilung der Verletzung ist es nicht von Bedeutung, dass der Dritte, der Handlungen in Bezug auf das verkaufte oder abgegebene Material vorgenommen hat, die in dem Lizenzvertrag auferlegten Beschränkungen kannte oder so behandelt wird, als hätte er sie gekannt.

Richtlinie 98/44/EG – Art. 6 Abs. 2 Buchst. c – Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen – Gewinnung von Vorläuferzellen aus menschlichen embryonalen Stammzellen – Patentierbarkeit – Ausschluss der ‚Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken' – Begriffe ‚menschlicher Embryo' und ‚Verwendung zu industriellen oder kommerziellen Zwecken'
EuGH, Urt. v. 18. 10. 2011 – C-34/10 (Vorabentscheidungsersuchen des BGH) - Oliver Brüstle ./. Greenpeace e.V.

1. Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist wie folgt auszulegen:

– Jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an, jede unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist, und jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, ist ein „menschlicher Embryo".

– Es ist Sache des nationalen Gerichts, im Licht der technischen Entwicklung festzustellen, ob eine Stammzelle, die von einem menschlichen Embryo im Stadium der Blastozyste gewonnen wird, einen „menschlichen Embryo" im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44 darstellt.

2. Der Ausschluss von der Patentierung nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44, der die Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken betrifft, bezieht sich auch auf die Verwendung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, und nur die Verwendung zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, die auf den menschlichen Embryo zu dessen Nutzen anwendbar ist, kann Gegenstand eines Patents sein.

3. Eine Erfindung ist nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44 von der Patentierung ausgeschlossen, wenn die technische Lehre, die Gegenstand des Patentantrags ist, die vorhergehende Zerstörung menschlicher Embryonen oder deren Verwendung als Ausgangsmaterial erfordert, in welchem Stadium auch immer die Zerstörung oder die betreffende Verwendung erfolgt, selbst wenn in der Beschreibung der beanspruchten technischen Lehre die Verwendung menschlicher Embryonen nicht erwähnt wird.

Patentrecht – Arzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 – Art. 2 – Anwendungsbereich – In der Richtlinie 65/65/EWG vorgesehene Prüfung der Unschädlichkeit und der Wirksamkeit – Fehlen – Nichtigkeit des Zertifikats
EuGH, Urt. v. 28. 7. 2011 – C-195/09 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) [Vereinigtes Königreich]) – Synthon BV ./. Merz Pharma GmbH & Co. KGaA

1. Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel in der Fassung aufgrund der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das als Humanarzneimittel in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wurde, bevor dafür eine der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel in der Fassung der Richtlinie 89/341/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 konforme Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde und insbesondere ohne dass es Gegenstand der Prüfung seiner Unschädlichkeit und seiner Wirksamkeit war, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung in der geänderten Fassung fällt und dementsprechend für dieses Erzeugnis kein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt werden kann.

2. Ein ergänzendes Schutzzertifikat, das für ein Erzeugnis erteilt wurde, das nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1768/92 im Sinne ihres Art. 2 fällt, ist nichtig.

Patentrecht – Arzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 – Art. 2 – Anwendungsbereich
EuGH, Urt. v. 28. 7. 2011 – C-427/09 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) [Vereinigtes Königreich]) – Generics (UK) Ltd ./. Synaptech Inc.

Ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das als Humanarzneimittel in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wurde bevor dafür eine der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel in der Fassung der Richtlinie 89/341/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 konforme Genehmigung erteilt wurde und insbesondere ohne dass es Gegenstand der Prüfung seiner Unschädlichkeit und seiner Wirksamkeit war, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel in der Fassung aufgrund der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge im Sinne ihres Art. 2 in der geänderten Fassung, und für dieses Erzeugnis kann kein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt werden.

4. Kartellrecht

Art. 101 Abs. 1 und 3 AEUV – Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 – Art. 2 bis 4 – Wettbewerb – Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise – Selektives Vertriebssystem – Kosmetika und Körperpflegeprodukte – Allgemeines und absolutes Verbot des Verkaufs über das Internet – Den zugelassenen Vertriebshändlern vom Lieferanten auferlegtes Verbot
EuGH, Urt. v. 13. 10. 2011 – C-439/09 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris [Frankreich]) – Pierre Fabre Dermo-Cosmétique SAS ./. Président de l'Autorité de la concurrence u.a.

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems eine Vertragsklausel, nach der der Verkauf von Kosmetika und Körperpflegeprodukten in einem physischen Raum und in Anwesenheit eines diplomierten Pharmazeuten erfolgen muss und die ein Verbot der Nutzung des Internets für diese Verkäufe zur Folge hat, eine bezweckte Beschränkung im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn eine individuelle und konkrete Prüfung des Inhalts und des Ziels dieser Vertragsklausel sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs, in dem sie steht, ergibt, dass diese Klausel in Anbetracht der Eigenschaften der in Rede stehenden Produkte nicht objektiv gerechtfertigt ist.

2. Art. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist dahin auszulegen, dass die in Art. 2 der Verordnung vorgesehene Gruppenfreistellung nicht auf eine selektive Vertriebsvereinbarung anwendbar ist, die eine Klausel enthält, die de facto das Internet als Vertriebsform für die Vertragsprodukte verbietet. Dagegen kann auf eine solche Vereinbarung die Legalausnahme in Art. 101 Abs. 3 AEUV individuell anwendbar sein, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

II. Bundesgerichtshof

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Integrationselement
BGH, Urt. v. 21. 6. 2011 – X ZR 43/09 – Bundespatentgericht
PatG § 21 Abs. 1 Nr. 4, § 22 Abs. 1 Satz 1; EPÜ Art. 138 Abs. 1 lit. c

Eine die Nichtigerklärung des Patents rechtfertigende Abwandlung des ursprünglich offenbarten Gegenstands zu einem Aliud liegt nicht erst dann vor, wenn der

patentierte Gegenstand dazu in einem Ausschließlichkeitsverhältnis steht (exklusives Aliud), sondern bereits dann, wenn die Veränderung einen technischen Aspekt betrifft, der den ursprünglich eingereichten Unterlagen in seiner konkreten Ausgestaltung oder wenigstens in abstrakter Form nicht als zur Erfindung gehörend zu entnehmen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 21. Oktober 2010 Xa ZB 14/09, GRUR 2011, 40 Rn. 22 Winkelmesseinrichtung).

Mautberechnung
BGH, Urt. v. 19. 4. 2011 – X ZR 124/10 – Bundespatentgericht
PatG § 81 Abs. 2 Satz 1; EPÜ Art. 139 Abs. 2

Die bei laufendem Einspruchsverfahren erhobene Nichtigkeitsklage ist auch dann unzulässig, wenn sie nur auf ein älteres nationales Recht im Sinne des Art. 139 Abs. 2 EPÜ gestützt wird (Fortführung von BGH, Urt. v. 12. Juli 2005 – X ZR 29/05, BGHZ 163, 369 – Strahlungssteuerung).

Fundstelle: GRUR 2011, 848

Atemgasdrucksteuerung
BGH, Urt. v. 17. 5. 2011 – X ZR 53/08 – OLG München; LG München I
PatG § 63 Abs. 2; EPÜAO Regel 20 Abs. 2

a) Der Anspruch auf Berichtigung einer Erfinderbenennung besteht unabhängig von der Schutzfähigkeit der betreffenden Erfindung.
b) Der Berichtigungsanspruch steht, wie beim Vindikationsanspruch aus § 8 Abs. 1 PatG, demjenigen zu, der einen schöpferischen Beitrag zum Gegenstand der unter Schutz gestellten Erfindung geleistet hat. Für die dafür vorzunehmende Prüfung ist die gesamte in dem Patent unter Schutz gestellte Erfindung einschließlich ihres Zustandekommens in den Blick zu nehmen (Bestätigung von BGH, Urt. v. 20. Februar 1979 – X ZR 63/77, BGHZ 73, 337 – Biedermeiermanschetten).
c) Bei der Prüfung der Frage, welche schöpferischen Beiträge von welchen Personen erbracht worden sind, kommt es auf die Fassung der Patentansprüche nur insofern an, als sich aus ihnen ergeben kann, dass ein Teil der in der Beschreibung dargestellten Erfindung nicht zu demjenigen Gegenstand gehört, für den mit der Patenterteilung Schutz gewährt worden ist (Klarstellung von BGH, Urt. v. 16. September 2003 – X ZR 142/01, GRUR 2004, 50 – Verkranzungsverfahren).

Fundstelle: GRUR 2011, 903

Memantin
BGH, Urt. v. 9. 6. 2011 – X ZR 68/08 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 52 Abs. 2 Buchst. a, Art. 54 Abs. 1

Die Entdeckung, dass ein bestimmter Wirkstoff einem bei einer bestimmten Krankheit hier: Morbus Alzheimer auftretenden pathologischen Zustand hier: dem exzessiven Einstrom von Calciumionen durch NMethyl-DAspartat-Rezeptorkanäle entgegen wirkt, kann keine neue Lehre zum technischen Handeln begründen, wenn es im Stand der Technik bekannt war, an dieser Krankheit leidende Patienten zur Linderung der Krankheitssymptome mit dem Wirkstoff zu behandeln und weder eine neue Art und Weise der Wirkstoffgabe gelehrt noch eine Patientengruppe als erfolgreich behandelbar aufgezeigt wird, die mit dem Wirkstoff bislang nicht behandelt worden ist.

Werkstück
BGH, Beschl. v. 16. 6. 2011 – X ZB 3/10 – Bundespatentgericht
GebrMG § 18 Abs. 4; PatG § 100 Abs. 3 Nr. 3

Von einer in einem gerichtlichen Hinweis geäußerten Rechtsauffassung darf das Gericht in der Endentscheidung nur abweichen, wenn für die Verfahrensbeteiligten – sei es durch den Verlauf der mündlichen Verhandlung, sei es durch einen ausdrücklichen weiteren Hinweis des Gerichts – erkennbar wird, dass sich entweder die Grundlage verändert hat, auf der das Gericht den ursprünglichen Hinweis erteilt hat, oder dass das Gericht bei unveränderter Entscheidungs-grundlage nunmehr eine andere rechtliche Beurteilung in Erwägung zieht als den Beteiligten angekündigt.

Fundstelle: GRUR 2011, 851

Modularer Fernseher II
BGH, Beschl. v. 5. 7. 2011 – X ZB 1/10 – Bundespatentgericht
PatG § 100 Abs. 3, § 102 Abs. 3, § 122a

Hängt der Erfolg einer Rechtsbeschwerde davon ab, dass eine Verfahrensrüge innerhalb der Frist zur Begründung des Rechtsmittels erhoben worden ist, so ist das Rechtsbeschwerdegericht nicht gehalten, dem Rechtsbeschwerdeführer durch Erteilung eines Hinweises Gelegenheit zu geben, sein Vorbringen nach Ablauf der Begründungsfrist zu ergänzen.

Fundstelle: GRUR 2011, 852

Reifenabdichtmittel
BGH, Urt. v. 12. 7. 2011 – X ZR 75/08 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 123 Abs. 2; PatG § 38

Ist den ursprünglichen Unterlagen der Patentanmeldung zu entnehmen, dass ein Erzeugnis bestimmte Bestandteile „enthalten“ soll, ist damit nicht ohne weiteres auch als zur Erfindung gehörend offenbart, dass ihm keine weiteren Bestandteile hinzugefügt werden dürfen. Für die Offenbarung, dass es zur Erfindung gehört, dass das Erzeugnis ausschließlich aus den genannten Bestandteilen „besteht“, bedarf es vielmehr in der Regel darüber hinausgehender Anhaltspunkte in den ursprünglichen Unterlagen, wie etwa des Hinweises, dass das ausschließliche Bestehen des Erzeugnisses aus den genannten Bestandteilen besondere Vorteile hat oder sonst erwünscht ist.

Besonderer Mechanismus
BGH, Urt. v. 12. 7. 2011 – X ZR 56/09 – OLG Hamburg; LG Hamburg
PatG § 139 Abs. 1; EU-BeitrittsVtrG 2003 Art. 1; EU-BeitrittsVtr 2003 Anhang IV Nr. 2 zu Art. 22 (BGBl. II S. 1408); ZPO § 256

a) Für das Interesse an der Feststellung, dass dem Schutzrechtsinhaber keine Ansprüche aus einem gewerblichen Schutzrecht zustehen, ist eine Verwarnung aus dem Schutzrecht nicht erforderlich. Es genügt, dass sich der Rechtsinhaber eines Anspruchs aus dem Schutzrecht berühmt.
b) Eine Schutzrechtsverwarnung setzt das Verlangen, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, jedenfalls dann nicht voraus, wenn dem Verwarnten nicht vorgeworfen wird, das Schutzrecht bereits verletzt zu haben. Es reicht aus, dass der Schutzrechtsinhaber bestimmte Handlungen als Schutzrechtsverletzung bezeichnet und ankündigt, im Fall ihrer Begehung durch den Verwarnten gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.
c) Der Schutzrechtsinhaber verliert seine Ansprüche nach dem Besonderen Mechanismus des EU-Beitrittsvertrags vom 16. April 2003 nicht schon dadurch, dass er sich auf eine Anfrage desjenigen, der ein dem Mechanismus unterliegendes Arzneimittel importieren oder im Inland vertreiben will, auf seine Rechte beruft, ohne konkret mitzuteilen, aus welchem Schutzrecht er diese herleitet.

Polierendpunktbestimmung
BGH, Beschl. v. 18. 7. 2011 – X ZB 10/10 – Bundespatentgericht
PatG § 35; PatV § 14 Abs. 1

a) Die Rechtsfolge, dass die fremdsprachige Patentanmeldung mangels fristgerechter Nachreichung einer deutschen Übersetzung als nicht erfolgt gilt, tritt nicht ein, wenn der Anmelder innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung eine deutsche Übersetzung der Unterlagen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PatG sowie in deutscher Sprache Angaben, die jedenfalls dem Anschein nach als Beschreibung der Erfindung anzusehen sind, nachreicht und die Übersetzung von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist.
b) Die Beglaubigung der Übersetzung erfordert die jedenfalls sinngemäße Erklärung, dass die Übersetzung nach dem besten Wissen des Beglaubigenden eine richtige und vollständige Übertragung der fremdsprachigen Anmeldeunterlagen in die deutsche Sprache darstellt.

Telefonsystem
BGH, Beschl. v. 19. 7. 2011 – X ZB 8/10 – Bundespatentgericht
PatG §§ 34, 102 Abs. 5, §§ 80, 109; ZPO § 269 Abs. 3

a) Die Rücknahme einer Patentanmeldung während des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist gegenüber dem Bundesgerichtshof zu erklären; der Bestellung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es für diese Erklärung nicht.
b) Mit der Rücknahme der Patentanmeldung hat sich das Rechtsbeschwerdeverfahren erledigt; bis dahin ergangene Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts sind wirkungslos. Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens sind nur zu erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Ethylengerüst
BGH, Beschl. v. 10. 8. 2011 – X ZB 2/11 – Bundespatentgericht
PatKostG § 11 Abs. 3; PatG § 100; IntPatÜbkG Art. II § 3 Abs. 1 Satz 2, Art. XI § 4

§ 11 Abs. 3 PatKostG steht der Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde nicht entgegen, wenn zur Entscheidung steht, ob eine Grundlage für die Erhebung der angesetzten Gebühr besteht.
Art. II § 3 Abs. 1 Satz 2 IntPatÜbkG in der bis zum 30. April 2008 geltenden Fassung, wonach eine Übersetzung der im Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren geänderten Fassung einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Patentschrift einzureichen ist, bleibt für europäische Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung vor dem 1. Mai 2008 im Europäischen Patentblatt veröffentlicht worden ist, auch dann anwendbar, wenn die Änderung nach dem 30. April 2008 erfolgt ist.

Formkörper mit Durchtrittsöffnungen
BGH, Beschl. v. 10. 8. 2011 – X ZA 1/11 – Bundespatentgericht
PatG § 100 Abs. 3 Nr. 6; GebrMG § 18 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 2

Es stellt keinen Begründungsmangel im Sinn des § 100 Abs. 3 Nr. 6 PatG in Verbindung mit § 18 Abs. 4 GebrMG dar, wenn sich das Patentgericht mit der theoretischen Möglichkeit einer zukünftigen Nichtigerklärung des älteren Patents, auf das es die Löschung des Streitgebrauchsmusters nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GebrMG gestützt hat, nicht auseinandersetzt.

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Automobil-Onlinebörse
BGH, Urt. v. 22. 6. 2011 – I ZR 159/10 – OLG Hamburg; LG Hamburg
UrhG § 87b Abs. 1; UWG § 4 Nr. 10

a) Vervielfältigen mehrere Nutzer nach Art und Umfang für sich genommen jeweils unwesentliche Teile einer Datenbank, die aber in ihrer Gesamtheit einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank bilden, liegt ein Eingriff in das ausschließliche Recht des Datenbankherstellers aus § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG nur vor, wenn diese Nutzer die Vervielfältigungen in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken vorgenommen haben.
b) Wiederholte und systematische Vervielfältigungen nach Art oder Umfang unwesentlicher Teile einer Datenbank, die nicht darauf gerichtet sind, durch ihre kumulative Wirkung die Datenbank in ihrer Gesamtheit oder zu einem wesentlichen Teil wieder zu erstellen, laufen einer normalen Auswertung der Datenbank nicht zuwider und beeinträchtigen die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers nicht unzumutbar im Sinne des § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG.
c) Das Inverkehrbringen einer Software, mit der Inhalte von Internetseiten abgerufen werden können, die deren Betreiber ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich gemacht hat, stellt nicht allein deshalb eine gezielte Behinderung eines Mitbewerbers im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG dar, weil die Software es Nutzern erspart, die Internetseite des Betreibers aufzusuchen und die zur Finanzierung der Internetseite eingestellte Werbung zur Kenntnis zu nehmen.

Aussetzung eines Schlichtungsverfahrens
BGH, Beschl. v. 22. 6. 2011 – I ZB 64/10 – OLG München
UrhG § 36, § 36a Abs. 3

a) Das Verfahren nach § 36a Abs. 3 UrhG zur Bestellung des Vorsitzenden und zur Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Schlichtungsstelle kann das Oberlandesgericht nach § 148 ZPO aussetzen, wenn über das Vorliegen der Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens Streit besteht und hierüber ein Rechtsstreit zwischen den Parteien bereits anhängig ist.
b) Das nach § 36a Abs. 3 UrhG zuständige Oberlandesgericht kann nicht mit für die Parteien bindender Wirkung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens entscheiden.
c) Eine gemeinsame Vergütungsregel im Sinne von § 36 UrhG, die in einem Schlichtungsverfahren von hierzu nicht berechtigten Parteien aufgestellt wird, entfaltet in einem Rechtsstreit über eine angemessene Vergütung weder eine Bindungs- noch eine Indizwirkung.

Fundstelle: GRUR 2011, 808

PC II
BGH, Beschl. v. 21. 7. 2011 – I ZR 30/11 – OLG München; LG München I
InformationsgesellschaftsRL Art. 5 Abs. 2 und 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) folgende Fragen vorgelegt:
1. Ist die Richtlinie bei der Auslegung des nationalen Rechts bereits für Vorfälle zu berücksichtigen, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie am 22. Juni 2001, aber vor dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit am 22. Dezember 2002 ereignet haben?
2. Handelt es sich bei Vervielfältigungen mittels PCs um Vervielfältigungen mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie?
3. Für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird: Können die Anforderungen der Richtlinie an einen gerechten Ausgleich für Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht nach Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Gleichbehandlung aus Art. 20 der EU-Grundrechtecharta auch dann erfüllt sein, wenn nicht die Hersteller, Importeure und Händler von PCs, sondern die Hersteller, Importeure und Händler eines anderen Geräts oder mehrerer anderer Geräte einer zur Vornahme entsprechender Vervielfältigungen geeigneten Gerätekette Schuldner der Finanzierung einer angemessenen Vergütung sind?
4. Lässt bereits die Möglichkeit einer Anwendung von technischen Maßnahmen gemäß Art. 6 der Richtlinie die Bedingung eines gerechten Ausgleichs im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie entfallen?
5. Entfällt die Bedingung (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie) und die Möglichkeit (vgl. Erwägungsgrund 36 der Richtlinie) eines gerechten Ausgleichs, soweit die Rechtsinhaber einer Vervielfältigung ihrer Werke ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben?

Drucker und Plotter II
BGH, Beschl. v. 21. 7. 2011 – I ZR 28/11 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
InformationsgesellschaftsRL Art. 5 Abs. 2 und 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) folgende Fragen vorgelegt:
1. Ist die Richtlinie bei der Auslegung des nationalen Rechts bereits für Vorfälle zu berücksichtigen, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie am 22. Juni 2001, aber vor dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit am 22. Dezember 2002 ereignet haben?
2. Handelt es sich bei Vervielfältigungen mittels Druckern um Vervielfältigungen mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie?
3. Für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird: Können die Anforderungen der Richtlinie an einen gerechten Ausgleich für Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht nach Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Gleichbehandlung aus Art. 20 der EU-Grund-

rechtecharta auch dann erfüllt sein, wenn nicht die Hersteller, Importeure und Händler der Drucker, sondern die Hersteller, Importeure und Händler eines anderen Geräts oder mehrerer anderer Geräte einer zur Vornahme entsprechender Vervielfältigungen geeigneten Gerätekette Schuldner der Finanzierung einer angemessenen Vergütung sind?
4. Lässt bereits die Möglichkeit einer Anwendung von technischen Maßnahmen gemäß Art. 6 der Richtlinie die Bedingung eines gerechten Ausgleichs im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie entfallen?
5. Entfällt die Bedingung (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie) und die Möglichkeit (vgl. Erwägungsgrund 36 der Richtlinie) eines gerechten Ausgleichs, soweit die Rechtsinhaber einer Vervielfältigung ihrer Werke ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben?

3. Markenrecht

RENNIE
BGH, Urt. v. 10. 2. 2011 – I ZR 172/09 – OLG Köln; LG Köln
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 und 6, § 24 Abs. 1 und 2

Ist der Vertrieb eines parallelimportierten Arzneimittels im Inland in einer bestimmten Packungsgröße ohne weiteres dadurch möglich, dass die Originalverpackung mit weiteren Blisterstreifen aufgefüllt und umetikettiert wird, kann sich der Markeninhaber dem Vertrieb des Arzneimittels in einer neuen Verpackung unter Wiederanbringung der Marke widersetzen.

Fundstelle: GRUR 2011, 817

Kosten des Patentanwalts II
BGH, Urt. v. 24. 2. 2011 – I ZR 181/09 – OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
BGB §§ 677, 683 Satz 1, § 670; MarkenG § 14 Abs. 6 Satz 1

Hat neben einem Rechtsanwalt auch ein Patentanwalt an der Abmahnung we-gen einer Markenverletzung mitgewirkt, kann die Erstattung der durch die Mit-wirkung des Patentanwalts entstandenen Kosten nach §§ 677, 683 Satz 1, § 670 BGB oder § 14 Abs. 6 Satz 1 MarkenG nur beansprucht werden, wenn der Anspruchsteller darlegt und nachweist, dass die Mitwirkung des Patentanwalts erforderlich war. Diese Voraussetzung ist regelmäßig nur dann erfüllt, wenn der Patentanwalt dabei Aufgaben übernommen hat, die – wie etwa Recherchen zum Registerstand oder zur Benutzungslage – zum typischen Arbeitsgebiet eines Patentanwalts gehören.

Fundstelle: GRUR 2011, 754

Enzymax/Enzymix
BGH, Urt. v. 24. 2. 2011 – I ZR 154/09 – OLG Köln; LG Köln
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Zwischen „Enzymax“ und „Enzymix“ besteht nicht zuletzt deshalb eine hohe Zeichenähnlichkeit, weil der Verkehr das „m“ in beiden Zeichen sowohl dem ersten Teil „Enzy(m)“ als auch dem zweiten Teil „(m)ax“ bzw. „(m)ix“ zuordnet. Dies führt trotz unterdurchschnittlicher Kennzeichnungskraft der Klagemarke zur Verwechslungsgefahr zwischen beiden Zeichen.

Fundstelle: GRUR 2011, 826

Stahlschluessel
BGH, Beschl. v. 22. 6. 2011 – I ZB 9/10 – Bundespatentgericht
MarkenG § 76 Abs. 6, § 83 Abs. 3 Nr. 3; GG Art. 103 Abs. 1

Ist die mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht geschlossen (§ 76 Abs. 6 Satz 1 MarkenG), ist der Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht verletzt, wenn das Bundespatentgericht nach Schluss der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung an Verkündungs Statt (§ 79 Abs. 1 Satz 3 MarkenG) zustellt, ohne zu klären, ob noch weiterer Vortrag beabsichtigt ist.

Gartencenter Pötschke
BGH, Urt. v. 7. 7. 2011 – I ZR 207/08 – OLG Hamm; LG Bochum
MarkenG § 12, § 15 Abs. 2, § 23 Nr. 1, § 51 Abs. 1, § 55 Abs. 1

a) Besteht eine kennzeichenrechtliche Gleichgewichtslage, auf die die Grundsätze des Rechts der Gleichnamigen anzuwenden sind, kann eine Partei die von ihr verwendete Unternehmensbezeichnung nur ausnahmsweise auch als (Dienstleistungs-) Marke eintragen lassen (im Anschluss an BGH, Urt. v. 14. April 2011 – I ZR 41/08, GRUR 2011, 623 = WRP 2011, 886 Peek & Cloppenburg II).
b) Die Eintragung einer Marke für die angebotenen Dienstleistungen zur Absicherung eines nur regional benutzten Unternehmenskennzeichens muss die andere Partei allenfalls dann hinnehmen, wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, eine Schwächung des von beiden Parteien verwendeten Zeichens zu verhindern.

Fundstelle: GRUR 2011, 835

Stiftparfüm
BGH, Urt. v. 17. 8. 2011 – I ZR 57/09 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
MarkenG § 14 Abs. 2, § 19; TMG § 7 Abs. 2, § 10

a) Weist ein Rechteinhaber den Betreiber eines Online-Marktplatzes auf eine Verletzung seines Rechts durch ein auf dem Marktplatz eingestelltes Verkaufsangebot hin, trifft den Betreiber als Störer die mit einem Unterlassungsanspruch durchsetzbare Verpflichtung, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (Fortführung von BGHZ 158, 236 – Internet-Versteigerung I; BGHZ 172, 119 – Internet-Versteigerung II; BGHZ 173, 188 – Jugendgefährdende Medien bei eBay).
b) Dies setzt voraus, dass der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Adressat des Hinweises den Rechtsverstoß unschwer – das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung – feststellen kann. Dabei hängt das Ausmaß des insoweit vom Betreiber zu verlangenden Prüfungsaufwandes von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzungen auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des Betreibers auf der anderen Seite.
c) Ein Beleg der Rechtsverletzung durch den Beanstandenden ist nur dann erforderlich, wenn schutzwürdige Interessen des Betreibers des Online-Marktplatzes dies rechtfertigen. Das kann der Fall sein, wenn der Betreiber nach den Umständen des Einzelfalls berechtigte Zweifel am Bestehen eines Schutzrechts, an der Befugnis zur Geltendmachung dieses Schutzrechts durch den Hinweisenden oder aber am Wahrheitsgehalt der mitgeteilten tatsächlichen Umstände einer Rechtsverletzung haben darf und deshalb aufwendige eigene Recherchen anstellen müsste, um eine Rechtsverletzung hinreichend sicher feststellen zu können. Hat der Betreiber des Online-Marktplatzes solche berechtigten Zweifel, ist er grundsätzlich gehalten, dem Hinweisenden diese Zweifel mitzuteilen und nach den Umständen angemessene Belege für die behauptete Rechtsverletzung und die Befugnis des Hinweisenden zu ihrer Verfolgung zu verlangen.
d) Eine Verhaltenspflicht des Betreibers, deren Verletzung eine Wiederholungsgefahr begründen kann, entsteht erst nach Erlangung der Kenntnis von der Rechtsverletzung. Damit kann in derjenigen Verletzungshandlung, die Gegenstand einer Abmahnung oder sonstigen Mitteilung ist, mit der der Betreiber des Online-Marktplatzes erstmalig Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt, keine Verletzungshandlung gesehen werden, die eine Wiederholungsgefahr im Sinne eines Verletzungsunterlassungsanspruchs begründet. Für die Annahme von Wiederholungsgefahr ist vielmehr eine vollendete Verletzung nach Begründung der Pflicht zur Verhinderung weiterer derartiger Rechtsverletzungen erforderlich (Fortführung von BGHZ 173, 188 Rn. 53 – Jugendgefährdende Medien bei eBay).

Fundstelle: GRUR 2011, 835

TÜV II
BGH, Urt. v. 17. 8. 2011 – I ZR 108/09 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 und 6, § 23 Nr. 2, § 49 Abs. 2 Nr. 1; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 291

a) Hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen Ansprüche aus verschiedenen Kennzeichenrechten alternativ verfolgt, kann er in der Revisionsinstanz zwar zu einer eventuellen, nicht aber zu einer kumulativen Klagehäufung übergehen, um eine Abweisung der Klage als unzulässig zu vermeiden.
b) Die Tatsachen, die der Bekanntheit einer Marke zugrunde liegen, können offenkundig im Sinne von § 291 ZPO sein (hier: intensive Benutzung der Marke über einen längeren Zeitraum in weitem Umfang gegenüber dem allgemeinen Publikum) und auch ohne Einholung eines Verkehrsgutachtens die Annahme rechtfertigen, dass die Marke bekannt im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG ist.

c) Findet sich mit einer gewissen Häufigkeit die beschreibende Verwendung einer Marke (hier: die Bezeichnung „TÜV“), rechtfertigt dies für sich genommen nicht schon die Annahme, das Zeichen habe sich zu einer gebräuchlichen Bezeichnung im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG entwickelt.
d) Allein der Umstand, dass eine bekannte Marke nicht mit der angegriffenen Bezeichnung verwechselt wird, kann die Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der bekannten Marke im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG nicht rechtfertigen.

Fundstelle: GRUR 2011, 521

4. Wettbewerbsrecht

RC-Netzmittel
BGH, Urt. v. 10. 2. 2011 – I ZR 8/09 – OLG Stuttgart; LG Ravensburg
UWG § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11; PflSchG § 31c Abs. 1

a) Die Eintragung eines Pflanzenschutzmittel-Zusatzstoffes in die für solche Stoffe beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführte Liste wirkte jedenfalls bis zum 1. Januar 2007 auch zu Gunsten Dritter.
b) Eine unlautere Handlung ist nicht schon deshalb nicht spürbar im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG, weil sie nur einmal oder nur für kurze Zeit vorgenommen worden ist.

Fundstelle: GRUR 2011, 842

Ford-Vertragspartner
BGH, Urt. v. 17. 3. 2011 – I ZR 170/08 – OLG Dresden; LG Dresden
UWG §§ 3, 5 Abs. 1

Entsteht beim angesprochenen Verkehr durch die Verwendung des Begriffs „Vertragspartner“ der unzutreffende Eindruck, der Werbende sei „Vertragshändler“ eines Automobilherstellers, so liegt darin eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung.

Injektionslösung
BGH, Urt. v. 14. 4. 2011 – I ZR 129/09 – OLG München; LG München I
UWG § 4 Nr. 11; AMG § 21 Abs. 2 Nr. 1, § 43 Abs. 1 Satz 1; ApoG § 11a Satz 1

Ein Apotheker, der eine Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln hat, darf auch die von ihm hergestellten Defekturarzneimittel aufgrund dieser Erlaubnis bundesweit versenden.

Vorrichtung zur Schädlingsbekämpfung
BGH, Urt. v. 1. Juni 2011 – I ZR 25/10 – OLG Celle; LG Lüneburg
UWG § 4 Nr. 11; Richtlinie 91/414/EWG Art. 2 Nr. 1.1, 3, 4.1, 8; PflSchG § 2 Nr. 7, 9 Buchst. a, 9a Buchst. a, 11; §§ 9, 11 Abs. 1 Satz 1, § 25

Wer eine Vorrichtung zur Herstellung eines Pflanzenschutzmittels anbietet, handelt auch dann keiner im Pflanzenschutzgesetz enthaltenen Zulassungsbestimmung zuwider, wenn das mit der Vorrichtung hergestellte Mittel ein nach § 11 Abs. 1 Satz 1 PflSchG zulassungspflichtiges, aber nicht zugelassenes Mittel ist.

Fundstelle: GRUR 2011, 843

Arzneimitteldatenbank
BGH, Urt. v. 17. 8. 2011 – I ZR 13/10 – OLG München; LG München I
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; HWG § 7 Abs. 1 Satz 1; Berufsordnung für die bayeri-schen Ärzte § 33 Abs. 2

Das Angebot einer durch Werbung finanzierten und deswegen für Ärzte kostenlosen Datenbank, die diesen Informationen und Hinweise für die Verordnung von Arzneimitteln gemäß § 73 Abs. 8 SGB V gibt, stellt keine Werbegabe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG, § 33 Abs. 2 der Berufsordnung für die bayerischen Ärzte dar (Fortführung von BGH, Urt. v. 21. Juni 1990 I ZR 240/88, GRUR 1990, 1041 = WRP 1991, 90 Fortbildungs-Kassetten).

5. Sonstiges

World’s End
BGH, Urt. v. 3. 2. 2011 – I ZR 134/08 – OLG München; LG München I
VerlG § 1 Satz 2, § 5 Abs. 1, § 17

a) Das Recht des Verlegers, Folgeauflagen eines Werkes zu veranstalten, kann sich auch ohne ausdrückliche Erwähnung aus dem Gesamtinhalt des Verlagsvertrages ergeben.
b) § 17 Satz 3 VerlG ist auch auf Übersetzungsverträge anwendbar.
c) Der Verleger kann der ihn treffenden Last, eine Neuauflage zu veranstalten, auch dadurch nachkommen, dass er eine Taschenbuch- oder eine Sonderausgabe herausgibt. Dem steht es gleich, wenn er die Taschenbuch- oder Sonderausgabe nicht im eigenen, sondern in einem anderen Verlag veranlasst.

Fundstelle: GRUR 2011, 810

III. Bundespatentgericht

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Zulässigkeit der Akteneinsicht
Urt. v. 12. 7. 11 – 3 ZA (pat) 14/11
PatG § 99 Abs. 3
PatKostG § 6 Abs. 2

Ein Antrag auf Akteneinsicht nach § 99 Abs. 3 PatG ist auch dann zulässig, wenn die Klage wegen unterbliebener Gebührenzahlung gemäß § 6 Abs. 2 PatKostG als nicht erhoben gilt.

Doppelvertretungskosten im Nichtigkeitsverfahren VI
Urt. v. 26. 7. 2011 – 3 ZA (pat) 21/10
PatG § 84 Abs. 2
ZPO § 91

Soweit im Nichtigkeitsverfahren die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wegen eines zeitgleich anhängigen, das Streitpatent betreffenden Verletzungsverfahren als notwendig angesehen wird, ist insoweit nicht rein formal auf die Parteiidentität in beiden Prozessen abzustellen. Vielmehr kommt es maßgeblich darauf an, ob die Verletzungsklage auf Basis des mit der anschließenden Nichtigkeitsklage angegriffenen Streitpatents erhoben wurde.

Offenkundige Vorbenutzung durch Vertrieb eines pharamzeutischen Erzeugnisses
Urt. v. 26. 7. 11 – 3 Ni 7/10 (EU)
PatG § 3 Abs. 1 S. 2
EPÜ Art. 54 Abs. 1,2

Das In-Verkehr-Bringen eines pharmazeutischen Erzeugnisses macht nicht nur den Stoff als solchen, sondern auch dessen Zusammensetzung und Struktur der Öffentlichkeit zugänglich, sofern grundsätzlich die Möglichkeit einer Analyse besteht. Dies gilt auf chemisch-pharmazeutischem Gebiet jedenfalls auch dann, wenn die Analyse zwar umfangreiche zeit- und arbeitsaufwändige qualitative und quantitative Untersuchungen erfordert, für den Fachmann aber die Möglichkeit einer Analyse der Zusammensetzung unter Zuhilfenahme der standardmäßig eingesetzten Methoden nach intensiveren Überlegungen ohne übermäßige, das durchschnittliche Können übersteigende Schwierigkeiten möglich ist (Weiterführung von BGH GRUR 1986, 372, 374 II. 3 d) - Thrombozytenzählung).

Prüfungsantragsgebühr
Urt. v. 17. 3. 11 – 10 W (pat) 11/10
PatKostG § 9
BGB § 812

Bei Eintritt einer Rücknahmefiktion, die sich auf die Anmeldung insgesamt bezieht (hier nach § 40 Abs. 5 PatG), sind rechtzeitig und vollständig gezahlte Gebühren für Anträge (hier Gebühr für Prüfungsantrag), die lediglich aufgrund der Rücknahmefiktion nicht mehr bearbeitet werden können, nicht nach § 10 Abs. 2 PatKostG erstattungsfähig.

Unterseeboot
Urt. v. 17. 8. 11 – 7 W (pat) 130/11
PatG §§ 21, 59, 61

1. Das Einspruchs- bzw. Einspruchsbeschwerdeverfahren ist in der Hauptsache erledigt, wenn der Einspruch allein auf den Widerrufsgrund der widerrechtlichen Entnahme (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 PatG) gestützt wurde und der Einsprechende seinen Einspruch zurückgenommen hat.
2. Das Einspruchs- bzw. Einspruchsbeschwerdeverfahren ist in der Hauptsache erledigt, wenn der Einspruch allein auf den Widerrufsgrund der widerrechtlichen Ent-

nahme (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 PatG) gestützt wurde und der Einsprechende seinen Einspruch zurückgenommen hat.
3. Der Ausschluss der Sachprüfung und die damit gegebene Erledigung der Hauptsache ist entgegen BPatGE 47, 141, 143 f. - *Aktivkohlefilter* nicht davon abhängig, ob das Streitpatent auf den Einsprechenden übergegangen ist. Dem steht auch BGH GRUR 1995, 333, 335 - *Aluminium-Trihydroxid* nicht entgegen, dem zu Folge das Patentamt in seine Sachentscheidung über den Einspruch auch Widerrufsgründe einbeziehen kann, auf die sich der Einsprechende nicht gestützt hat; denn diese Entscheidung betrifft nur solche Einsprüche, die als Popularrechtsbehelfe im Interesse der Allgemeinheit eine umfassende Prüfung der Patentfähigkeit verfolgen, nicht aber den nur dem Verletzten zustehenden Einspruch wegen einer widerrechtlichen Entnahme. Es wäre aber mit dem (Individual-) Antrag des Verletzten, mit dem dieser sein *Erfinder*recht verfolgt, unvereinbar und ginge auch über dessen Rechtsschutzbegehren unzulässig hinaus, wenn nach einem wirksamen, allein auf die widerrechtliche Entnahme gestützten Einspruch das Patent ohne Prüfung des einzigen geltend gemachten Widerrufsgrund aus einem andern Widerrufsgrund, etwa wegen mangelnder Patentfähigkeit, den der Verletzte weder geltend gemacht hat noch mit seinem Einspruch überhaupt, ohne sich in Widerspruch zu seinem Antrag zu setzen, gleichzeitig verfolgen kann, widerrufen würde. Ungeachtet dessen scheidet ein Widerruf aus sonstigem Grund nach der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH a. a. O., ebenso BPatGE 36, 213 f.) im Einspruchsbeschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht ohnehin aus.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

YOUNGStyle
Urt. v.28. 6. 11 – 27 W (pat) 104/10
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1; 37; 107; 113; 119; 124
Mabk Madrid Art. 5 Abs. 1
PVÜ Art. 6 quinquies Abschn. B Nr. 2

1. An die Unterscheidungskraft gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG müssen markenrechtliche, höhere Anforderungen gestellt werden als an den Werktitel.
2. Wird dennoch eine Marke mit einem kaum oder nicht unterscheidungskräftigen Werktitel eingetragen, so lässt sich daraus nicht die Annahme folgern, dass sich bei Verlagsprodukten eine dahin gehende Übung herausgebildet hätte. (Ls. der Redaktion)

VERO CUOIO
Urt. v.28. 6. 11 – 27 W (pat) 111/10
MarkenG §§ 104, 105, 106, 107

1. Mangels besonderer Regelung in §§ 107 ff. MarkenG gelten die Regelungen der §§ 104 ff.MarkenG auch für internationale Marken deren Schutz sich auf Deutschland erstreckt.
2. Mangels Publizität entfaltet eine geänderte Satzung zu Kollektivmarken dann gegenüber Nichtverbandsmitgliedern keine Wirkung, wenn sie dem Deutschen Patent- und Markenamt nicht mitgeteilt worden ist. Eine solche Pflicht zur Mitteilung besteht auch nach der neuen Gesetzeslage. Dies gilt auch dann, wenn der betroffene positive Kenntnis von der Änderung hat, oder eine solche Kenntnis hätte haben können. (Ls. der Redaktion)

Kaupmann
Urt. v. 8. 7. 11 – 29 W (pat) 30/10
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 10; 50 Abs. 1; 54

1. Ein räumlich beschränktes Recht kann keinen Anspruch auf Löschung einer Marke gewähren, die im gesamten Inland Schutz genießt.
2. Ein Rechtsirrtum, bei dem der Irrende davon ausgeht, dass ihn ein Namensrecht auch zur Anmeldung einer Marke berechtige schließt eine Bösgläubigkeit im Sinne des § 8 I Nr. 10 MarkenG aus. Daran ändert sich nichts, wenn der Markeninhaber zum Zeitpunkt der Anmeldung und auch in den Jahren danach über keinen Geschäftsbetrieb verfügt. (Ls. der Redaktion)

Deutsches Institut für Menschenrechte
Urt. v. 3. 5. 11 – 24 W (pat) 43/10
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1; Abs. 3

Der aus beschreibenden Angaben bestehende Name eines Instituts von nationaler Bedeutung entbehrt im Allgemeinen von Haus aus, d. h. vor und unabhängig von einer etwaigen Benutzung, für Waren und Dienstleistungen, welche üblicherweise von einem derartigen Institut angeboten werden, jeglicher Unterscheidungskraft (Anschluss an BPatGE 48, 65 - Deutsches Notarinstitut; z. T. Abgrenzung von BPatG GRUR 2010, 342 - German Poker Players Association).

Fundstelle: MittdtPatA 2011, 430 L

Schokoladenstäbchen
Urt. v. 21. 7. 11 – 25 W (pat) 8/09
MarkenG §§ 3 Abs. 1; 8 Abs. 1; 83 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2
PVÜ Art. 6 quinquies B Nr. 3

1. Es ist für die Entscheidung über die Eintragung einer Marke bzw. - im Falle einer bereits vollzogenen Eintragung - im Löschungsverfahren für die Entscheidung über den Verbleib der Marke im Register fundamentale Voraussetzung und Bestandteil des ordre public im Sinne von Art. 6 quinquies B Nr. 3 PVÜ, dass der Schutzgegenstand eindeutig bestimmt und definiert wird (vgl. EuGH GRUR 2003, 145 [Tz. 46] - Sieckmann; GRUR 2003, 604 [Tz. 28] - Libertel; GRUR 2004, 858 [Tz. 25] - Heidelberger Bauchemie GmbH und GRUR 2004, 54 [Tz. 55 - 63] - Shield Mark/Kist und BGH GRUR 2007, 150 [Tz. 16 - 23] - Tastmarke). Dieser Grundsatz gilt nicht nur für abstrakte Farbmarken oder visuell nicht wahrnehmbare Marken wie z. B. Hör-, Riech- und Tastmarken, sondern auch für alle anderen, insbesondere auch visuell wahrnehmbaren Markenformen, und demzufolge auch für dreidimensionale Gestaltungen.
2. Die unter dem Gebot der Rechtssicherheit erforderliche eindeutige Definition des Schutzgegenstandes muss die nach § 8 Abs. 1 MarkenG für ein Registerrecht zwingend vorgesehene grafische Darstellung in der Weise verwirklichen, dass sich daraus eindeutig ein (einziges) Zeichen ergibt. Unter diesem Gesichtspunkt fehlt eine fundamentale Voraussetzung für die Schutzgewährung bzw. -belassung, wenn bei einer dreidimensionalen Gestaltung für die Wiedergabe des Zeichens eine Darstellungsform gewählt wird, die eine Deutung in Richtung mehrerer, auch den Schutzumfang in relevanter Weise mitbestimmender Gestaltungsvarianten zulässt.
3. Auch wenn die genaue Identifizierung und Bestimmung des Schutzgegenstandes nicht als eigenständiges Schutzhindernis normiert ist, führt ein entsprechender Mangel regelmäßig zu zwei auch im markenrechtlichen Normensystem enthaltenen absoluten Schutzhindernissen. Soweit die der Anmeldung bzw. Eintragung zugrundeliegende Darstellung den dreidimensionalen Schutzgegenstand nicht eindeutig festlegt, sondern ein ganzes Bündel von Gestaltungsvarianten möglich erscheinen lässt, handelt es sich zum einen nicht mehr um ein Zeichen i.S.d. § 3 Abs. 1 MarkenG, für das allein Schutz gewährt werden kann, sondern um eine Vielzahl von Zeichen. Außerdem ist dieses im Register notwendigerweise darzustellende eine Zeichen dann auch nicht grafisch dargestellt bzw. darstellbar i.S.d. § 8 Abs. 1 MarkenG.

TOLTEC/TOMTEC
Urt. v. 14. 4. 11 – 30 W (pat) 1/10
MarkenG § 125 b Nr. 4
GMV Art. 15

Die Benutzung einer Gemeinschaftsmarke kann auch dann als rechtserhaltend einzustufen sein, wenn sie nur in einem Mitgliedsstaat erfolgt ist.

SCORPIONS
Urt. v. 5. 4. 11 – 33 W (pat) 526/10
MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1-3

Im Verkehr wird ein Markenzeichen, das dem Namen einer bekannten Musikgruppe entspricht, auf Merchandise-Artikeln der Bekleidungsbranche (auch) als Hinweis auf die Herkunft dieser Ware angesehen.

Dies gilt, selbst wenn das Wortzeichen nur im Brust- oder Rückenbereich von Oberbekleidung, wie z. B. T-Shirts, abgebildet ist und/oder dem erkennbar im Vordergrund stehenden Markenzeichen Hinweise auf Konzertorte und/oder Konzerttermine beigefügt sind.

IV. Instanzgerichte

zusammengestellt von
Tina Mende und *Franziska Schröter*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

LG Düsseldorf: Zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im mittelbaren Patentverletzungsstreit – Oberflächenvorbehandlung
Urt. v. 1. 3. 2011 – 4b O 260/09
PatG §§ 10, 139 Abs. 2

1. Der Patentinhaber hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob die vom mittelbaren Patentverletzer im Rahmen der Rechnungslegung genannten Abnehmer die technische Lehre des Patents unmittelbar benutzen und im Höheverfahren entsprechend vorzutragen sowie ggf. den Beweis anzutreten
2. Der Verletzte kann, bei Nichtauskunft des Verletzers, gegen dessen Kunden notfalls ein Besichtigungsverfahren anstrengen um sich die erforderlichen Erkenntnisse zu verschaffen oder die Abnehmer bzw. deren Mitarbeiter pp. im Höheprozess als Zeugen zum Beweis der Tatsache unmittelbarer Benutzungshandlungen benennen; nicht notwendig ist es hingegen, gegen die einzelnen Abnehmer rechtskräftige Verletzungsurteile zu erstreiten. (Ls. der Redaktion)

LG Düsseldorf: Ankündigung des Produkts im Rahmen einer Pressemitteilung reicht für Patentverletzung nicht aus
Urt. v. 19. 4. 2011 – 4a O 236/09
PatG §§ 139, 140b, 140e; BGB §§ 242, 259

1. Unter einem Angebot wird jede Tätigkeit verstanden, die nach ihrem objektiven Erklärungswert den Gegenstand der Nachfrage in äußerlich wahrnehmbarer Form zum Erwerb der Verfügungsgewalt bereitstellt. Hierfür genügt jede Art des Anbietens, die Dritten die Abgabe von Geboten auf Überlassung ermöglicht, nicht jedoch die Pressemitteilung eines Unternehmens, wonach in Zukunft ein bestimmtes Produkt hergestellt werden soll.
2. Benutzungshandlungen aus dem Zeitraum vor Erteilung des Klagepatents reichen, selbst unter Zugrundelegung der langen Vorlaufzeiten in der Automobilindustrie, für die Begründung einer Erstbegehungsgefahr betreffend den Zeitraum ab Erteilung des Klagepatents nicht aus. Vielmehr ist für eine Benutzung Voraussetzung, dass mindestens einmal im räumlichen Geltungsbereich des Klagepatents eine der vielen Benutzungshandlungen, zu welchen nach § 9 PatG allein der Patentinhaber befugt ist, vorgenommen wird.
3. Vorbeugende Unterlassungsansprüche haben nur dann Erfolg, wenn greifbare, konkrete und ernsthafte Tatsachen unter patentrechtlichen Gesichtspunkten vermuten lassen können, dass ein rechtswidriges Verhalten der Beklagten in naher Zukunft droht. (Ls. der Redaktion)

OLG Jena: Zur Prüfungskompetenz über die Arbeitnehmererfindervergütung
Beschl. v. 8. 6. 2011 – 2 W 210/11
ArbnErfG § 12 Abs. 6

Hat in einem Streit über eine vereinbarte Arbeitnehmererfindervergütung das Arbeitsgericht seine Zuständigkeit bejaht und damit die Prüfungskompetenz nach § 12 Abs. 6 ArbnErfG an sich gezogen, so betrifft eine Klage vor dem Landgericht, die die Anpassung der Arbeitnehmererfindervergütung zum Gegenstand hat, dieselbe Rechtsfrage, so ist es nicht ermessensfehlerhaft, den Rechtsstreit vor dem Landgericht auszusetzen, wenn das arbeitsgerichtliche Verfahren sich bereits im Berufungsrechtszug befindet.

OLG Düsseldorf: Zur Glaubhaftmachung von Generika-Angeboten vor Ablauf der Schutzfrist des Verfügungszertifikats – Pramipexol II
Urt. v. 4. 8. 2011 – 2 U 23/11
PatG §§ 139 Abs. 1, 16a; EPÜ Art. 64 Abs. 3

1. Ist weder für das Gericht noch für die Verfügungsbeklagten die Verlässlichkeit der in den GFK-Berichten wiedergegebenen Aufzeichnungen abschätzbar, noch die Übertragung der Richtigkeit dieser Aufzeichnungen gewährt, so können auch an ein prozessrechtlich wirksames Bestreiten keine zu hohen Anforderungen in Bezug auf die Substantiierung gestellt werden.

2. Bleiben die in den GFK-Berichten niedergelegten Besuchsberichte anonym, so kann der Umstand, dass Generika-Hersteller erfahrungsgemäß schon in der letzten Phase der Patentschutzdauer neue Generika durch Außendienstmitarbeiter bewerben ließen, nicht als Grundlage für ein gerichtliches Verbot ausreichen. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRUR-RR 2011, 350

OLG Düsseldorf: Gebrauchsmusterschutz für einen Türlagerwinkel zur Nutzung eines schrankartigen Haushaltsgerätes; Einschränkung des Schutzanspruchs
Urt. v. 4. 8. 2011 – 2 U 68/10
GebrmG § 19

1. Die Schutzfähigkeit ergibt sich aus der erfindungsgemäßen Verbindung von Trägerarm und Lagerzapfen dadurch, dass der Lagerzapfen mittels des Steckschuhs in einer Ausnehmung des Trägerarms so festgelegt werde, dass er nicht herausfallen und auch bei einem Anheben oder Verschieben des Haushaltsgerätes nicht wackeln oder verkanten könne.
2. Der im Rahmen einer Einschränkung des Schutzanspruchs erfolgte Austausch des Begriffs „Steckschutz“ durch den Begriff „Steckschuh“ stellt nur ein Ausdruck der bevorzugten Ausführungsform dar. Somit liegt, da beide denselben Schutzbereich beschreiben, keine unzulässige Erweiterung des Klageschutzrechts vor. (Ls. der Redaktion)

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

OLG Hamburg: Formularmäßige Rechteübertragung eines Verlages für freie Fotojournalisten – „Buy-out mit Pauschalabgeltung“
Urt. v. 1. 6. 2011 – 5 U 113/09
UrhG §§ 31 Abs. 5, 32, 13; UWG § 4 Nr. 11; BGB §§ 307 Abs. 1, 307 Abs. 2 Nr. 1

1. Die gesetzliche Regelung aus § 31 Abs. 5 UrhG kann Maßstab einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB sein. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine zwingende Inhaltsnorm und keine Auslegungsregel, so dass diese im Rahmen der AGB-Kontrolle zu beachten ist.
2. Für die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 5 UrhG ist darauf abzustellen, in welchem Ausmaß sich zusätzlich übertragene Nutzungsrechte von dem eigentlichen Vertragszweck entfernen.
3. Eine Pauschalvergütung ist nur dann zulässig, wenn bei objektiver Betrachtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleistet ist.
4. Eine Einwilligung in das Bearbeitungsrecht ist dann unzulässig, wenn Art und Umfang des Bearbeitungsrechtes nicht konkret, sondern nur beispielhaft („insbesondere“) bezeichnet werden.
5. Eine formularmäßige pauschale Einräumung einer Nutzung von Bildern für jede Art von Werbemaßnahmen ist nicht möglich.
5. Zulässig ist die formularmäßige Zusicherung, dass hinsichtlich gelieferter Fotos keine Rechte Dritter vorliegen.
6. Ein formularmäßiger vollständiger Verzicht auf das Recht zur Namensnennung ist ebenso unzulässig und damit unwirksam wie die Verpflichtung eines freien Fotografen, bei Geltendmachung von Rechten Dritter den Verlag auf erstes Anfordern von sämtlichen Kosten freizustellen. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: GRUR-RR 2011, 293; K&R 2011, 598

OLG Köln: Auskunftserteilung über die Identität von Anschlussinhabern – TV-Kabel-Internetprovider
Beschl. v. 9. 6. 2011 – 6 W 159/10
UrhG § 101 Abs. 9

Ein als Internetprovider tätiger TV-Kabelnetzbetreiber ist rechtlich nicht gehindert, unter Verwendung von Verkehrsdaten, Auskunft über die Identität von Anschlussinhabern zu erteilen, wenn die Zeit der erstmaligen Vergabe einer IP-Adresse an den Anschlussinhaber („start binding time“) in seinen operativen Datensystemen – also nicht nur in einem Vorratsdatenspeicher gemäß dem vom BVerfG für nichtig erklärten § 113a TKG – gespeichert und ihm die Sicherung dieser Daten durch eine wenige Tage nach der geltend gemachten Rechtsverletzung ergangene vorläufige richterliche Anordnung aufgegeben wird.

Fundstelle: GRUR-RR 2011, 311

OLG München: Zur gerichtlichen Bestellung des Vorsitzenden einer Schlichtungsstelle sowie zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregelungen
Beschl. v. 15. 6. 2011 – 34 SchH 12/10
UrhG §§ 36a Abs. 3, 36

1. Die gerichtliche Bestimmung zur Bestellung eines Schlichtungsstellenvorsitzenden nach § 36a Abs. 3 UrhG, ist nur bei offensichtlicher Unzulässigkeit abzulehnen.
2. Bei der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln sind auf Seiten der Verwerter auch einzelne Werknutzer nach § 36 UrhG handlungsfähig. (Ls. der Redaktion)

KG: Nachvergütungsanspruch eines Filmsynchronsprechers
Urt. v. 29. 6. 2011 – 24 U 2/10
UrhG § 32a

1. Dem Synchronsprecher eines Darstellers in einem Filmwerk, der für die umfassende Einräumung von Nutzungsrechten an seiner Sprachleistung eine für sich genommen übliche und angemessene Pauschalvergütung erhalten hat, steht ein Nachvergütungsanspruch gemäß § 32a Abs. 2 und Abs. 1 UrhG nicht zu, wenn sein Beitrag für das Gesamtwerk nur von untergeordneter Bedeutung ist.
2. Der Synchronisation eines Hauptdarstellers ist im Verhältnis zum gesamten Filmwerk nur untergeordnete Bedeutung beizumessen, wenn es sich um einen aufwändig, unter Einsatz technischer Effekte, Kulissen und Kostümen gestalteten Film handelt, in welchem weitere Haupt- und zahlreiche Nebendarsteller sowie Komparsen mitwirken und über längere Sequenzen hinweg der betreffende Hauptdarsteller nur mit wenigen sprachlichen Beiträgen in Erscheinung tritt.

LG München: Dinglich abspaltbare Nutzungsart durch Vertrieb kommentierter Fremdsprachenausgaben
Urt. v. 13. 7. 2011 – 7 O 13109/11
UrhG §§ 17 Abs. 2, 31 Abs. 3 S. 2; ZPO § 295

1. Der Vertrieb kommentierter Fremdsprachenausgaben von Romanen mit Vokabelhinweisen und sonstigen Erläuterungen stellt eine eigene, vom Vertrieb des unkommentierten Fremdsprachentextes dinglich abspaltbare Nutzungsart dar.
2. Die an Büchern mit unkommentierten Texten eingetretene Erschöpfung beschränkt sich auf den Vertrieb des Werkes in dieser Form. Wird das Buch mit einer eingelegten Vokabelbeilage ergänzt als kommentierte Ausgabe weiterveräußert, erstreckt sich die eingetretene Erschöpfung auf diese Nutzungsart nicht.
3. Die Vorlage unbeglaubigter Abschriften von Verträgen stellt ein zulässiges Glaubhaftmachungsmittel im einstweiligen Verfügungsverfahren dar. Die Tatsache, dass die Urkunden nicht im Original vorgelegt wurden und die Identität der Unterzeichnenden nicht öffentlich beglaubigt ist, hat lediglich Auswirkungen auf den Glaubhaftmachungswert der Abschriften. Liegen keine Indizien für eine Fälschung des Originals oder eine Manipulation der Kopie vor, ist die Glaubhaftmachung regelmäßig erfolgreich.

OLG München: Grundsätzlich gewerbliches Ausmaß bei Anbieten von urheberrechtlich geschützten Inhalten in Internet-Tauschbörsen
Beschl. v. 26. 7. 2011 – 29 W 1268/11
UrhG §§ 101 Abs. 2, 102 Abs. 9

Einer Rechtsverletzung i. S. d. § 101 Abs. 2 UrhG, die im Angebot einer Datei mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt auf einer Internet-Tauschbörse liegt, kommt grundsätzlich gewerbliches Ausmaß zu, ohne dass es weiterer erschwerender Umstände bedürfte.

OLG Hamburg: Urheberrechtliche Zulässigkeit des Sampling eines Musikstücks – Metall auf Metall II
Urt. v. 17. 8. 2011 – 5 U 48/05
UrhG §§ 24, 85 Abs. 1 S. 1

1. Aufnahmen von fremden Tonträgern ohne Einwilligung des Tonträgerherstellers dürfen nicht im Rahmen eines Samples genutzt werden wenn dieser in der Lage ist, die entnommene Aufnahme gleichwertig selbst herzustellen.
2. Eine gleichwertige Aufnahme bemisst sich aus der Sicht des Musikproduzenten von dem konkret angesprochenen Abnehmerkreis im konkreten musikalischen Zusammenhang; besondere Anforderungen an die Hörerschaft werden dabei nicht gestellt.
3. Bei der Beurteilung der Fähigkeit für eine solche Herstellung ist auf die Fähigkeiten und technischen Möglichkeiten eines durchschnittlich ausgestatteten Musikproduzenten zum Zeitpunkt der beabsichtigten Nutzung der fremden Tonaufnahme abzustellen. (Ls. der Redaktion)

OLG Stuttgart: Negative Feststellungsklage bei unberechtigter Abmahnung
Beschl. v. 17. 8. 2011 – 4 W 40/11
UrhG § 97a; UWG § 12 Abs. 1; ZPO §§ 93, 99 Abs. 2 S. 1

1. Eine negative Feststellungsklage gegen eine unberechtigte Abmahnung kann durch den Abgemahnten, zur Vermeidung der Tragung der Kostenlast nach § 93 ZPO, umgehend erhoben werden. Eine vorherige Gegenabmahnung ist nicht erforderlich.
2. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im gesamten Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sondern, bedingt auch durch die Einführung einer dem § 12 Abs. 1 UWG entsprechenden Regelung in § 97a Abs. 1 UrhG, auf dem Gebiet des Urheberrechts. (Ls. der Redaktion)

OLG Frankfurt: Zur Offensichtlichkeit des Schadensersatzanspruchs im Rahmen des § 101b UrhG
Beschl. v. 25. 8. 2011 – 11 W 29/11
UrhG § 101b

Die Vorschrift des § 101b UrhG ist eng auszulegen. Ein Schadensersatzanspruch besteht nur dann offensichtlich, wenn eine Fehleinschätzung nahezu ausscheidet. Dies ist nicht der Fall, wenn aufklärungsbedürftige Umstände vorliegen.

LG Düsseldorf: Geschmacksmusterrechtliche Schutzfähigkeit für Tablet-Computer – Tablet-PC II; grenzüberschreitende Reichweite der gerichtlichen Zuständigkeit nach der GGV (Apple vs. Samsung)
Urt. v. 9. 9. 2011 – 14c O 194/11 (nicht rechtskräftig)
GGV Art. 1 Abs. 3 S. 1 und 2, 19 Abs. 1, 89 Abs. 1 lit. a, 83 Abs. 1, 82 Abs. 1, 82 Abs. 2, 82 Abs. 5

1. Der Qualifizierung als Niederlassung nach Art. 82 Abs. 1 GGV steht es grundsätzlich nicht entgegen, dass es sich um eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft der Verfügungsbeklagten handelt. Sie erfüllt diese Qualifizierung jedoch dann nicht, wenn sie im eigenem Namen handelt und auftritt.
2. Wenn sich die Zuständigkeit eines Gerichts nur auf Art. 82 Abs. 5 GGV oder Art. 79 Abs. 1 GGV i.V.m. Art. 6 EuGVVO gründet, so kann dieses einstweilige Maßnahmen nur für das Territorium des Gerichtsstaats, nicht jedoch gemeinschaftsweit anordnen. In Verfügungsverfahren ist nach dem Wortlaut des Art. 90 Abs. 3 S. 1 GGV die grenzüberschreitende Reichweite der Zuständigkeit auf das Gericht beschränkt, dessen Zuständigkeit auf Art. 82 Abs.1 bis Art. 82 Abs. 4 GGV beruht.
3. Für die Bestimmtheit des geschmacksmusterrechtlichen Antrags ist eine Merkmalsgliederung nicht erforderlich, da Verletzungsform und Verfügungsgeschmacksmuster durch den Gesamteindruck und folglich durch alle Merkmale geprägt werden.
4. An der Voraussetzung einer technisch bedingten Funktion im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GGV fehlt es, wenn eine gangbare Designalternative zu Merkmalen existiert, mit welcher das Erzeugnis seine technische Funktion in zumindest gleicher Weise erfüllt.
5. In dem Weglassen von Beiwerk und in der Minimalisierung von Elementen kann dann eine Designleistung liegen, wenn bei geringer Musterdichte das Design einen erheblichen Abstand vom Formenschatz aufweist und so diesem ein überdurchschnittlicher Schutzumfang zukommt. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRUR-RR 2011, 361

OLG München: Keine Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit bei Sitz des Internet-Providers in Großbritannien
Beschl. v. 12. 9. 2011 – 29 W 1634/11
UrhG §§ 85, 101 Abs. 9; Brüssel-I-VO Art. 1 Abs. 1, Art. 5 Nr. 3

1. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für eine richterliche Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG kann nicht auf Art. 5 Nr. 3 Brüssel-I-VO gestützt werden, wenn der betreffende Internet-Service-Provider seinen Sitz in Großbritannien hat. Das Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG stellt keine Rechtsstreitigkeit im Sinne der genannten Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dar. Es handelt sich dabei nicht um ein gegen einen Dritten gerichtetes kontradiktorisches Auskunftsverfahren, sondern um ein Verfahren betreffend eine (vorherige) gerichtliche Entscheidung, welche die Verwendung von Verkehrsdaten zur Auskunftserteilung zulässt.
2. Verletzte im Sinne des § 101 Abs. 9 S. 1 UrhG sind, bezogen auf § 85 UrhG, der Inhaber eines Leistungsschutzrechts nach § 85 UrhG sowie der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts bezüglich eines solchen Leistungsschutzrechts. Der Inhaber eines diesbezüglichen einfachen Nutzungsrechts ist hingegen nicht Verletzter.

3. Markenrecht

KG: Haftungsumfang von Werbeagenturen bei der Erstellung von Werbelogos
Beschl. v. 4. 2. 2011 – 19 U 109/10
BGB §§ 133, 157, 254 Abs. 2, 280

Ob eine mit der Erstellung eines Werbelogos beauftragte Werbeagentur dessen Erstellung frei von Markenrechten Dritter schuldet oder zumindest darüber aufklären muss, dass von ihr keine eigenständige Markenrecherche vorgenommen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Fundstelle: K & R 2011, 523

OLG Düsseldorf: „AMARULA“ / „MARULABLU“
Urt. v. 21. 4. 2011 – 20 U 153/10
MarkenG § 23 Nr. 2; UWG § 4 Nr. 9a

1. Die Schutzschranke des § 23 Nr. 2 MarkenG findet bei einem gespaltenen Verkehrsverständnis insbesondere auch bei denjenigen Kennzeichen Anwendung, die nicht ausschließlich aus einer beschreibenden Angabe bestehen sondern diesen nur ähnlich sind.
2. Kein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz bei der Übernahme einer gestalterischen Grundidee durch einen Mitbewerber. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRUR-RR 2011, 317

OLG Hamm: Die Kennzeichen „Warendorfer Pferdeleckerli“ und „Warendorfer Pferdeäppel“ für Pralinen sind nicht verwechslungsfähig
Urt. v. 24. 5. 2011 – 4 U 216/10
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5; BGB 823 Abs. 1

Die für die Kennzeichnungen von identischen Waren, hier Pralinen, benutzten Zeichen „Warendorfer Pferdeleckerli“ und „Warendorfer Pferdeäppel“ sind nicht verwechslungsfähig. Sie unterscheiden sich im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung in klanglicher und schriftbildlicher Hinsicht erheblich, weil nicht auf den Bestandteil „Warendorfer Pferde“ abgestellt werden kann. Außerdem ist der Sinngehalt völlig verschieden. Während „Pferdeleckerli“ die Pralinen fast beschreibend als Genussmittel kennzeichnen, wirken „Pferdeäppel“ als Bezeichnung für die Exkremente der Pferde in Bezug auf Pralinen verfremdend.

Fundstellen: GRUR-RR 2011, 312; LMuR 2011, 92

OLG Frankfurt: Umfang der beizulegenden Unterlagen zur wirksamen Vollziehung der Unterlassungsverfügung
Beschl. v. 1. 6. 2011 – 6 W 12/11
MarkenG §§ 4, 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5; ZPO §§ 91a Abs. 1, 929 Abs. 2, 935, 936

Sind der zum Zwecke der Vollziehung zugestellten Ausfertigung einer ohne Begründung versehenen Unterlassungsverfügung nicht alle Anlagen beigefügt, auf die im Beschluss Bezug genommen wird, ist die Vollziehung gleichwohl wirksam, soweit dem Schuldner zumindest diejenigen Anlagen zugestellt worden sind, die Aufschluss über den Inhalt und die Reichweite des Verbots geben können. Hierzu gehören in jedem Fall Anlagen, auf die im Verbotstenor verwiesen wird, sowie in der Regel auch die Antragsschrift (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung; vgl. OLG Frankfurt a.M., OLGZ 1993, 70 = OLG-Report 1992, 146).

Fundstelle: GRUR 2011, 856

OLG Frankfurt: Markenmäßige Benutzung einer Marke im Rahmen eines Domainnamens
Urt. v. 14. 6. 2011 – 6 U 34/10
MarkenG § 14

Die für Branchenverzeichnisse eingetragene inländische Marke „Gelbe Seiten“ wird innerhalb des Domainnamens „branchenbuch-gelbeseiten.com“ markenmäßig benutzt und begründet innerhalb Deutschlands Verwechslungsgefahr. Ein Anspruch auf Löschung der Marke besteht dagegen nicht, da eine Benutzung auch im deutschsprachigen Ausland denkbar ist.

OLG Jena: Voraussetzungen für die Annahme der Verwirkung
Urt. v. 20. 7. 2011 – 2 U 469/10
MarkenG § 21 Abs. 4

1. Zum Umfang der ausreichenden, ernsthaften Benutzung einer für Dienstleistungen (Musikveranstaltungen) eingetragenen Marke
2. Aufgrund einer zumutbaren Marktbeobachtungspflicht kann ein Duldungstatbestand im Sinne von §§ 21 Abs. 4 MarkenG, 242 BGB auch dann entstehen, wenn der markenrechtlich Anspruchsberechtigte keine positive Kenntnis von der Nutzung der Marke durch einen nicht berechtigten Dritten hat.
3. Hat der nicht berechtigte Dritte aufgrund einer Abmahnung vom Markenrecht des Markeninhabers Kenntnis und führte die Abmahnung zu einer vorübergehenden vergleichsweisen Regelung, so genügt im Anschluss daran ein (ungestörter) Benutzungszeitraum von etwas mehr als fünf Jahren nicht, um eine Verwirkung nach §§ 21 Abs. 4 MarkenG, 242 BGB annehmen zu können. (nicht rechtskräftig)

OLG Bremen: Zur Verwechslungsgefahr der Marke „Energiekontor“
Urt. v. 2. 9. 2011 – 2 U 58/11
MarkenG §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4, 23 Nr. 2, 30 Abs. 1, Abs. 3; GMV Art. 9 Abs. 1 S. 2 lit. b, 14; UWG § 12 Abs. 2

1. Einem Berufungskläger steht es grundsätzlich auch im einstweiligen Verfügungsverfahren frei, die Berufungsbegründungsfrist auszuschöpfen. Ein Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist kann im Hinblick auf die Notwendigkeit, einem erst in der Berufungsinstanz eingeschalteten Patentanwalt eine Einarbeitung zu ermöglichen, jedenfalls dann unschädlich sein, wenn erst das erstinstanzliche Urteil der Verfügungsklägerin Anlass gab, einen ausgewiesenen Spezialisten einzuschalten.
2. Die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 lit. b GMV festzustellende Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Zeichen und der Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen sowie der Kennzeichnungskraft der geschützten Marke, so dass ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Zeichen oder durch eine erhöhte Kennzeichnungskraft der Marke ausgeglichen werden kann und umgekehrt.

4. Wettbewerbsrecht

OLG Naumburg: Wettbewerbswidrigkeit von Rabattversprechen in Kaskofällen durch Servicecard
Urt. v. 3. 3. 2011 – 1 U 92/10
UWG §§ 3, 8

1. Ein wettbewerblicher vorbeugender Unterlassungsanspruch besteht nur solange wie die Gefahr der Begehung droht. Beruht die Begehungsgefahr allein auf einer Werbung, so endet sie, wenn die Werbung aufgegeben wird.
2. Die Rechtsprechung zur Wettbewerbswidrigkeit von Rabattversprechen in Kaskofällen gilt auch dann, wenn nicht unmittelbar mit dem Rabatt allein geworben wird, sondern mit einer für ein Jahr zu kaufenden Servicecard, die zwar auch andere Leistungen enthält, deren wesentliche und auch entsprechend beworbene Elemente aber derartige Rabattversprechen für Karteninhaber sind.

LG Arnsberg: Zu den Voraussetzungen einer zulässigen Alterswerbung
Urt. v. 21. 4. 2011 – 8 O 104/10
UWG § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Alterswerbung („Wir ... fertigen unsere Geräte seit 1984 ...“) setzt wirtschaftliche Kontinuität eines Unternehmens voraus. Die Fortführung des Familiennamens in der Firmenbezeichnung und der Erwerb der Betriebs- und Geschäftsausstattung eines in Insolvenz geratenen Unternehmens rechtfertigt Alterswerbung nicht, weil mit der Insolvenz und der anschließenden Liquidation der wirtschaftliche Fortbestand des Unternehmens beendet ist.

Fundstellen: GWR 2011, 427; Magazindienst 2011, 756

OLG Köln: Zulässigkeit von Werbe-SMS für Angehörige des Anschlussinhabers
Urt. v. 12. 5. 2011 – 6 W 99/11
UWG § 7 Abs. 2 Nr. 3

1. Werbe-SMS an einen Mobiltelefonanschluss sind in der Regel auch dann unzulässig, wenn sie für einen Familienangehörigen des Anschlussinhabers bestimmt sind, der dem Werbenden die Nummer des Anschlusses ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Anschlussinhabers als Zustelladresse mitgeteilt hat.
2. Dies gilt unabhängig davon, ob der Familienangehörige mit dem Einverständnis des Anschlussinhabers rechnet und ob dieser sich durch die SMS tatsächlich belästigt fühlt.

Fundstellen: CR 2011, 514; GRUR-RR 2011, 336; K & R 2011, 522

OLG Schleswig: Irreführende Werbung mit Doktortitel
Urt. v. 26. 5. 2011 – 6 U 6/10
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; StBerG § 43; HochschulG § 57

1. Die Steuerberaterkammer kann gegen ihre Mitglieder auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend machen; sie ist nicht auf öffentlich-rechtliche Maßnahmen beschränkt.
2. § 43 StBerG, der die Berufsbezeichnung des Steuerberaters und die Zulässigkeit von Zusätzen regelt, stellt eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dar.
3. Ein Steuerberater, dem in der Slowakei der akademische Grad des „doctor filozofie“ (PhDr.) verliehen wurde, darf diesen nicht mit der Abkürzung „Dr.“ seiner Berufsbezeichnung hinzusetzen. Dies gilt für alle Bundesländer mit Ausnahme von Berlin und Bayern.

OLG Hamburg: Beurteilung des Anwendungsbereichs des AMG bei Gasgemischen
Urt. v. 26. 5. 2011 – 3 U 165/10
UWG §§ 3, 4 Nr. 8, 11, 12 Abs. 2; AMG § 21 Abs. 2 Nr. 1

1. Ein als „technisches Gasgemisch“ deklariertes, in 10- und 50-Liter-Stahlbehältern abgegebenes Gemisch aus Stickstoffmonoxid und Stickstoff, welches mittels Verwendung eines Dosierungsgeräts und eines Adapters unter Verdünnung mit medizinischer Luft/ medizinischem Sauerstoff zur Therapie von Patienten eingesetzt werden kann (hier: Behandlung von Neugeborenen mit hypoxisch respiratorischer Insuffizienz), ist ein Bestimmungsarzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AMG, wenn dem durchschnittlich informierten Verbraucher (hier: dem Abnehmer im klinisch-medizinischen Bereich) aufgrund der konkreten Lieferumstände eine arzneiliche Zweckbestimmung des Präparats vermittelt wird. Die Eignung des Mittels für den vom Hersteller deklarierten technischen Zweck ist nicht maßgeblich, wenn sie aus der Sicht des Abnehmers erkennbar in den Hintergrund tritt.
2. Das vorgenannte Gasgemisch ist ein Fertigarzneimittel im Sinne des § 4 Abs. 1 AMG, weil es in anwendungsfertigem Zustand in Behältnissen zum Anschluss an das Applikationsgerät in den Verkehr gebracht wird. Die für den therapeutischen Einsatz erforderliche Verdünnung stellt lediglich die Rekonstitution eines Fertigarzneimittels nach § 4 Abs. 31 AMG dar, also die Überführung zur Anwendung beim Menschen in seine anwendungsfähige Form unmittelbar vor seiner Anwendung.

OLG Köln: Irreführende Werbung eines Pizzaservice mit Endpreisen
Urt. v. 1. 6. 2011 – 6 U 220/10
UWG § 4 Nr. 11, PAngV §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 4 Nr. 4

Ein als Franchisesystem organisierter Lieferdienst für frisch zubereitete Speisen, der auch fertig abgepackte Getränke und Desserts anbietet und dafür unter Angabe des Endpreises wirbt, hat den mit dem Endpreis nicht identischen Grundpreis der Waren jedenfalls dann anzugeben, wenn aus Verbrauchersicht dem Angebot der verpackten Waren neben dem Zubereiten und Liefern der frischen Speisen eigenständige Bedeutung zukommt.

OLG Nürnberg: Zur Irreführung mit Titeln, die mit einer Regionalbezeichnung verbunden sind
Urt. v. 7. 6. 2011 – 3 U 2521/10
UWG §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Die mit einer bestimmten Orts- oder Regionalbezeichnung verbundene Verwendung des Titels einer Bierkönigin (hier ... Bierkönigin) kann zu einem fehlgeleiteten Verbraucherverständnis führen, wenn sie ausschließlich durch und für eine von mehreren ortsansässigen oder in der Region angesiedelten Brauereien erfolgt. Dies allein beeinträchtigt jedoch noch nicht spürbar die Interessen von Marktteilnehmern.

Fundstellen: LMuR 2011, 92; NJW-RR 2011, 1186

OLG München: Irreführende Werbung für Gebrauchtwagen
Urt. v. 30. 6. 2011 – 29 U 1455/11
UWG §§ 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1

Die Angabe *Jahreswagen - 1 Vorbesitzer / 1. Hand* in der Darstellung eines zuvor als Mietwagen genutzten Pkw auf einer Internetplattform für Gebrauchtfahrzeuge kann irreführend und unlauter sein.

Fundstelle: WRP 2011, 1324

LG Hamburg: Zur Zulässigkeit des Handels mit Online-Gutscheinen
Urt. v. 30. 6. 2011 – 327 O 837/10
UWG §§ 3, 4 Nr. 10, 9; MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6, 23 Nr. 2; 89/104/EWG Art. 6 Abs. 1 lit. b

1. Wenn alphanumerische Codes für einen Online-Gutschein für die Erstellung eines Fotobuchs zur Nutzung im Internet angeboten werden, erwartet der Verkehr nicht, dass ihm ein physischer Gutschein angeboten wird, sondern eine Information. (amtlicher Leitsatz)
2. Derjenige, der sich die Unbegrenztheit einer Information (hier: eines Gutscheincodes) zunutze macht, verstößt nicht gegen die guten Sitten nach § 23 Nr. 2 MarkenG (Art. 6 Abs. 1 lit. b 89/104/EWG), wenn er die (fremde) Marke des Erbringers der am Ende stehenden Dienstleistung (hier: Fotobucherstellung) für den Handel mit der Information verwendet. Das gilt auch dann, wenn die Erwerber des Gutscheincodes etwas gegen Entgelt erlangten, was sie auch - bei entsprechender eigener Internetrecherche - gratis hätten bekommen können; denn insofern macht sich der Anbieter lediglich das Informationsdefizit und ggf. auch die Bequemlichkeit der Kunden zunutze. Die Erwerber dieser Information (hier: Gutscheincode) bezahlen im Ergebnis dafür, dass sie nicht selbst nach möglichen Gutscheincodes oder sonstigen Rabattierungsgelegenheiten hatten suchen müssen.

LG Hamburg: Unlautere gezielte Behinderung durch den Betreiber eines Forums für ein Online-Spiel
Urt. v. 30. 6. 2011 – 327 O 741/10
UWG § 4 Nr. 10; MarkenG §§ 14, 23

1. Das Vorhalten eines Forums mit der Bezeichnung „Runes of Magic Trading“, auf dem sog. Goldseller virtuelles Spielgold für das so bezeichnete Spiel der Klägerin angeboten haben, obwohl dies nach den AGB der Klägerin nicht zulässig ist, erfüllt den Tatbestand einer unlauteren gezielten Behinderung.
2. Dadurch, dass die Beklagten in einem von ihnen selbst bezeichneten „Black Market“ ein Forum mit dem Begriff „Trading“ vorhalten, wirken sie bei objektiver Betrachtung gezielt und bewusst auf den Vertragsbruch der Spieler hin. Dass sie dadurch die Rechtsverletzungen häufig erst ermöglichen und immer erleichtern, liegt auf der Hand.
3. Unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls und insbesondere unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Lauterkeitsrechts ergibt sich die Unlauterkeit daraus, dass durch das streitgegenständliche Verhalten auch das Spiel selbst beschädigt wird, denn ein „Multi Player Online Game“,

bei dem ehrliche Spieler benachteiligt werden, büßt erheblich an Attraktivität ein.
4. Der vertragswidrige Handel mit Accounts für das Online-Spiel „Runes of Magic“ wird durch den Unterhalt von Foren mit der Bezeichnung „Runes of Magic Trading“ bzw. „ROM Black Market“ ebenfalls auf unlautere Weise gefördert. Das unkontrollierte Übertragen von Accounts erleichtert die Begehung von Regelverstößen und demotiviert ehrliche Spieler.
5. Auch der Unterhalt eines Forums „RoM Hacks, Bots, Cheats & Exploits“, auf dem Programme für das Online-Spiel „Runes of Magic“ mit bestimmten Funktionen vertrieben wurden, die in dem Spiel „Runes of Magic“ nicht vorgesehen sind und/oder den Nutzern der Software in vertragswidriger Weise Vorteile im Spiel verschaffen (Bots“, „Cheats“, „Hacks“ oder „Exploits“), beeinträchtigt unlauter die Spielbalance von „Runes of Magic“ und macht das Spiel für ehrliche Nutzer uninteressant.
6. Die Verwendung des Zeichens „Runes of Magic“ für ein entsprechendes Forum, auf dem sich dann in der Folge das Zeichen verwendende vertragswidrige Angebote finden, verletzt die Marke der Klägerin gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, ohne dass die Vorschrift des § 23 Nr. 2 MarkenG dem Unterlassungsanspruch entgegensteht.

LG Köln: Cremetigel bei QVC
Urt. v. 1. 7. 2011 – 6 U 46/11
UWG § 4 Nr. 9; GeschmMG § 11 Abs. 2 Nr. 3; UrhG § 2 Abs. 2

1. Der Schutz eines eingetragenen Geschmacksmusters erstreckt sich nur auf solche ästhetischen Gestaltungsmerkmale, die der bildlichen Musterwiedergabe entnommen werden können; technische Schnittbilder geben den maßgeblichen Gesamteindruck, den das Muster beim informierten Benutzer erweckt, in der Regel nur unvollkommen wieder.
2. Nimmt ein Hersteller von Kosmetikbehältnissen einen Händler, der Kosmetika in ähnlichen Behältnissen anbietet, wegen unlauterer Vermarktung von Nachahmungsprodukten in Anspruch, ist für das Vorliegen wettbewerblicher Eigenart und einer Täuschung über die betriebliche Herkunft auf die Sicht der Verbraucher abzustellen, die das ihnen in einer bestimmten Aufmachung entgegentretende Kosmetikprodukt in der Regel als Einheit wahrnehmen; ordnen sie das Behältnis keinem bestimmten Kosmetikanbieter zu, scheidet auch eine daran anknüpfende Herkunftstäuschung zu Lasten des Herstellers der Behältnisse aus.
3. An der Rechtsprechung, dass ein Urheberrechtsschutz geschmacksmusterfähiger Werke der angewandten bildenden Kunst einen höheren schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad und ein deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung voraussetzt, wird festgehalten (Abgrenzung zu EuGH, Urteil vom 27.01.2011 – C-168/09 – Flos / Semeraro).

OVG Lüneburg: Zur Spürbarkeitsschwelle bei der Ausgabe von Einkaufsgutscheinen je rezeptpflichtigem Arzneimittel durch Versandapotheken
Beschl. v. 8. 7. 2011 – 13 ME 94/11
UWG §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11, 8; AMG §§ 69 Abs. 1 S. 1, 78; HWG §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1

Wird bei einem gegen die Arzneimittelpreisbindung verstoßenden Kundenbindungssystem einer Apotheke („Bonus-Taler“) die für zivilrechtliche Unterlassungsbegehren maßgebliche und sich aus dem Heilmittelwerbe- und Wettbewerbsrecht ergebende „Spürbarkeitsschwelle“ eindeutig und offenkundig nicht überschritten, darf dies bei einer aufsichtsbehördlichen Ermessensentscheidung nach dem Arzneimittelpreisrecht nicht ausgeblendet werden. Die demnach an der wettbewerbsrechtlichen „Spürbarkeitsschwelle“ zumindest zu orientierende aufsichtsbehördliche „Eingriffsschwelle“ ist aber überschritten, wenn eine Versandapotheke Einkaufsgutscheine mit einem betragsmäßigen Wert von 1,50 EUR pro verschreibungspflichtigem Arzneimittel ausgibt.

Fundstellen: A&R 2011, 185; PharmR 2011, 335

OVG Lüneburg: Berücksichtigung der Spürbarkeitsschwelle bei der Beurteilung nach Arzneimittelpreisrecht
Beschl. v. 8. 7. 2011 – 13 ME 95/11
UWG §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11, 8; AMG §§ 69 Abs. 1 S. 1, 78; HWG § 7 Abs. 1 S. 1

Wird bei einem gegen die Arzneimittelpreisbindung verstoßenden Kundenbindungssystem einer Apotheke („Rezeptbonus“) die für zivilrechtliche Unterlassungsbegehren maßgebliche und sich aus dem Heilmittelwerbe- und Wettbewerbsrecht ergebende „Spürbarkeitsschwelle“ eindeutig und offenkundig nicht überschritten, darf dies bei einer aufsichtsbehördlichen Ermessensentscheidung nach dem Arzneimittelpreisrecht nicht ausgeblendet werden. Die demnach an der wettbewerbsrechtlichen „Spürbarkeitsschwelle“ zumindest zu orientierende aufsichtsbehördliche „Eingriffsschwelle“ ist aber überschritten, wenn eine Versandapotheke Einkaufsgutscheine mit einem betragsmäßigen Wert von 3,00 EUR pro Rezept über mindestens ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel ausgibt.

OLG Köln: unzulässige Werbung für E-Postbrief
Urt. v. 15. 7. 2011 – 6 U 34/11
UWG §§ 5; 12 Abs. 2

1. Es stellt mit Blick auf das Nichtbestehen einer Marktbeobachtungspflicht keine grobfahrlässige, die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG widerlegende Unkenntnis des Antragstellers dar, wenn verantwortliche Mitarbeiter von einer größeren, sich wegen einzelner Aussagen als wettbewerbswidrig darstellenden Plakataktion keine Kenntnis genommen haben.
2. Treten in einer Flyer-Werbung für eine neue Kommunikationsform (hier: E-Postbrief) mehrere (hier: vier) fiktive Personen (Testimonials) auf und verkünden nach Aufzählung beispielhafter weitgespannter Verwendungsmöglichkeiten übereinstimmend: „Ich nutze jetzt für alles den E-Postbrief“ so versteht der Verkehr diese Aussage dahin, dass alle Sendungen, die bisher mit herkömmlichen Briefen versendet werden konnten, nunmehr auch mit der neuen Kommunikationsform des E-Postbriefes übermittelt werden können.
3. Die Aussage „Alle wollen den E-Postbrief“ für eine bundesweit geschaltete Werbung ist irreführend, wenn erst 1 Million Kunden sich für den E-Postbrief haben registrieren lassen.

Fundstelle: WRP 2011, 1334

OLG Köln: Zur Beurteilung der Neuartigkeit eines Lebensmittels
Urt. v. 15. 7. 2011 – 6 U 192/10
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2; NFV Art. 1 Abs. 2, 3, 4

1. Für die Prüfung der Neuartigkeit eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Novel-Food-Verordnung (NFV) sind nur Umstände zu berücksichtigen, die das Lebensmittel oder die Zutat selbst betreffen, nicht aber solche, die sich nur auf ein ähnliches oder vergleichbares Lebensmittel oder eine ähnliche oder vergleichbare Zutat beziehen.
2. Danach stellt sich ein Pilz-Sporenpulver, das zu 100 % aus den Sporen des Ling-Zhi-Pilzes hergestellt ist, als neuartig gem. Art. 1 Abs. 2 NFV dar.
3. Darlegungs- und beweisbelastet für die seinen Unterlassungsanspruch mitbegründende negative Tatsache, dass ein Lebensmittel oder eine Zutat vor dem 15.05.1997 in der Gemeinschaft nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde, ist zwar der Kläger. Die beklagte Anbieterin eines beanstandeten Produkts trifft aber eine sekundäre Darlegungslast; erst wenn sie konkrete Umstände vorträgt, aus denen auf einen vor dem Stichtag erfolgten hinreichend umfangreichen Verzehr des gerade von ihr angebotenen Lebensmittels geschlossen werden kann, muss der Kläger darauf seinerseits – gegebenenfalls unter Beweisantritt – eingehen.

OLG Köln: Mindestschriftgröße von Preisbedingungen in einer Zeitungsanzeige
Urt. v. 15. 7. 2011 – 6 U 59/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, PAngV § 1 Abs.1 S. 1, Abs.6; ZPO § 252 Abs. 2 Nr. 2

1. Einem an die konkrete Verletzungsform angelehnten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsantrag, mit dem untersagt werden soll, Angebotsbedingungen „nur in einer Schriftgröße, wie als Anlage ersichtlich, anzugeben“, kann im Laufe des Verfahrens vom Kläger eine weitergehende Deutung und damit eine Erweiterung des Verbotsumfangs beigegeben werden, wenn auch ein an das abstrakte Merkmal der Schriftgröße anknüpfendes Verbot erstrebt wird. Damit wird ein neuer Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt.
2. Die Auslegung des Klägervorbringens kann ergeben, dass der ursprüngliche, weniger weit gehende Antrag damit nicht auf-

gegeben, sondern hilfsweise weiterverfolgt wird.
3. Auch bei einer Schriftgröße von 5,5 Pt. können besondere, die Deutlichkeit des Schriftbildes in seiner Gesamtheit fördernde Umstände die tatrichterliche Würdigung rechtfertigen, dass die Schrift ausnahmsweise noch ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar ist.
4. Die in der Druckvorlage für eine Zeitungsanzeige danach noch hinnehmbare Schriftgröße von 5,5 Pt. rechtfertigt bei deutlich schlechterer Lesbarkeit der Zeitungsanzeige aufgrund der bekannten Zusammensetzung und Qualität von Zeitungspapier ein an die konkrete Verletzungsform angelehntes Verbot unabhängig davon, ob der Druckauftrag durch den Zeitungsverlag weisungswidrig umgesetzt wurde.

OLG Schleswig: unlautere Wettbewerbshandlung einer Schadensversicherung
Urt. v. 19. 7. 2011 – 6 U 70/10
UWG §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 1, 8 Abs. 1 S.1, Abs. 3 Nr. 1

Hält der Regulierungsbeauftragte einer Schadensversicherung die Schadensbeseitigungsarbeiten einer von dem Versicherungsnehmer bereits beauftragten Firma nicht für fachgerecht und fordert er den Versicherungsnehmer unter der Ankündigung, die Mehrkosten dieser Arbeiten würden nicht übernommen, zur Einstellung dieser vermeintlich nicht fachgerechten Arbeiten auf, liegt darin noch keine unlautere Wettbewerbshandlung.

LG Wuppertal: Werbung mit der Bezeichnung „Schloss“ für großzügige Anwesen
Urt. v. 19. 7. 2011 – 11 O 51/11
UWG §§ 5, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2,

Die Werbung für Festlichkeiten mit einem Gebäude, welches nach architektonischen Kriterien zwar kein Schloss ist, jedoch im Rahmen der Werbemaßnahme als solches bezeichnet wird, ist nicht irreführend, wenn der angesprochene Verkehrskreis davon ausgeht, dass die Veranstaltungen in einem festlichen Rahmen in schlossähnlicher Architektur und großzügiger Umgebung abgehalten werden kann.

OLG Jena: Umfang der Marktbeobachtungspflicht des Gläubigers eines Unterlassungsanspruchs
Urt. v. 20. 7. 2011 – 2 U 211/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 4; HWG § 3 S. 2 Nr. 1; MPG § 4 Abs. 2 Nr. 1

1. Geht ein anerkannt klagebefugter Verband aufgrund von Abmahnungen und Verfügungs- oder Klageverfahren Prozessrisiken ein, die den Umfang seines Mitgliedsbeitragsaufkommens übersteigen, so deutet dies allein nicht auf ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG hin.
2. Für den Gläubiger eines lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruchs besteht keine Marktbeobachtungspflicht in der Gestalt, dass er bei Kenntnis des Herstellers eines unlauter beworbenen Medizinprodukts von sich aus auch (alle) Händler zu recherchieren hätte.
3. Zur Unlauterkeit einer Werbung mit umfangreichen therapeutischen Wirkungen einer Massagematte.

OLG Jena: Entfallen der Wiederholungsgefahr durch tatsächliches Handeln
Beschl. v. 20. 7. 2011 – 2 W 320/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5a; 12 Abs. 2

Die Wiederholungsgefahr kann ausnahmsweise ohne strafbewehrte Unterlassungserklärung durch bloße tatsächliche Änderung der (unrichtigen) Widerrufsbelehrung im Internet entfallen, wenn der Wettbewerbsverstoß nicht eine inhaltlich falsche Widerrufsbelehrung betraf, sondern lediglich zwischenzeitlich veraltete Rechtsnormen benannt wurden.

OLG Jena: Keine Ernsthafte Unterlassungserklärung bei unbezifferter Vertragsstrafe
Beschl. v. 20. 7. 2011 – 2 W 343/11
UWG §§ 3, 5 Abs. 1 Nr.3, 8 Abs. 1

Einer Unterlassungserklärung fehlt die erforderliche Ernsthaftigkeit, wenn der vom Gläubiger vorgeschlagene Vertragsstrafebetrag ersatzlos gestrichen wird, so dass sich die Erklärung schlicht darauf beschränkt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ eine Vertragsstrafe“ zu zahlen. Eine solche Unterwerfungserklärung genügt nicht zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr.

KG: Unzulässige Massenabmahnung bei Immobilienwerbung
Beschl. v. 22. 7. 2011 – 5 W 161/11
UWG § 8 Abs. 4

Ein auf Irreführung gestützter wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsantrag wegen der Angabe einer vermeintlich unrealistisch niedrigen monatlichen Rate in einer Immobilienwerbung ist gemäß § 8 Abs. 4 UWG unzulässig, wenn der Antragsteller bei nur geringfügiger eigener geschäftlicher Tätigkeit seit vielen Jahren (gerichtsbekannt) massenhaft in einer Weise kostenpflichtig abmahnt, dass dies - wie auch schon in früheren Fällen - auf ein Vorgehen vornehmlich zum Zweck der Gewinnerzielung schließen lässt (aktuell: in 19 Tagen etwa 120 Abmahnungen von Verstößen der genannten Art mit abverlangter „Abmahnpauschale“ in Höhe von je 150 € zuzüglich Mehrwertsteuer).

Fundstellen: BB 2011, 2178; IBR 2011 434; WRP 2011, 1319

OLG Jena: Voraussetzungen der Ernsthaftigkeit einer die Wiederholungsgefahr beseitigenden Drittunterwerfung
Urt. v. 27. 7. 2011 – 2 W 303/11
UWG §§ 3, 8 Abs. 1

1. Behauptet der Schuldner eines Unterlassungsanspruchs den Wegfall der Wiederholungsgefahr wegen einer Drittunterwerfung, so obliegt ihm die Darlegungs- und Beweislast für deren Ernsthaftigkeit (Anschluss an BGH GRUR 1987, 640 – Wiederholte Unterwerfung II).
2. Wird die Unterwerfungserklärung gegenüber einem Dritten abgegeben, der trotz Kerngleichheit der Verstöße nicht aus ihm gegenüber zuvor abgegebenen Vertragsstrafeversprechen vorgeht, so bestehen begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Drittunterwerfung. Die Wiederholungsgefahr kann dann aufgrund der Drittunterwerfung nicht entfallen.

OLG Köln: „Prinzip der häppchenweisen Abmahnung“
Urt. v. 29. 7. 2011 – 6 U 56/11
UWG § 4 Nr. 11; GG Art. 5 Abs. 1, 12 Abs. 1

1. Die Nennung des Namens einer abmahnenden Anwaltskanzlei sowie die Äußerung in einem You-Tube-Video, dass die genannte Kanzlei das „Prinzip der häppchenweisen Abmahnung“ beim illegalen Filesharing sog. Chartcontainer verfolge, ist im Lichte der Art. 5 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG nicht als unangemessene Herabsetzung und Verunglimpfung anzusehen.
2. Bei der gebotenen Abwägung ist ein Informationsinteresse breiter Kreise, nämlich der abgemahnten Internetnutzer, zu berücksichtigen, um deren Mandat der äußernde Anwalt im Rahmen seiner beruflichen Außendarstellung typischerweise wirbt.

OLG Frankfurt: „Schönheit von innen“ – wettbewerbswidrige Nutzung von Werbeslogans
Beschl. v. 3. 8. 2011 – 6 W 54/11
UWG § 4 Nr. 9

Der Ruf eines seit Jahren für ein bestimmtes Nahrungsergänzungsmittel verwendeten und dem Verkehr bekannten Werbeslogan („Schönheit von innen“) wird in unlauterer Weise ausgenutzt, wenn ein Mitbewerber diesen Slogan als Produktbezeichnung für ein vergleichbares Erzeugnis verwendet.

OLG Frankfurt: Beauftragtenhaftung für Wettbewerbsverstöße eines Call-Centers
Urt. v. 11. 8. 2011 – 6 U 182/10
UWG § 8 Abs. 4

Begeht ein Call-Center, das im Auftrag eines Versicherungsunternehmens Kunden telefonisch zum Abschluss eines Versicherungsvertrages mit diesem Unternehmen zu veranlassen sucht, anlässlich dieser Telefongespräche Wettbewerbsverstöße, hat das Versicherungsunternehmen hierfür nach den Vorschriften über die Beauftragtenhaftung wettbewerbsrechtlich auch

dann einzustehen, wenn das Call-Center die Daten der anzurufenden Personen aus seinem eigenen Bestand entnimmt.

KG: Zum Beschwerdewert bei der Berufung gegen Unterlassungsverurteilung
Beschl. v. 12. 8. 2011 – 5 U 71/11
UWG §§ 3, 5, 8 Abs. 1; ZPO § 511 Abs. 2 Nr. 1

Streiten die Parteien bei einer erstinstanzlichen Verurteilung zur Unterlassung nicht über die Rechtsfrage der Unterlassungspflicht selbst, sondern über die Tatfrage, ob ein Verstoß gegen die Unterlassungspflicht erfolgt ist (hier: Vorwurf einer wettbewerbswidrig irreführenden telefonischen Äußerung), dann richtet sich die Beschwer des Verurteilten bei fehlendem Interesse, so zu handeln, wie es ihm verboten worden ist, (allenfalls) nach dem Aufwand und den Kosten, die ihm entstehen können, wenn er dem titulierten Unterlassungsanspruch nachkommt (Fortführung BGH NJW-RR 2009, 549; KG MMR 2007, 386). Der Beschwerdewert einer Berufung ist daher in diesem Fall häufig auf den Mindestwert von bis zu 300 € festzusetzen (Fortführung OLG Celle, Beschl. v. 13.04.2011, 11 U 236/10).

Fundstelle: WRP 2011, 1320

LG Hamburg: Zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit verkaufsfördernder Maßnahmen für Medizinprodukte
Urt. v. 25. 8. 2011 – 327 O 141/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 1, 8; RL 2005/29/EG Art. 2, 5, 8; HWG § 7

1. § 4 Nr. 1 UWG ist in richtlinienkonformer Auslegung auf die Fälle der Nötigung, der Belästigung und der unzulässigen Beeinflussung i. S. d. Art. 8 der Richtlinie 2005/29/EG (sog. UGP-Richtlinie) zu beschränken, jedenfalls soweit das Verhalten in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie fällt. (amtlicher Leitsatz)
2. Da von einer Werbung mit einem Preisnachlass lediglich eine Anlockwirkung ausgeht, scheidet eine Anwendung des § 4 Nr. 1 UWG in Ansehung der Richtlinie für diese Art der Werbung von vornherein aus. Dies gilt auch bei Verkaufsförderungsmaßnahmen für den Erwerb von Medizinprodukten. (amtlicher Leitsatz)
3. Auch ein Verstoß gegen den Auffangtatbestand des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 UWG ist bei richtlinienkonformer Auslegung nicht gegeben. Es ist in einem solchen Fall nicht ersichtlich, dass die gem. Art. 5 Abs. 2 UGP-Richtline kumulativ zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale des Widersprechens der beruflichen Sorgfaltspflicht und der wesentlichen Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers erfüllt sind. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass ein Durchschnittsverbraucher, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch ist (vgl. Erwägungsgrund 18 der UGP-Richtlinie) durch die Auslobung eines Beauty-Gutscheins von 50 Euro für eine Faltenbehandlung in seiner Entscheidungsfreiheit derart beeinträchtigt wird, dass er eine Entscheidung trifft, die er andernfalls nicht getroffen hätte (vgl. Art. 2 e) UGP-Richtlinie). (amtlicher Leitsatz)
4. Ein „50 € Beauty-Bonus“ für die Erstbehandlung mit einem Medizinprodukt bzw. ein „20-Euro-Gutschein von X1.“ für eine erfolgreiche Weiterempfehlung stellen eine vom Gesetz privilegierten Zuwendung i. S. v. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 a) HWG dar. Schutzzweck und die der Regelung des § 7 HWG zugrunde liegende selbstständige Wertung des Gesetzgebers sind zwar im Rahmen des § 4 Nr. 1 UWG zu beachten, eine einschränkende Auslegung des Ausnahmetatbestandes gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 HWG kommt unter lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten aber nicht in Betracht.

OLG Zweibrücken: Irreführende Werbung mit der Angabe „Branchensieger“
Urt. v. 1. 9. 2011 – 4 U 4/11
UWG §§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 3

Es ist irreführend, wenn ein Unternehmer mit einer Spitzenstellung als „Branchensieger“ wirbt, weil er bei einem Branchentest „Platz 1“ belegt habe, kleingedruckt in der Werbung jedoch auf prozentuale Fehlerquoten hinweist, die nach einem gewissen Rechenaufwand Zweifel an dem beworbenen Testergebnis begründen können.

LG Hamburg: Haftung des Betreibers eines Online-Reiseportals für die geschäftsschädigenden Bewertungen von Nutzern
Urt. v. 1. 9. 2011 – 327 O 607/10
UWG §§ 3, 4 Nr. 8, 8 Abs. 1; 2005/29/EG Art. 3 Abs. 1

1. Das Bereithalten einer Bewertungsfunktion und das Publizieren fremder Hotelbewertungen auf einem Hotelbuchungsportal stellen geschäftliche Handlungen im Sinne des § 2 Nr. 1 UWG dar, wenn das Bewertungsportal lediglich Teil eines gewerblichen Online-Reisebüros ist (entgegen KG Berlin, Beschl. v. 21.10.2010 - Az. 52 O 229/10).
2. Das Publizieren nutzergenerierter Hotelbewertungen ist eine Handlung des Betreibers des Hotelbuchungsportals, wenn dieser die Entscheidung über das „Ob“ der Veröffentlichung der einzelnen Bewertungen trifft und die Nutzer seines Freigabeaktes bedürfen.
3. Die Attraktivität besonders ausführlicher Nutzerbewertungen zieht die Internetnutzer verstärkt an und strahlt auf das entgeltliche Angebot der Vermittlung und Durchführung von Hotelbuchungen aus, so dass ein objektiver Zusammenhang zwischen der Bewertungsfunktion und den angebotenen entgeltlichen Dienstleistungen besteht.
4. Der Betreiber eines Hotelbuchungsportals kann sich nicht darauf berufen, dass nur die Buchungsfunktion, nicht aber die Bewertungsfunktion dem Wettbewerbsrecht unterstellt sei, wenn die Bewertungsfunktion und die Buchungsfunktion gleichwertig sind.
5. Derjenige, der fremde Tatsachenbehauptungen verbreitet, haftet im Wettbewerbsverhältnis für die Richtigkeit der verbreiteten Tatsachenbehauptungen als Täter im Sinne des § 4 Nr. 8 UWG, ohne dass dies von der Einhaltung etwaiger Prüfpflichten abhängig wäre.

5. Kartellrecht

OLG Karlsruhe: Zur wettbewerbsrechtlichen und kartellrechtlichen Zulässigkeit eines Aufspaltungsverbots von Lizenzen
Urt. v. 27. 7. 2011 – 6 U 18/10
BGB §§ 305 ff.; GWB §§ 1, 2, 19 Abs. 4 Nr. 1; UrhG §§ 34 Abs. 1, 69a Abs. 4

In einem Vertrag, der die Überlassung einer client-server-basierten Unternehmenssoftware regelt, hält eine Klausel, nach der es unzulässig ist, ein als Gesamtheit erworbenes Nutzungsvolumen aufzuspalten (Aufspaltungsverbot), der Inhaltskontrolle nach §§ 305ff BGB stand. Ein solches Aufspaltungsverbot verstößt auch nicht gegen das Kartellrecht.

Fundstelle: BB 2011, 2189

OLG Stuttgart: Zur kartellrechtlichen Zulässigkeit von Preissenkungsverfügungen der Landeskartellbehörde
Beschl. v. 24. 8. 2011 – 201 Kart 2/11
GWB §§ 78 Abs. 1, 32, 19 Abs. 4 Nr. 2

1. Vergleichsmarktkonzepte sind dann nicht tragfähig, wenn alle in Betracht zu ziehenden Vergleichsmärkte ebenfalls monopolistisch strukturiert sind. Auf andere Methoden wie die Kostenkontrolle oder das Konzept der Gewinnbegrenzung kann aber nur bei Vorliegen besonderer Umstände zurückgegriffen werden, so dass sich der Vergleich auch auf Erlöse, Gewinne oder andere Parameter beziehen kann.
2. Da sich die Rahmenbedingungen für eine kartellrechtliche Bewertung nach dem Willen des Gesetzgebers grundlegend anders darstellen als bei Elektrizität und Gas, ist es ist unvereinbar, Regelungen aus einem sachnahen, aber vom Gesetzgeber auf den vorliegenden Versorgungsbereich gerade nicht erstreckten Rechtskreis zu übertragen und maßgeblich zur Richtschnur der vorliegenden Preismissbrauchsbewertung zu machen.
3. Eine Missbrauchskontrolle durch die Kartellbehörde ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Beschwerdeführerin im Feld der ausschließlich monopolisierten Wasserversorger zu den absolut teuersten gehört und in einem späteren Erfassungszeitraum gar der teuerste Versorger war. (Ls. der Redaktion)

Hessisches Landessozialgericht: Keine Zuständigkeit des Bundeskartellamtes bei Absprachen zwischen Krankenkassen
Urt. v. 15. 9. 2011 – L 1 KR 89/10 KL

GVG § 17a Abs. 3, SGG §§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 51 Abs. 1 Nr. 5, 29 Abs. 4; GWB § 63

1. Im Rahmen eines Normkonflikts zwischen der rein formellen Zuweisung des § 63 GWB und der rein materiellen, rechtsverhältnisbezogene Zuweisung des § 51 SGG ist festzustellen, dass beide Regelungen als abdrängende Sonderzuweisungen auf gleichrangigem Konkretisierungsniveau stehende Spezialvorschriften zu § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu verstehen sind.
2. Die Verteidigung des Selbstverwaltungsrechts aus § 29 SGB IV gegenüber einer Maßnahme des Bundeskartellamts, hat unabhängig von der Rechtsgrundlage, die einen Eingriff rechtfertigen könnte (vgl. § 29 Abs. 3 SGB IV), ausschließlich vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu erfolgen. Mithin führt die Ausgestaltung der Rechtsaufsicht über die Krankenkassen dazu, dass für Klagen gegen Maßnahmen des Bundesversicherungsamtes auf dem Gebiet des Kartellrechts der Sozialrechtsweg eröffnet ist.
3. Eine Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt bedarf, neben den aufsichtsbehördlichen Befugnissen des Bundesversicherungsamtes einer ausdrücklichen Änderung des SGB IV oder SGB V, da der Zusammenschluss der Kassen abschließend und allein der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes unterliegt. (Ls. der Redaktion)

C. Pressemitteilungen

I. EuGH/EuG

zusammengestellt von *Dr. Jan Eichelberger*

Ein Verfahren, das durch die Entnahme von Stammzellen, die aus einem menschlichen Embryo im Blastozystenstadium gewonnen werden, die Zerstörung des Embryos nach sich zieht, ist von der Patentierung auszuschließen

EuGH, Urt. v. 18. 10. 2011 – C-34/10 – Oliver Brüstle ./. Greenpeace e.V

Die Verwendung zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, die auf den menschlichen Embryo zu dessen Nutzen anwendbar ist, kann Gegenstand eines Patents sein, aber seine Verwendung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist nicht patentierbar.

Oliver Brüstle ist Inhaber eines im Dezember 1997 angemeldeten Patents, das isolierte und gereinigte neurale[1] Vorläuferzellen[2] betrifft, die aus menschlichen embryonalen Stammzellen hergestellt und zur Behandlung neurologischer Erkrankungen verwendet werden. Nach Angaben von Herrn Brüstle gibt es bereits klinische Anwendungen, u. a. bei Patienten, die an Parkinson erkrankt sind.
Auf die Klage von Greenpeace e.V. hat das Bundespatentgericht das Patent von Herrn Brüstle für nichtig erklärt, soweit es sich auf Verfahren bezieht, die es ermöglichen, Vorläuferzellen aus Stammzellen menschlicher Embryonen zu gewinnen.
Der Bundesgerichtshof, bei dem Herr Brüstle Berufung eingelegt hat, hat beschlossen, den Gerichtshof insbesondere nach der Auslegung des Begriffs „menschlicher Embryo“ zu fragen, der in der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen[3] nicht definiert wird. Es geht um die Frage, ob der Ausschluss von der Patentierbarkeit des menschlichen Embryos alle Stadien des Lebens von der Befruchtung der Eizelle an umfasst oder ob zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, z. B., dass ein bestimmtes Entwicklungsstadium erreicht ist.
Bei der Prüfung des Begriffs des menschlichen Embryos betont der Gerichtshof zunächst, dass er nicht dazu aufgerufen ist, auf Fragen medizinischer oder ethischer Natur einzugehen, sondern sich darauf zu beschränken hat, die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie juristisch auszulegen. So lassen der Zusammenhang und das Ziel der Richtlinie erkennen, dass der Unionsgesetzgeber jede Möglichkeit der Patentierung ausschließen wollte, sobald die der Menschenwürde geschuldete Achtung dadurch beeinträchtigt werden könnte. Daraus folgt, dass der Begriff des menschlichen Embryos weit auszulegen ist. Insofern ist jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an als „menschlicher Embryo“ anzusehen, da die Befruchtung geeignet ist, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen. Das Gleiche gilt für die unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist oder die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist. Selbst wenn diese Organismen genau genommen nicht befruchtet worden sind, sind sie infolge der zu ihrer Gewinnung verwendeten Technik ebenso wie der durch Befruchtung einer Eizelle entstandene Embryo geeignet, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen. Zu Stammzellen, die von einem menschlichen Embryo im Stadium der Blastozyste[4] gewonnen werden – und auf die sich die Erfindung bezieht, um die es in dem Patent von Herrn Brüstle geht –, stellt der Gerichtshof fest, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, im Licht der technischen Entwicklung festzustellen, ob sie geeignet sind, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen, und folglich unter den Begriff des menschlichen Embryos fallen.
Anschließend geht der Gerichtshof der Frage nach, ob der Begriff der als nicht patentierbar geltenden „Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“ auch die Verwendung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung umfasst. So bemerkt er zu der zuletzt genannten Verwendung, dass die Erteilung eines Patents für eine Erfindung grundsätzlich deren industrielle oder kommerzielle Verwertung einschließt. Selbst wenn das Ziel der wissenschaftlichen Forschung von industriellen oder kommerziellen Zwecken unterschieden werden muss, kann die Verwendung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken, die Gegenstand der Patentanmeldung wäre, nicht vom Patent selbst und den daran geknüpften Rechten getrennt werden. Deswegen kann die Verwendung menschlicher Embryonen zur wissenschaftlichen Forschung, die Gegenstand einer Patentanmeldung ist, nicht von einer industriellen und kommerziellen Verwertung getrennt werden und dadurch dem Ausschluss von der Patentierung entgehen. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass wissenschaftliche Forschung, die die Verwendung menschlicher Embryonen voraussetzt, keinen patentrechtlichen Schutz erlangen kann. Er weist jedoch darauf hin, dass die Patentierbarkeit der Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken nach der Richtlinie nicht verboten ist, wenn sie die Verwendung zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken betrifft, die auf den menschlichen Embryo zu dessen Nutzen anwendbar ist – z. B. um eine Missbildung zu beheben und die Überlebenschancen des Embryos zu verbessern.
Schließlich antwortet der Gerichtshof auf die Frage nach der Patentierbarkeit einer Erfindung, die die Herstellung neuraler Vorläuferzellen betrifft. Er führt aus, dass diese zum einen die Verwendung von Stammzellen voraussetzt, die aus einem menschlichen Embryo im Blastozystenstadium gewonnen werden, und dass zum anderen die Entnahme die Zerstörung dieses Embryos nach sich zieht. Würde eine solche beanspruchte Erfindung nicht von der Patentierung ausgeschlossen, hätte dies zur Folge, dass der Patentanmelder den Ausschluss von der Patentierung durch

[1] Neurale Zellen werden definiert als unreife Zellen, die die Fähigkeit haben, reife Zellen des Nervensystems zu bilden, beispielsweise Neurone.

[2] Unter Vorläuferzellen sind unreife Körperzellen zu verstehen, die sich noch vermehren können. Vorläuferzellen haben die Fähigkeit, sich zu bestimmten ausgereiften Körperzellen weiter zu entwickeln und auszudifferenzieren.

[3] Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

[4] Späteres Stadium der embryonalen Entwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt, d. h. ungefähr fünf Tage nach der Befruchtung.

eine geschickte Abfassung des Anspruchs umgehen könnte. Folglich ist eine Erfindung nicht patentierbar, wenn die Anwendung des Verfahrens die vorhergehende Zerstörung menschlicher Embryonen oder deren Verwendung als Ausgangsmaterial erfordert, selbst wenn bei Beantragung des Patents in der Beschreibung dieses Verfahrens, wie im vorliegenden Fall, die Verwendung menschlicher Embryonen nicht erwähnt wird.

Pressemitteilung 112/10

Eine in einer selektiven Vertriebsvereinbarung enthaltene Klausel, die es den Vertriebshändlern der Gesellschaft Pierre Fabre Dermo-Cosmétique verbietet, ihre Produkte über das Internet zu verkaufen, stellt eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung dar, sofern die Klausel nicht objektiv gerechtfertigt ist

EuGH, Urt. v. 13. 10. 2011 – C-439/09 – Pierre Fabre Dermo-Cosmétique SAS / Président de l'Autorité de la u.a.

Ein solches Verbot kann nicht in den Genuss einer Gruppenfreistellung, wohl aber, unter bestimmten Voraussetzungen, in den Genuss einer Einzelfreistellung kommen

Art. 101 AEUV verbietet Vereinbarungen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Art. 101 Abs. 3 AEUV sieht vor, dass den Vereinbarungen, die zur Verbesserung der Warenverteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Einzelfreistellung gewährt werden kann. Außerdem können nach verschiedenen Verordnungen bestimmte Gruppen von Vereinbarungen in den Genuss einer Gruppenfreistellung kommen. Eine dieser Verordnungen, die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen[1], sieht eine solche Freistellung für Vertriebsvereinbarungen vor, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Verordnung enthält jedoch eine Liste von Vereinbarungen, die nicht in den Genuss einer Gruppenfreistellung kommen können.

Pierre Fabre Dermo-Cosmétique („PFDC") ist eine der Gesellschaften der Gruppe Pierre Fabre. Sie ist im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Kosmetika und Körperpflegeprodukten tätig und hat mehrere Tochtergesellschaften, zu denen u. a. die Labore Klorane, Ducray, Galénic und Avène gehören, deren Kosmetika und Körperpflegeprodukte unter diesen Marken hauptsächlich über Apotheken auf dem französischen und dem europäischen Markt vertrieben werden.

Die in Rede stehenden Produkte gehören nicht zur Kategorie der Arzneimittel und fallen daher nicht unter das im französischen Recht vorgesehene Apothekenmonopol. In den Vertriebsvereinbarungen für diese Produkte der Marken Kloran, Ducray, Galénic und Avène ist jedoch vorgesehen, dass der Verkauf ausschließlich in einem physischen Raum und in Anwesenheit eines diplomierten Pharmazeuten erfolgen darf, so dass praktisch sämtliche Verkaufsformen über das Internet ausgeschlossen werden.

Im Oktober 2008 entschied die französische Wettbewerbsbehörde im Anschluss an eine Untersuchung, dass aufgrund des de facto bestehenden Verbots des Verkaufs über das Internet die Vertriebsvereinbarungen von PFDC wettbewerbswidrige Vereinbarungen darstellten, die sowohl gegen französisches Recht als auch gegen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union verstießen. Die Wettbewerbsbehörde war der Ansicht, dass mit dem Verbot des Verkaufs über das Internet zwangsläufig ein wettbewerbsbeschränkender Zweck verfolgt werde und dass es nicht in den Genuss einer Gruppenfreistellung kommen könne. Die Behörde entschied außerdem, dass die Vereinbarungen auch nicht in den Genuss einer Einzelfreistellung kommen könnten.

PFDC legte bei der Cour d'appel de Paris (Frankreich) einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung ein. Die Cour d'appel möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein allgemeines und absolutes Verbot des Verkaufs über das Internet eine „bezweckte" Wettbewerbsbeschränkung darstelle, ob eine solche Vereinbarung in den Genuss einer Gruppenfreistellung kommen könne und ob, falls die Gruppenfreistellung nicht anwendbar sein sollte, die Vereinbarung in den Genuss einer Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV kommen könne.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine Vertragsklausel eine „bezweckte" Wettbewerbsbeschränkung enthält, auf den Inhalt der Klausel und die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen ist.

Zu Vereinbarungen, die ein selektives Vertriebssystem begründen, hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass sie zwangsläufig den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt beeinflussen. Solche Vereinbarungen sind in Ermangelung einer objektiven Rechtfertigung als „bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen" zu betrachten. Ein selektives Vertriebssystem ist jedoch mit dem Unionsrecht vereinbar, sofern die Auswahl der Wiederverkäufer anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art erfolgt, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewendet werden, sofern die Eigenschaften des fraglichen Erzeugnisses zur Wahrung seiner Qualität und zur Gewährleistung seines richtigen Gebrauchs ein solches Vertriebsnetz erfordern und sofern die festgelegten Kriterien schließlich nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass es Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob eine Vertragsklausel, die de facto sämtliche Formen des Verkaufs über das Internet untersagt, durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt werden kann, und gibt ihm dann die Kriterien für die Auslegung des Unionsrechts an die Hand, um ihm seine Entscheidung zu ermöglichen.

Dabei hebt der Gerichtshof hervor, dass er bereits im Kontext des Verkaufs von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln[2] und von Kontaktlinsen[3] unter dem Blickwinkel der Verkehrsfreiheiten die Argumente in Bezug auf die Notwendigkeit der individuellen Beratung des Kunden und seines Schutzes vor einer falschen Anwendung der Produkte zurückgewiesen hat, mit denen ein Verbot des Verkaufs über das Internet gerechtfertigt werden sollte. Der Gerichtshof führt ferner aus, dass die Notwendigkeit, den Prestigecharakter der Produkte von PFDC zu schützen, kein legitimes Ziel zur Beschränkung des Wettbewerbs sein kann.

In Bezug darauf, dass die selektive Vertriebsvereinbarung in den Genuss einer Gruppenfreistellung kommen könnte, führt der Gerichtshof aus, dass diese Freistellung nicht für vertikale Vereinbarungen gilt, die Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher bezwecken, soweit diese Beschränkungen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegt werden, die auf der Einzelhandelsstufe tätig sind. Eine Vertragsklausel, die de facto das Internet als Vertriebsform verbietet, bezweckt jedoch zumindest die Beschränkung des passiven Verkaufs an Endverbraucher, die über das Internet kaufen möchten und außerhalb des physischen Einzugsgebiets eines Mitglieds des selektiven Vertriebssystems ansässig sind. Daher ist die Gruppenfreistellung auf diese Vereinbarung nicht anwendbar.

Dagegen kann auf eine solche Vereinbarung die Legalausnahme in Art. 101 Abs. 3 AEUV individuell anwendbar sein, sofern das vorlegende Gericht feststellt, dass die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

Pressemitteilung 110/11

Die Form eines der Lautsprecher von Bang & Olufsen kann nicht als Gemeinschaftsmarke eingetragen werden

EuG, Urt. v. 6. 10. 2011 – T-508/08 – Bang & Olufsen A/S ./. HABM

Eine Eintragung als Gemeinschaftsmarke ist nicht möglich, da die Marke ausschließlich aus der Form dieses Lautsprechers besteht, die dem Produkt einen wesentlichen Wert verleiht

Nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke[1] ist eine Marke aus bestimmten, in dieser Verordnung ausdrücklich

[1] Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 336, S. 21).

[2] Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2003, Deutscher Apothekerverband (vgl. PM 113/03).

[3] Urteil des Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010, Ker-Optika (vgl. PM 117/10).

[1] Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) in geänderter Fassung (ersetzt durch die Verordnung [EG] Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke [ABl. L 78, S. 1]).

aufgeführten Gründen von der Eintragung ausgeschlossen. Dies gilt u. a. für Marken, die keine Unterscheidungskraft haben[2], und für Zeichen, die ausschließlich aus der Form bestehen, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht[3].

Im September 2003 meldete das dänische Unternehmen Bang & Olufsen A/S beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) das folgende dreidimensionale Zeichen zur Eintragung als Gemeinschaftsmarke an:

Das HABM wies die Anmeldung mit der Begründung zurück, dass die angemeldete Marke keine Unterscheidungskraft habe.

Im Dezember 2005 erhob Bang & Olufsen beim Gericht Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung.

Mit Urteil vom 10. Oktober 2007[4] gab das Gericht dieser Klage mit der Begründung statt, dass das HABM der angemeldeten Marke rechtsfehlerhaft die Unterscheidungskraft abgesprochen habe.

Um die Konsequenzen aus diesem Urteil des Gerichts zu ziehen, erließ das HABM eine neue Entscheidung, in der es die angemeldete Marke anhand anderer absoluter Eintragungshindernisse prüfte und zu dem Ergebnis gelangte, dass das als Marke angemeldete Zeichen ausschließlich aus der Form bestehe, die der Ware einen wesentlichen Wert verleihe. Folglich wies es die Anmeldung zurück.

Bang & Olufsen erhob daraufhin erneut Klage beim Gericht, um die Aufhebung dieser zweiten Entscheidung zu erwirken.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht zunächst darauf hin, dass das HABM die relevanten Tatsachen, aus denen sich ein absolutes Eintragungshindernis ergeben kann, von Amts wegen zu ermitteln hat. Die Verordnung führt zwar die verschiedenen absoluten Eintragungshindernisse auf, die einer Markenanmeldung entgegengehalten werden können, aber sie gibt keine bestimmte Reihenfolge vor, in der diese Eintragungshindernisse zu prüfen sind. Zudem ist jedes dieser Eintragungshindernisse von den anderen unabhängig und erfordert eine gesonderte Prüfung. Unter diesen Umständen war die Beschwerdekammer durch nichts daran gehindert, ein bestimmtes absolutes Eintragungshindernis zu prüfen, nachdem sie vorher bereits ein anderes Eintragungshindernis geprüft hatte.

Das Gericht hebt weiter hervor, dass die Form einer Ware zu den markenfähigen Zeichen gehört. Als Gemeinschaftsmarken können nämlich alle Zeichen eingetragen werden, die sich grafisch darstellen lassen, wie Wörter, Abbildungen, die Form der Ware oder deren Aufmachung, sofern diese Zeichen geeignet sind, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Jedoch sind von der Eintragung Zeichen ausgeschlossen, die ausschließlich aus der Form bestehen, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

Im vorliegenden Fall stellt das Gericht fest, dass die als Marke angemeldete Form ein ganz besonderes Design aufweist. Dieses Design bildet ein wichtiges Element der Markenstrategie von Bang & Olufsen und erhöht den Wert des fraglichen Produkts. Weiter kann Auszügen aus Internetseiten von Vertriebshändlern, Online-Auktionshäusern und Second-hand-Shops entnommen werden, dass die ästhetischen Merkmale dieser Form an erster Stelle hervorgehoben werden und dass eine solche Form als eine Art reiner, schlanker und zeitloser Skulptur zur Wiedergabe von Musik wahrgenommen wird, was ihr als Verkaufselement erhebliches Gewicht verleiht.

Das Gericht gelangt daher zu dem Ergebnis, dass das HABM fehlerfrei entschieden hat, dass – unabhängig von den übrigen Merkmalen des fraglichen Produkts – die als Marke angemeldete Form dem Produkt einen wesentlichen Wert verleiht.

Die Klage von Bang & Olufsen wird daher abgewiesen.

Pressemitteilung 105/11

[2] Gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94.

[3] Gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94.

[4] Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2007, Bang & Olufsen/HABM (Form eines Lautsprechers) (T-460/05).

Ein Lizenzsystem für die Weiterverbreitung von Fußballspielen, das Rundfunkanstalten eine gebietsabhängige Exklusivität für einzelne Mitgliedstaaten einräumt und den Fernsehzuschauern untersagt, diese Sendungen in den anderen Mitgliedstaaten mittels einer Decoderkarte anzusehen, verstößt gegen das Unionsrecht

EuGH, Urt. v. 4. 10. 2011 – C-403/08 u. C-429/08 – Football Association Premier League u. a. ./. QC Leisure u. a. sowie Karen Murphy ./. Media Protection Services Ltd

Das Zeigen von Fußballübertragungen, die geschützte Werke enthalten, in einer Gastwirtschaft erfordert die Zustimmung des Urhebers dieser Werke

Die Football Association Premier League (FAPL) betreibt die Premier League, die führende Profifußball-Liga in England, und vermarktet die Rechte zur Fernsehausstrahlung der Spiele dieser Liga. Sie räumt den Rundfunkanstalten mittels eines offenen Ausschreibungsverfahrens ein ausschließliches Recht für die Live-Ausstrahlung der Spiele der Premier League nach Gebieten ein. Da ein Gebiet gewöhnlich einem Mitgliedstaat entspricht, können die Fernsehzuschauer nur die Spiele sehen, die von den Rundfunkanstalten mit Sitz in dem Mitgliedstaat ausgestrahlt werden, in dem sie wohnen.

Um eine solche gebietsabhängige Exklusivität zu schützen und die Öffentlichkeit davon abzuhalten, Übertragungen außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats zu empfangen, verpflichtet sich jede Rundfunkanstalt in ihrem Lizenzvertrag mit der FAPL, ihr Satellitensignal zu verschlüsseln und es im verschlüsselten Zustand über Satellit nur den Abonnenten des ihm zugewiesenen Gebiets zu übermitteln. Daher untersagt der Lizenzvertrag den Rundfunkanstalten, die Decoderkarten Personen zur Verfügung zu stellen, die ihre Sendungen außerhalb des Mitgliedstaats sehen wollen, für den die Lizenz erteilt wurde.

Die den vorliegenden Rechtssachen zugrunde liegenden Streitigkeiten betreffen Versuche, diese Exklusivität zu umgehen. Im Vereinigten Königreich sind nämlich einige Gastwirtschaften dazu übergegangen, für den Zugang zu den Spielen der Premier League ausländische Decoderkarten zu verwenden, die eine griechische Rundfunkanstalt in Griechenland ansässigen Abonnenten zur Verfügung stellt. Sie kaufen die Karten und eine Decoderbox bei einem Händler zu Preisen, die günstiger sind als die von Sky, dem Inhaber der Rechte zur Weiterverbreitung im Vereinigten Königreich.

Da die FAPL der Auffassung ist, dass ein solches Vorgehen die Exklusivität und damit den Wert der Fernsehausstrahlungsrechte untergrabe, versucht sie dem auf gerichtlichem Weg ein Ende zu setzen. Die erste Rechtssache (C-403/08) betrifft eine zivilrechtliche Klage der FAPL gegen die Gastwirtschaften, die unter Verwendung griechischer Decoderkarten Spiele der Premier League gezeigt haben, und gegen die Händler, die diesen Gastwirtschaften solche Decoderkarten geliefert haben. Die zweite Rechtssache (C-429/08) geht auf ein Strafverfahren gegen Frau Karen Murphy zurück, die Inhaberin eines Pubs, in dem Spiele der Premier League unter Verwendung einer griechischen Decoderkarte gezeigt wurden. In diesen beiden Rechtssachen hat der High Court (Vereinigtes Königreich) dem Gerichtshof mehrere Fragen über die Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Mit seinem Urteil vom heutigen Tag stellt der Gerichtshof fest, dass nationale Rechtsvorschriften, die die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung ausländischer Decoderkarten untersagen, gegen den freien Dienstleistungsverkehr verstoßen und weder im Hinblick auf das Ziel, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, noch durch das Ziel, die Anwesenheit der Öffentlichkeit in den Fußballstadien zu fördern, gerechtfertigt werden können.

Zur Möglichkeit der Rechtfertigung dieser Beschränkung im Hinblick auf das Ziel, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, führt der Gerichtshof aus, dass die FAPL an den Spielen der Premier League kein Urheberrecht geltend machen kann, da diese Sportereignisse nicht als eigene geistige Schöpfungen eines Urhebers und damit nicht als „Werk“ im Sinne des Urheberrechts der Union anzusehen sind.

Doch selbst wenn das nationale Recht Sportereignissen einen vergleichbaren Schutz gewähren würde – was grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar wäre – ginge ein Verbot der Verwendung der ausländischen Decoderkarten über das hinaus, was erforderlich ist, um eine angemessene Vergütung der betreffenden Rechtsinhaber zu gewährleisten.

Der Gerichtshof führt insoweit zum einen aus, dass für die Berechnung einer solchen angemessenen Vergütung die tatsächliche und potenzielle Einschaltquote sowohl im Sendemitgliedstaat als auch in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Sendungen empfangen werden, berücksichtigt werden kann, und daher eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union nicht notwendig ist. Dass die Fernsehsender einen Aufschlag zahlen, um

sich eine absolute gebietsabhängige Exklusivität zu sichern, geht zum anderen über das hinaus, was erforderlich ist, um den Rechtsinhabern eine angemessene Vergütung zu sichern, denn eine solche Praxis kann zu künstlichen Preisunterschieden zwischen den abgeschotteten nationalen Märkten führen. Eine derartige Marktabschottung und ein solcher künstlicher Preisunterschied sind aber mit dem grundlegenden Ziel des Vertrags – der Verwirklichung des Binnenmarkts – nicht vereinbar.
Aus analogen Gründen verstößt ein System exklusiver Lizenzen auch gegen das Wettbewerbsrecht der Union, wenn die Lizenzverträge es untersagen, ausländische Decoderkarten Fernsehzuschauern zur Verfügung zu stellen, die die Sendungen außerhalb des Mitgliedstaats sehen wollen, für den die Lizenz erteilt wurde.
Zwar schließt es das Wettbewerbsrecht der Union grundsätzlich nicht aus, dass ein Rechtsinhaber einem einzigen Lizenznehmer das ausschließliche Recht überträgt, einen Schutzgegenstand in einem bestimmten Zeitraum von einem einzigen Sendemitgliedstaat oder von mehreren Sendemitgliedstaaten aus über Satellit auszustrahlen. Doch dürfen die Lizenzverträge den Rundfunkanstalten nicht jede grenzüberschreitende Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit den betreffenden Sportereignissen untersagen, weil ein solcher Vertrag es erlauben würde, jeder Rundfunkanstalt eine absolute gebietsabhängige Exklusivität einzuräumen, er damit jeglichen Wettbewerb zwischen verschiedenen Rundfunkanstalten im Bereich dieser Dienste ausschalten und so die nationalen Märkte nach den nationalen Grenzen abschotten würde.
Schließlich stellt der Gerichtshof im Zusammenhang mit den Vorlagefragen zur Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie[1] vorab fest, dass nur die Auftaktvideosequenz, die Hymne der Premier League, die zuvor aufgezeichneten Filme über die Höhepunkte aktueller Begegnungen der Premier League und einige Grafiken als „Werke“ angesehen werden können und damit urheberrechtlich geschützt sind. Die Fußballspiele selbst sind hingegen keine Werke, die einen solchen Schutz genießen würden.
Aufgrund dessen hat der Gerichtshof entschieden, dass die in einer Gastwirtschaft stattfindende Übertragung von Sendungen, die diese geschützten Werke – wie die Auftaktvideosequenz oder die Hymne der Premier League – enthalten, eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie darstellt, für die die Zustimmung des Urhebers der Werke erforderlich ist. Wenn nämlich eine Gastwirtschaft diese Werke an die anwesenden Gäste verbreitet, werden die Werke an ein zusätzliches Publikum übertragen, das von den Urhebern nicht berücksichtigt worden ist, als sie der Sendung ihrer Werke durch den Rundfunk zugestimmt haben.

Pressemitteilung 102/11

Anheuser-Busch und Budějovický Budvar können beide weiterhin die Marke Budweiser im Vereinigten Königreich benutzen

EuGH, Urt. v. 22. 9. 2011 – C-482/09 – Budějovický Budvar, národní podnik/Anheuser-Busch Inc.

Die Verbraucher im Vereinigten Königreich nehmen den Unterschied zwischen den Bieren von Budvar und denen von Anheuser-Busch deutlich wahr

Die Markenrichtlinie[1] bestimmt, dass eine Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist oder der Ungültigerklärung unterliegt, wenn sie mit einer älteren Marke identisch ist und die von den beiden Marken erfassten Waren oder Dienstleistungen ebenfalls identisch sind. Hat jedoch der Inhaber einer älteren Marke die Benutzung einer jüngeren eingetragenen Marke während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er grundsätzlich weder die Ungültigerklärung der jüngeren Marke verlangen noch sich ihrer Benutzung widersetzen.
Sowohl die tschechische Brauerei Budvar als auch die amerikanische Brauerei Anheuser-Busch vertreiben seit ihrem Eintritt in den Markt des Vereinigten Königreichs in den Jahren 1973 bzw. 1974 ihre Biere unter dem Zeichen „Budweiser“ oder unter Bezeichnungen, die dieses Zeichen enthalten.
Am 11. Dezember 1979 meldete Anheuser-Busch beim Markenamt des Vereinigten Königreichs das Wort „Budweiser“ als Marke für „Bier, Ale und Porter“ an. Während die Anmeldung von Anheuser-Busch noch geprüft wurde, beantragte auch Budvar am 28. Juni 1989 die Eintragung des Worts „Budweiser“ als Marke.
Im Februar 2000 entschieden die Gerichte des Vereinigten Königreichs, dass Budvar und Anheuser-Busch jeweils das Wort „Budweiser“ als Marke eintragen lassen konnten. Das britische Recht ließ nämlich ausdrücklich die gleichzeitige Eintragung identischer oder zum Verwechseln ähnlicher Marken im Fall redlicher gleichzeitiger Benutzung („honest concurrent use“) zu.
Im Anschluss an diese Entscheidung wurden am 19. Mai 2000 beide Unternehmen jeweils als Inhaber der Wortmarke Budweiser für die Waren „Bier, Ale und Porter“ im Markenregister des Vereinigten Königreichs eingetragen.
Am 18. Mai 2005, also vier Jahre und 364 Tage nach Eintragung der Marke Budweiser zugunsten von Budvar und Anheuser-Busch, beantragte Anheuser-Busch beim Markenamt des Vereinigten Königreichs die Ungültigerklärung der zugunsten von Budvar eingetragenen Marke. In diesem Antrag machte das amerikanische Unternehmen geltend, dass seine Marke älter sei als die Marke von Budvar, weil sie ihre Anmeldung für das Wort „Budweiser“ früher (11. Dezember 1979) eingereicht habe, als die tschechische Brauerei die ihre (28. Juni 1989).
Der Court of Appeal (Rechtsmittelgericht, Vereinigtes Königreich), bei dem in der Rechtssache Rechtsmittel eingelegt worden ist, möchte vom Gerichtshof wissen, ob dem Antrag von Anheuser-Busch auf Ungültigerklärung stattzugeben ist, obwohl beide Unternehmen das Wort „Budweiser“ während mehr als 30 Jahren gutgläubig im Vereinigten Königreich benutzt haben.
In seinem Urteil vom heutigen Tag präzisiert der Gerichtshof zunächst seine Rechtsprechung bezüglich der Regeln, die für die Frist von fünf Jahren gelten, nach deren Ablauf der Inhaber der älteren Marke sein Recht verliert, sich der Benutzung der jüngeren Marke zu widersetzen (so genannte Frist für die „Verwirkung durch Duldung“). Hierzu stellt er fest, dass diese Frist gemäß dem Wortlaut der Richtlinie erst nach der Eintragung der jüngeren Marke in dem betreffenden Mitgliedstaat zu laufen beginnt. So kann die bloße Benutzung der jüngeren Marke, ohne dass diese eingetragen worden ist, diese Frist nicht in Gang setzen.
Dagegen stellt die Eintragung der älteren Marke keine notwendige Voraussetzung für das Ingangsetzen dieser Frist dar. Nach der Richtlinie kann nämlich eine Marke als ältere Marke angesehen werden, ohne eingetragen worden zu sein, wie in den Fällen der „Anmeldungen von Marken … vorbehaltlich ihrer Eintragung“ und der „notorisch bekannten“ Marken.
Der Gerichtshof stellt ferner klar, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Inhaber einer älteren Marke eine langdauernde und redliche Benutzung einer identischen jüngeren Marke durch einen Dritten geduldet hat, wenn er keine Möglichkeit hatte, sich dieser Benutzung zu widersetzen. Daher ist der Zeitraum, während dessen der Inhaber der älteren Marke nicht in der Lage gewesen ist, sich der Benutzung der jüngeren Marke zu widersetzen, bei der Berechnung des Ablaufs der Verwirkungsfrist nicht zu berücksichtigen.
Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass eine eingetragene jüngere Marke nur dann für ungültig erklärt werden kann, wenn sie die Hauptfunktion der älteren Marke, d. h. die Gewährleistung der Herkunft der mit ihr gekennzeichneten Waren gegenüber den Verbrauchern, beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.
In dieser Hinsicht hebt der Gerichtshof hervor, dass Anheuser-Busch und Budvar jeweils ihre Biere im Vereinigten Königreich unter dem Zeichen „Budweiser“ oder unter einer Marke, die dieses Zeichen beinhaltet, vor der Eintragung dieser Marken fast 30 Jahre lang benutzt haben und dass es beiden Unternehmen gestattet wurde, ihre Marken Budweiser gemeinsam und gleichzeitig in diesem Land eintragen zu lassen.
Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass Anheuser-Busch den Begriff „Budweiser“ zwar vor Budvar im Vereinigten Königreich als Marke angemeldet hat, beide Unternehmen jedoch ihre Marken Budweiser von Anfang an gutgläubig benutzt haben.
Außerdem stellt der Gerichtshof fest, dass dem vorlegenden Gericht zufolge die Verbraucher im Vereinigten Königreich, auch wenn die Bezeichnungen identisch sind, den Unterschied zwischen den Bieren von

[1] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

[1] Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Budvar und denen von Anheuser-Busch deutlich wahrnehmen, weil sich diese Biere seit jeher im Geschmack, im Preis und in der Aufmachung unterscheiden. Zudem ergibt sich aus der Koexistenz der beiden Marken auf dem Markt im Vereinigten Königreich, dass die Biere von Anheuser-Busch und von Budvar, auch wenn die Marken identisch sind, deutlich als von verschiedenen Unternehmen hergestellt wahrgenommen werden können.

Somit stellt der Gerichtshof fest, dass die seit langem bestehende gleichzeitige redliche Benutzung der beiden betroffenen identischen Marken die Hauptfunktion der älteren Marke von Anheuser-Busch nicht beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Folglich ist die im Vereinigten Königreich zugunsten von Budvar eingetragene jüngere Marke „Budweiser" nicht für ungültig zu erklären.

Pressemitteilung 98/11

Der Gerichtshof präzisiert den Umfang des Markenschutzes in der Europäischen Union

EuGH, Urt. v. 22. 9. 2011 – C-323/09 – Interflora Inc. u. a. ./. Marks & Spencer plc u.a.

Im vorliegenden Fall hat das nationale Gericht u. a. zu prüfen, ob Marks & Spencer durch Benutzung von der Marke ihres Mitbewerbers Interflora entsprechenden Schlüsselwörtern im Rahmen des Google-Referenzierungsdienstes eine der „Funktionen" dieser Marke beeinträchtigt oder diese in unlauterer Weise ausgenutzt (Trittbrettfahren) hat

Das amerikanische Unternehmen Interflora Inc. betreibt ein weltweites Blumenliefernetz. Interflora British Unit ist Lizenznehmerin von Interflora Inc. Das Netz von Interflora besteht aus Floristen, bei denen persönlich, telefonisch oder über das Internet Bestellungen aufgegeben werden können, die dann von dem Mitglied des Netzes, das dem Lieferort der Blumen am nächsten ist, ausgeführt werden.

INTERFLORA ist eine nationale Marke im Vereinigten Königreich und auch eine Gemeinschaftsmarke. Diese Marken haben im Vereinigten Königreich und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen hohen Bekanntheitsgrad.

Marks & Spencer (M & S), eine Gesellschaft englischen Rechts, gehört zu den wichtigsten Einzelhandelsunternehmen im Vereinigten Königreich. Ihre Tätigkeiten umfassen auch den Verkauf und die Lieferung von Blumen. Diese Geschäftstätigkeit erfolgt somit im Wettbewerb mit derjenigen von Interflora.

Im Zusammenhang mit dem „AdWords"-Referenzierungsdienst von Google wählte M & S das Wort „Interflora" und Varianten dieses Wortes wie „Interflora Flowers", „Interflora Delivery", „Interflora.com" und „Interflora co uk" als Schlüsselwörter. Folglich erschien, wenn Internetnutzer das Wort „Interflora" oder eine jener Varianten als Suchbegriff in die Suchmaschine Google eingaben, eine Anzeige von M & S.

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes Königreich), bei dem Interflora gegen M & S wegen Verletzung ihrer Markenrechte Klage erhob, legt dem Gerichtshof Fragen zu mehreren Aspekten der Benutzung von mit einer Marke identischen Schlüsselwörtern ohne Zustimmung des Markeninhabers im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes vor[1].

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass in dem Fall, in dem ein Dritter ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, der Markeninhaber eine solche Benutzung nur verbieten darf, wenn sie eine der „Funktionen" der Marke beeinträchtigen kann. Ihre Hauptfunktion ist die Gewährleistung der Herkunft der von der Marke erfassten Ware oder Dienstleistung gegenüber den Verbrauchern (herkunftshinweisende Funktion); die anderen Funktionen sind insbesondere die Werbe- und die Investitionsfunktion. Der Gerichtshof hebt hierzu hervor, dass die herkunftshinweisende Funktion der Marke

[1] Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1), aufgehoben durch die Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

nicht deren einzige Funktion ist, die gegenüber Beeinträchtigungen durch Dritte schutzwürdig ist. Eine Marke stellt nämlich häufig – neben einem Hinweis auf die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen – ein Instrument der Geschäftsstrategie dar, das u. a. zu Werbezwecken oder zum Erwerb eines Rufs eingesetzt wird, um den Verbraucher zu binden.

Unter Bezugnahme auf sein Urteil Google[2] stellt der Gerichtshof fest, dass die herkunftshinweisende Funktion einer Marke beeinträchtigt ist, wenn aus der anhand eines der Marke entsprechenden Schlüsselworts erscheinenden Anzeige für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vielmehr von einem Dritten stammen. Dagegen beeinträchtigt die Benutzung eines mit einer fremden Marke identischen Zeichens im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes wie „AdWords" nicht die Werbefunktion der Marke.

Weiter prüft der Gerichtshof zum ersten Mal den Schutz der Investitionsfunktion der Marke. Diese Funktion der Marke ist beeinträchtigt, wenn ein Mitbewerber ein mit der Marke identisches Zeichen für identische Waren oder Dienstleistungen benutzt und diese Benutzung es dem Markeninhaber wesentlich erschwert, seine Marke zum Erwerb oder zur Wahrung eines Rufs einzusetzen, der geeignet ist, Verbraucher anzuziehen und zu binden. In einer Situation, in der die Marke bereits einen Ruf genießt, wird die Investitionsfunktion beeinträchtigt, wenn eine solche Benutzung Auswirkungen auf diesen Ruf hat und damit dessen Wahrung gefährdet.

Dagegen darf der Markeninhaber einen Mitbewerber nicht an einer solchen Benutzung hindern können, wenn diese lediglich zur Folge hat, dass der Markeninhaber seine Anstrengungen zum Erwerb oder zur Wahrung eines Rufs, der geeignet ist, Verbraucher anzuziehen und zu binden, anpassen muss. Ebenso wenig kann der Markeninhaber mit Erfolg den Umstand anführen, dass diese Benutzung einige Verbraucher veranlassen werde, sich von Waren oder Dienstleistungen der genannten Marke abzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist es Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Benutzung des mit der Marke INTERFLORA identischen Zeichens durch M & S die Möglichkeit von Interflora gefährdet, einen Ruf zu wahren, der geeignet ist, Verbraucher anzuziehen und zu binden.

Zu den zusätzlichen Fragen betreffend den verstärkten Schutz bekannter Marken und insbesondere zur Tragweite der Begriffe „Verwässerung" (Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft der bekannten Marke) und „Trittbrettfahren" (Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der Marke) stellt der Gerichtshof u. a. fest, dass es als Trittbrettfahren zu beurteilen sein kann, wenn ohne „rechtfertigenden Grund" im Rahmen eines Referenzierungsdienstes Zeichen ausgewählt werden, die mit einer fremden bekannten Marke identisch oder ihr ähnlich sind. Dies kann insbesondere für Fälle anzunehmen sein, in denen Werbende im Internet mittels Auswahl von Schlüsselwörtern, die bekannten Marken entsprechen, Waren zum Verkauf anbieten, die Nachahmungen von Waren des Inhabers dieser Marken sind.

Wenn dagegen im Internet anhand eines Schlüsselworts, das einer bekannten Marke entspricht, eine Werbung gezeigt wird, mit der – ohne eine bloße Nachahmung von Waren oder Dienstleistungen des Inhabers dieser Marke anzubieten, ohne diese zu verwässern oder ihre Wertschätzung zu beeinträchtigen (Verunglimpfung) und ohne im Übrigen die Funktionen dieser Marke zu beeinträchtigen – eine Alternative zu den Waren oder Dienstleistungen des Inhabers der bekannten Marke vorgeschlagen wird, fällt eine solche Benutzung grundsätzlich unter einen gesunden und lauteren Wettbewerb im Bereich der fraglichen Waren oder Dienstleistungen.

[2] Urteil vom 23. März 2010, Google France und Google Inc. u. a./Louis Vuitton Malletier u. a. (C-236/08 bis C-238/08), vgl. Pressemitteilung Nr. 32/10.

Pressemitteilung 97/11

Das sowjetische Staatswappen kann nicht als Gemeinschaftsmarke eingetragen werden

EuG, Urt. v. 20. 9. 2011 – T-232/10 – Couture Tech ./. HABM

Es ist von der Eintragung als Gemeinschaftsmarke auch dann auszuschließen,

wenn es nur in einem einzigen Mitgliedstaat gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt

Die Gemeinschaftsmarkenverordnung[1] bestimmt, dass die Eintragung einer Marke bei Vorliegen bestimmter, in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehener Eintragungshindernisse abzulehnen ist. Dies betrifft u. a. den Fall, dass die Marke gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, und zwar selbst dann, wenn diese Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Union bestehen.

Im Jahr 2006 meldete die Couture Tech Ltd, eine Gesellschaft, die mit den internationalen Tätigkeiten eines russischen Modeschöpfers verbunden ist, beim Gemeinschaftsmarkenamt (HABM) das nachfolgend wiedergegebene Bildzeichen als Gemeinschaftsmarke an:

Das HABM wies diese Anmeldung zurück, weil die Marke aus einer exakten Darstellung des Wappens der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) bestehe. Gestützt auf Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis in bestimmten Mitgliedstaaten – nämlich Ungarn, Lettland und die Tschechische Republik –, befand das HABM, dass die dargestellten Symbole von einem wesentlichen Teil der betroffenen Verkehrskreise in dem Teil der Europäischen Union, der sowjetischer Herrschaft unterstanden habe, als gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßend angesehen würden.

Die Couture Tech Ltd erhob beim Gericht eine Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung.

In seinem Urteil vom heutigen Tage stellt das Gericht zunächst klar, dass eine Marke von der Eintragung auszuschließen ist, wenn sie in einem Teil der Union gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, wobei dieser Teil gegebenenfalls ein einziger Mitgliedstaat sein kann.

Sodann stellt das Gericht fest, dass bei der Auslegung der Begriffe „öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ nicht nur die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Umstände, sondern auch die besonderen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, die einen Einfluss auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise im Gebiet dieser Staaten haben können. Da die Gemeinschaftsregelung für Marken ein autonomes System ist, dessen Anwendung von jedem nationalen System unabhängig ist, werden die Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis bestimmter Mitgliedstaaten im vorliegenden Fall nicht wegen ihrer normativen Geltung, sondern als tatsächliche Anhaltspunkte berücksichtigt, die es erlauben, die Wahrnehmung von mit der ehemaligen UdSSR verbundenen Symbolen durch die maßgeblichen Verkehrskreise in den betreffenden Mitgliedstaaten zu beurteilen.

Schließlich befindet das Gericht, dass die Beschwerdekammer mit der auf die Prüfung von Gesichtspunkten der Situation in Ungarn gestützten Feststellung, dass die angemeldete Marke nach der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoße, keinen Beurteilungsfehler begangen hat. Nach den ungarischen Rechtsvorschriften gelten nämlich Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern als „Symbole des Despotismus“, deren Benutzung gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

Das Gericht gelangt so zu dem Ergebnis, dass es, da eine Marke bereits dann von der Eintragung auszuschließen ist, wenn sie auch nur in einem Teil der Union – und gegebenenfalls nur in einem einzigen Mitgliedstaat – gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, nicht erforderlich ist, weitere Gesichtspunkte zu prüfen, die sich auf die Verkehrsanschauung in Lettland und der Tschechischen Republik beziehen.

Demgemäß hat das Gericht die Klage der Couture Tech Ltd abgewiesen.

Pressemitteilung 95/11

[1] Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Eine Marke, die die geografische Angabe „Cognac“ enthält, kann nicht für eine Spirituose eingetragen werden, die nicht unter diese Angabe fällt

EuGH, Urt. v. 14. 7. 2011 – C-4/10 u. C-27/10 – Bureau national interprofessionnel du Cognac ./. Gust. Ranin Oy

Die gewerbliche Verwendung einer solchen Marke würde die geschützte Angabe beeinträchtigen

Nach der Verordnung zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen[1] können der Name eines Landes, einer Region oder eines Orts, aus dem eine Spirituose stammt, als geografische Angabe eingetragen werden, wenn die Qualität, der Ruf oder andere Merkmale der Spirituose im Wesentlichen ihrem geografischen Ursprung zugeordnet werden können. Eine solche Eintragung erfolgt auf Antrag des Herkunftsstaats der Spirituose. Dem Antrag ist eine technische Unterlage beizufügen, in der die Spezifikationen angegeben sind, denen die Spirituose entsprechen muss, um mit der geschützten geografischen Angabe bezeichnet werden zu können.

Zudem verbietet die Verordnung die Eintragung von Marken, die eine geschützte geografische Angabe beeinträchtigen können, und bestimmt, dass eine derartige Marke, die bereits eingetragen ist, grundsätzlich gelöscht werden muss.

In der Verordnung wird der Begriff „Cognac“ als geografische Angabe angeführt, mit der Branntweine aus Frankreich bezeichnet werden.

Die Gust. Ranin Oy, eine finnische Gesellschaft, meldete in Finnland zwei Bildmarken für Spirituosen an, die die Gestalt eines Flaschenetiketts aufwiesen und Beschreibungen der Spirituosen enthielten, in denen die Bezeichnung „Cognac“ und deren finnische Übersetzung „konjakki“ enthalten waren. Die finnischen Behörden bewilligten die Eintragung, das Bureau national interprofessionnel du Cognac, eine französische Körperschaft, die die Erzeuger von Cognac vertritt, focht die Rechtmäßigkeit dieser Eintragung jedoch vor den finnischen Gerichten an.

Das Korkein hallinto-oikeus (Oberstes Verwaltungsgericht, Finnland) hat den Gerichtshof gefragt, ob die Verordnung die Eintragung nationaler Marken, die den Begriff „Cognac“ enthalten, für Erzeugnisse erlaubt, die die Anforderungen für eine Verwendung der geografischen Angabe „Cognac“ im Hinblick auf das Herstellungsverfahren und den Alkoholgehalt nicht erfüllen.

In seinem Urteil vom heutigen Tag stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die Verordnung auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, auch wenn die angefochtenen Marken am 31. Januar 2003 – d. h. vor dem Inkrafttreten der Verordnung – eingetragen wurden. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass die rückwirkende Anwendung der Verordnung weder den Grundsatz der Rechtssicherheit noch den des Vertrauensschutzes beeinträchtigt. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass geografische Angaben, mit denen Spirituosen gekennzeichnet werden, für alkoholische Getränke verwendet werden, die ihren Ursprung nicht an dem mit der betreffenden geografischen Angabe bezeichneten Ort haben, besteht im Unionsrecht nämlich bereits seit dem 1. Januar 1996.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass den beiden am 31. Januar 2003 eingetragenen finnischen Marken die in der Verordnung vorgesehene Ausnahme, wonach eine vor dem Zeitpunkt des Schutzes der geografischen Angabe im Ursprungsland (oder vor dem 1. Januar 1996) erworbene Marke verwendet werden darf, selbst wenn diese Verwendung die betroffene geografische Angabe beeinträchtigt, nicht zugute kommen kann. Insoweit ist der Begriff „Cognac“ unabhängig vom Schutz, den er nach französischem Recht genießt, seit dem 15. Juni 1989 nach dem Unionsrecht als geografische Angabe geschützt.

Die Verwendung einer Marke, die den Begriff „Cognac“ enthält, für Erzeugnisse, die nicht unter diese Bezeichnung fallen, ist als direkte gewerbliche Verwendung der geschützten Angabe anzusehen. Eine solche Verwendung ist nach der Verordnung jedoch verboten, soweit sie vergleichbare Erzeugnisse betrifft. Dies kann nach Ansicht des Gerichtshofs bei Spirituosen der Fall sein.

[1] Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates (ABl. L 39, S. 16, und Berichtigung ABl. 2009, L 228, S. 47).

Zudem hat der Umstand, dass die beiden finnischen Marken einen Teil der Bezeichnung „Cognac“ einschließen, nach Auffassung der Gerichtshofs zur Folge, dass der Verbraucher beim Lesen der Markennamen auf den Flaschen der Spirituosen, die nicht unter die geschützte Angabe fallen, veranlasst wird, gedanklich einen Bezug zu der Ware herzustellen, die diese Angabe trägt. Eine derartige Anspielung ist nach der Verordnung ebenfalls verboten.
Daher müssen die finnischen Behörden die Eintragung der angefochtenen Marken löschen.

Pressemitteilung 74/11

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH: Kartellteilnehmer haften auch mittelbar Geschädigten auf Schadensersatz

Urt. v. 28. 6. 2011 – KZR 75/10

Schadensersatz wegen Kartellrechtsverstößen können nicht nur unmittelbare Kunden der Kartellteilnehmer verlangen, sondern auch ihnen in der Absatzkette folgende Abnehmer. Der Kartellant kann aber gegen den Anspruch einwenden, der Anspruchsteller habe die kartellbedingte Preiserhöhung an seine eigenen Kunden weitergegeben. Das hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs gestern entschieden.
In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hat die Klägerin die Beklagte aus abgetretenem Recht eines Druckereiunternehmens auf Schadensersatz wegen Kartellabsprachen in Anspruch genommen. Die Beklagte war von Januar 1992 bis September 1995 an einem Preiskartell der Hersteller von Selbstdurchschreibepapier (SD-Papier) beteiligt. Das steht aufgrund einer von ihr erfolglos angegriffenen Entscheidung der EU-Kommission (vgl. EuG, Urt. v. 26.4.2007 – T 109/02; EuGH, Urt. v. 3.9.2009 – C-322/07 P), die der Beklagten deshalb eine Geldbuße in Höhe von ca. 33 Mio. € auferlegt hat, fest. Das Druckereiunternehmen hat in diesem Zeitraum zu kartellbedingt überhöhten Preisen SD-Papier von Großhändlern bezogen, die ihrerseits von am Kartell beteiligten Herstellern beliefert wurden. Das Berufungsgericht hat der Klage teilweise stattgeben. Der Bundesgerichtshof hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, da noch weitere Feststellungen getroffen werden müssen.
Mit seiner Entscheidung, dass auch in der Absatzkette folgenden indirekten Abnehmern ein Schadensersatzanspruch wegen kartellbedingter Preiserhöhungen zustehen kann, trägt der Bundesgerichtshof dem Umstand Rechnung, dass die nachteiligen Folgen eines Preiskartells sich nicht notwendigerweise bei den unmittelbaren Abnehmern der Kartellanten realisieren, sondern – weil diese die Preiserhöhungen weitergeben können – oft auf nachfolgende Marktstufen verlagert werden. Nach dem Sinn und Zweck des Kartell- und Schadensersatzrechts ist es aber geboten, dass auch diejenigen Marktteilnehmer ihren Schaden ersetzt erhalten, auf deren Kosten ein kartellrechtlich verbotenes Verhalten letztlich praktiziert wird. Dies ist auch die Auffassung des Gerichtshofs der europäischen Union, der bereits ausgesprochen hat, dass jedermann berechtigt ist, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen, der ursächlich auf ein nach Unionsrecht verbotenes Kartell zurückzuführen ist.
Wie der Bundesgerichtshof weiter entschieden hat, ist der Kartellteilnehmer aber grundsätzlich berechtigt, dem Schadensersatz verlangenden Abnehmer entgegenzuhalten, dass dieser die von ihm gezahlten kartellbedingt überhöhten Preise an seine eigenen Kunden weitergegeben und deswegen letztlich keinen Schaden mehr hat („passing-on defence“). Durch diese Vorteilsausgleichung wird eine unverhältnismäßige mehrfache Inanspruchnahme des Kartellanten für einen nur einmal entstandenen Schaden ebenso vermieden wie eine ungerechtfertigte Bereicherung direkter Abnehmer, soweit sie tatsächlich wirtschaftlich keinen Schaden erlitten haben.
Beteiligte des Kartells haften auch für den Schaden, der Abnehmern dadurch entsteht, dass sie über den Großhandel von anderen Kartellteilnehmern bezogen haben.
Grundlage des Schadensersatzanspruchs im Streitfall ist § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit Art. 81 EG (heute Art. 101 AEUV). Auf § 33 GWB konnte die Klage nicht gestützt werden, da diese Norm im Zeitraum der maßgeblichen Warenlieferungen noch nicht galt. Der Bundesgerichtshof hat jedoch klargestellt, dass sich nach geltendem Recht keine grundsätzlich abweichende Beurteilung ergibt.

Pressemitteilung 118/11

BGH legt dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vergütungspflicht von Druckern und PCs vor

Beschl. v. 21. 7. 2011 - I ZR 162/10 - Drucker und Plotter II

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union heute Fragen zur urheberrechtlichen Vergütungspflicht von Druckern und PCs zur Vorabentscheidung vorgelegt.
Der Urheber eines Werkes hatte nach dem bis Ende 2007 geltenden und in den zu entscheidenden Fällen noch anzuwendenden Recht einen Vergütungsanspruch gegen den Hersteller, den Importeur und den Händler von Geräten, wenn diese Geräte dazu bestimmt sind, ein derartiges Werk „durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung“ zu vervielfältigen (§ 54a Abs. 1 Satz 1 UrhG aF). Dieser Vergütungsanspruch soll dem Urheber einen Ausgleich dafür verschaffen, dass Vervielfältigungen seines Werkes zum eigenen Gebrauch unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne seine Zustimmung zulässig sind.
Die Klägerin ist die VG Wort. Sie nimmt die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und Verlegern wahr. Die Beklagten vertreiben in Deutschland Drucker und PCs, die sie selbst herstellen oder importieren. Die Klägerin nimmt die unterschiedlichen Beklagten in vier verschiedenen Verfahren auf Zahlung einer Vergütung für diese Geräte in Anspruch. Das OLG Stuttgart und das OLG München haben den dort erhobenen Klagen weitgehend stattgegeben. Der BGH hat diese Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das OLG Düsseldorf hat in zwei weiteren Verfahren die dort erhobenen Klagen abgewiesen. Der BGH hat die Revision gegen diese Urteile zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat sämtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aufgehoben und die Sachen an den BGH zurückverwiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Verfahren nunmehr ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union einige Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zur Vorabentscheidung vorgelegt.
Nach Ansicht des BGH stellt sich zunächst im Blick darauf, dass nach § 54a Abs. 1 Satz 1 UrhG aF eine Vergütungspflicht nur für Geräte besteht, die dazu bestimmt sind, ein Werk „durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung“ zu vervielfältigen, die Frage, ob es sich bei Vervielfältigungen mittels Druckern und PCs um derartige Vervielfältigungen „mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie handelt. Bei der Beantwortung dieser Frage dürfte es - so der BGH - darauf ankommen, innerhalb welcher Geräteketten Drucker und PCs zur Vornahme von Vervielfältigungen verwendet werden. Mit einer aus Scanner, PC und Drucker bestehenden Gerätekette können Vervielfältigungen wie mit einem herkömmlichen Fotokopiergerät hergestellt werden. Bei einer nur aus PC und Drucker bestehenden Funktionseinheit ist dies nicht der Fall, weil damit nur digitale Vorlagen vervielfältigt werden können.
Für den Fall, dass diese Frage zu bejahen ist, hat der BGH dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Anforderungen der Richtlinie an einen gerechten Ausgleich für Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht (Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie) unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Gleichbehandlung (Art. 20 der EU-Grundrechtecharta) auch dann erfüllt sein können, wenn nicht die Hersteller, Importeure und Händler der Drucker oder der PCs, sondern die Hersteller, Importeure und Händler eines anderen Geräts oder mehrerer anderer Geräte einer zur Vornahme entsprechender Vervielfältigungen geeigneten Gerätekette den gerechten Ausgleich der Rechtsinhaber zu finanzieren haben. Der BGH hat bislang die Auffassung vertreten, es sei grundsätzlich nur dasjenige Gerät einer solchen Funktionseinheit nach § 54a Abs. 1 UrhG vergütungspflichtig, das am deutlichsten dazu bestimmt ist, zusammen mit den anderen Geräten wie ein Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden; in der aus Scanner, PC und Drucker bestehenden Funktionseinheit sei dies der Scanner.
Soweit Drucker und PCs dem Grunde nach zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten gehören sollten, stellen sich

nach Auffassung des BGH im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe der Vergütung weitere Fragen zur Auslegung der Richtlinie. Insbesondere stellt sich die Frage - so der BGH - ob die Mitgliedstaaten auch dann für Einschränkungen des Vervielfältigungsrechts einen im Sinne der Richtlinie gerechten Ausgleich zugunsten der Rechtsinhaber vorsehen müssen oder dürfen, wenn die Rechtsinhaber einer Vervielfältigung ihrer Werke ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben.
Nach der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Regelung, die in den in Rede stehenden Fällen noch nicht anzuwenden ist, besteht ein Vergütungsanspruch hinsichtlich sämtlicher Gerätetypen, die zur Vornahme von bestimmten Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benutzt werden (§ 54 Abs. 1 UrhG). Der Vergütungsanspruch hängt danach nicht mehr davon ab, dass die Geräte dazu bestimmt sind, ein Werk „durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung" zu vervielfältigen.

Pressemitteilung 134/11

BGH: zum Schutz der Bezeichnung „Bayerisches Bier"
Urt. v. 22. 9. 2011 - I ZR 69/04 - Bayerisches Bier II

Der Streit zwischen der bayerischen Brauwirtschaft und der niederländischen Brauerei BAVARIA über die Marke „BAVARIA HOLLAND BEER" ist noch nicht endgültig entschieden. Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gestern das zugunsten des Bayerischen Brauerbundes ergangene Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.
Der Kläger, der Bayerische Brauerbund e.V., ist der Dachverband der bayerischen Brauwirtschaft. Auf seinen Antrag ist die Bezeichnung „Bayerisches Bier" am 20. Januar 1994 von der Bundesregierung zur Eintragung in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben angemeldet worden. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1347/01 des Rates vom 28. Juni 2001 ist die Eintragung der geographischen Angabe erfolgt. Die beklagte niederländische Brauerei ist Inhaberin der international registrierten Marke Nr. 645 349 mit den Wortbestandteilen „BAVARIA HOLLAND BEER". Diese Marke genießt in Deutschland mit dem Zeitrang vom 28. April 1995 unter anderem für die Ware „Bier" Schutz. Der Bayerische Brauerbund sieht darin, dass die Beklagte den Schutz dieser internationalen Marke auf Deutschland hat erstrecken lassen, eine Verletzung der geschützten geographischen Angabe „Bayerisches Bier". Er verlangt von der Beklagten, dass sie auf den Schutz ihrer Marke in Deutschland verzichtet.
Die Klage hatte beim Landgericht München I und beim Oberlandesgericht München Erfolg. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Nach einer ersten Verhandlung Ende 2007 hat der BGH dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt (Beschl. v. 14. Februar 2008 I ZR 69/04, GRUR 2008, 669 - Bayerisches Bier I; vgl. Pressemitteilung des BGH Nr. 30/2008).
Die geographische Angabe „Bayerisches Bier" war nach einem in der einschlägigen EU-Verordnung vorgesehenen vereinfachten Verfahren eingetragen worden, wobei ungeklärt war, mit welchem Zeitrang eine auf diese Weise eingetragene Angabe Schutz genießt. Nachdem der EuGH diese Frage mit Urt. v. 22. Dezember 2010 (C-120/08, GRUR 2011, 189) in der Weise beantwortet hat, dass es nicht auf die - im Jahre 1994 erfolgte - Anmeldung durch die Bundesregierung, sondern auf die - hier erst 2001 erfolgte - Veröffentlichung der Eintragung im europäischen Recht ankommt, hat der BGH nunmehr das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Das Berufungsgericht, das für den Schutz der geographischen Angabe „Bayerisches Bier" ausschließlich die europäische Verordnung herangezogen hatte, wird nunmehr prüfen müssen, ob der mit der Klage geltenden gemachte Anspruch aus den Bestimmungen des deutschen Markengesetzes zum Schutz geographischer Herkunftsangaben (§§ 126, 127 MarkenG) hergeleitet werden kann. Dieser Schutz nach nationalem Recht tritt zwar grundsätzlich hinter den Schutz aus dem europäischen Recht zurück, besteht aber bis zur Eintragung der Angabe „Bayerisches Bier" in dem bei der Europäischen Kommission geführten Register fort. In Betracht kommt vorliegend, dass die Marke der Beklagten den Ruf der Bezeichnung „Bayerisches Bier" in unlauterer Weise ausnutzt (§ 127 Abs. 3 MarkenG). Ob dies der Fall ist, muss nunmehr das OLG München entscheiden.

Pressemitteilung 144/11

BGH entscheidet im Streit zwischen Druckerhersteller und Anbieter von Druckerpatronen
Urt. v. 28. 9. 2011 - I ZR 48/10 – Teddybär

Dürfen Bildmotive, die der Originalhersteller für die Zuordnung seiner Patronen zu seinen Druckern verwendet, auch für fremde Druckerpatronen verwendet werden?
Die Klägerin, die EPSON Deutschland GmbH, produziert und vertreibt Drucker und hierzu passende Farbpatronen, auf denen sie seit Mitte 2002 neben der Artikelnummer und der Bezeichnung der Drucker, für die sie geeignet sind, Bildmotive wie Teddybären, Badeentchen oder Sonnenschirme anbringt, die ebenfalls die Zuordnung der jeweiligen Patrone zum passenden Drucker erlauben. Die Bildmotive sind in der Farbe der in der Patrone jeweils enthaltenen Tinte gehalten. Bei Patronen mit verschiedenen Farben findet sich das Bildmotiv für jede Farbe einmal auf der Verpackung.
Die Beklagten gehören zum Pelikan-Konzern, der ebenfalls u.a. Tintenerzeugnisse herstellt. Das Sortiment der Beklagten umfasst auch für Drucker anderer Hersteller geeignete Patronen, darunter solche für EPSON-Drucker. Die Verpackungen ihrer Patronen zeigen ähnliche Bildmotive wie die Motive, die EPSON verwendet.
Nach Ansicht der Klägerin ist diese Übernahme der Bildmotive insbesondere wegen unzulässiger Rufausnutzung unlauter. Das Landgericht hat ihrer Klage auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte nur in geringem Umfang Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen.
Das Berufungsgericht hatte eine unlautere Rufbeeinträchtigung mit der Begründung bejaht, die Verwendung der drei Bildmotive durch die Beklagte schwäche zwangsläufig deren Zuordnung zum Unternehmen der Klägerin und sei unlauter, weil sie über das Maß hinausgehe, das mit vergleichender Werbung notwendigerweise verbunden sei. Nach der hier heranzuziehenden Bestimmung (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Fall 2 UWG, Art. 5 Buchst. d der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung) ist jedoch eine vergleichende Werbung nur dann unzulässig, wenn sie das fremde Zeichen herabsetzt oder verunglimpft. Eine Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft, die das Berufungsgericht als ausreichend angesehen hat, steht der Beeinträchtigung des Rufs nicht gleich.
In Betracht zu ziehen war daneben eine Rufausnutzung, die ebenfalls zur Unzulässigkeit der vergleichenden Werbung führen kann, vom Berufungsgericht aber nicht im Einzelnen geprüft worden war. Im Streitfall kommt jedoch - so der Bundesgerichtshof - ein Verbot wegen Rufausnutzung nicht in Betracht. Im Rahmen einer vergleichenden Werbung ist eine Rufausnutzung häufig unvermeidbar. Ob der Werbende, der im Rahmen der vergleichenden Werbung auf ein fremdes Produkt Bezug nimmt, auf eine schonendere Form der Bezugnahme verwiesen werden kann, ist eine Frage, die nur aufgrund einer Abwägung der Interessen des Werbenden, des betroffenen Zeicheninhabers und der Verbraucher beantwortet werden kann. Da sich aber die Besitzer von EPSON-Druckern auch nach dem Vortrag der Klägerin vor allem an den Bildmotiven orientieren, muss es den Beklagten auch im Interesse der Verbraucher erlaubt sein, zur Kennzeichnung der verschiedenen Drucker nicht nur auf die Bestellnummern, sondern - in abgewandelter Form - auch auf die Bildmotive zu verweisen.

Pressemitteilung 146/11

BGH: Verbot des Angebots privater Sportwetten und anderer Glücksspiele im Internet wirksam
Urt. v. 28. 9. 2011 – I ZR 92/09 – Sportwetten im Internet II
Das Verbot des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrags vom 1. Januar 2008 (GlüStV) ist wirksam. Es verstößt insbesondere nicht gegen das Recht der Europäischen Union. Das hat der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs heute entschieden.
In den fünf Fällen, in denen jetzt Urteile verkündet wurden, haben in- und ausländische Wettunternehmen auch nach dem 1. Januar 2008, also nach dem Inkrafttreten des Glückspielstaatsvertrags, ihr Wettangebot im Internet unter ihren jeweiligen Domainnamen präsentiert und beworben.

Deutsche Spieler konnten dieses Angebot nutzen. Die Wettunternehmen wurden von verschiedenen staatlichen Lottogesellschaften auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen. Die Klagen waren vor den Instanzgerichten überwiegend erfolgreich. Nur die Landgerichte Wiesbaden und München I sowie das Oberlandesgericht München hatten sie abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof, der erstmals über die Rechtslage nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags zu entscheiden hatte, hat die Klagen der Lottogesellschaften für begründet erachtet. Soweit den Beklagten von Behörden der DDR im Jahr 1990 vor der Wiedervereinigung Genehmigungen zum Veranstalten oder Vermitteln von Glücksspielen erteilt worden sind, folgt daraus keine Berechtigung, diese Tätigkeit entgegen § 4 Abs. 4 GlüStV nach dem 1. Januar 2008 im Internet auszuüben. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können sich die Beklagten auch nicht auf eine durch einen anderen Mitgliedstaat – etwa Gibraltar oder Malta - erteilte Erlaubnis berufen, um in Deutschland Glücksspiele im Internet anzubieten.

Das Verbot von Glücksspielen im Internet gem. § 4 Abs. 4 GlüStV stellt zwar eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs in der Europäischen Union dar. Die mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Ziele wie Suchtbekämpfung, Jugendschutz und Betrugsvorbeugung können aber Beschränkungen der Spieltätigkeit rechtfertigen. Wegen der größeren Gefahren des Internets, insbesondere Anonymität, fehlende soziale Kontrolle und jederzeitige Verfügbarkeit, darf dieser Vertriebsweg stärker als herkömmliche Absatzwege eingeschränkt werden.

Das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV erfüllt auch die vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelte Anforderung der Kohärenz. Danach müssen Maßnahmen, mit denen ein Mitgliedstaat die Spieltätigkeit beschränkt, dazu beitragen, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern und die Tätigkeiten in diesem Bereich in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen. Da es sich bei § 4 Abs. 4 GlüStV um eine eigenständige Regelung handelt, kommt es insoweit nicht darauf an, ob der Glücksspielstaatsvertrag insgesamt das Kohärenzkriterium erfüllt. Es ist deshalb hier unerheblich, welche Regeln in Deutschland für Automatenspiele oder herkömmliche Spielbanken gelten, die eine persönliche Anwesenheit der Spieler voraussetzen. Das Angebot von Pferdewetten im Internet ist verboten. Allerdings wird es bislang von den Bundesländern geduldet. Das führt aber im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Bedeutung der Pferdewetten nicht zur Ungeeignetheit des Internetverbots zur Gefahrenabwehr.

Der Bundesgerichtshof hat § 5 Abs. 3 GlüStV, der die Werbung für öffentliches Glücksspiel u.a. im Internet verbietet, ebenfalls als wirksam angesehen.

Die Beurteilung des Bundesgerichtshofs deckt sich mit der des Bundesverwaltungsgerichts, das am 1. Juni 2011 ebenfalls eine Entscheidung über die Zulässigkeit privater Sportwetten verkündet hat (8 C 5.10, juris).

Pressemitteilung 150/11

BGH entscheidet im Streit um „Landgut Borsig“

Urt. v. 28. 9. 2011 - I ZR 188/09 - Landgut Borsig

Mit dem Erwerb eines Gebäudes oder Grundstücks kann das Recht verbunden sein, dieses Anwesen mit dem Namen eines früheren Eigentümers zu bezeichnen. Das hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden.

Der in München lebende Kläger ist Nachfahre der Berliner Industriellenfamilie v. Borsig. Albert Borsig hatte 1866 das Gut Groß Behnitz westlich von Berlin erworben. Der Grundbesitz wurde 1947 von der sowjetischen Besatzungsmacht enteignet. Der Beklagte zu 1 erwarb im Jahre 2000 von der Treuhandgesellschaft einen Teil der Liegenschaft. Er ist Geschäftsführer der Landgut Borsig Kontor GmbH, die dort unter der Bezeichnung „Landgut Borsig Groß Behnitz“ kulturelle und sonstige Freizeitveranstaltungen veranstaltet; außerdem verkauft sie dort typische Produkte aus der Region. Der Beklagte zu 1 ließ für sich den Domainnamen „landgut-borsig.de“ registrieren. Der Kläger wendet sich mit der Klage dagegen, dass die Beklagten seinen Namen auf die beschriebene Weise verwenden.

Die Klage war vor dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht weitgehend erfolgreich. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil auf die Revision der Beklagten aufgehoben.

Allerdings kann der Gebrauch der Bezeichnung „Landgut Borsig“ beim Publikum den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Kläger habe als unmittelbarer Nachfahre des früheren Eigentümers Ernst v. Borsig dem Gebrauch seines Namens zugestimmt. Die Beklagten können sich auch nicht mit Erfolg auf eine Gestattung der Namensverwendung durch die heutige Borsig GmbH berufen. Nach dem Vortrag der Beklagten kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Name „Landgut Borsig“ für das Gut Groß Behnitz derart verselbständigt hatte, dass die Zustimmung der Träger des Namens „Borsig“ nicht mehr erforderlich war. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bezeichnung „Landgut Borsig“ zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beklagten die Benutzung der Bezeichnung „Landgut Borsig“ aufgenommen haben, im allgemeinen Sprachgebrauch der näheren Umgebung üblich war. Hätte sich der Name „Landgut Borsig“ auf diese Weise verselbständigt, könnten sich die Beklagten auf dieses Namensrecht stützen. Ihr berechtigtes Interesse, ihre dort betriebenen wirtschaftlichen Aktivitäten mit diesem Namen zu bezeichnen, wäre in diesem Fall nicht zu leugnen.

Da das Berufungsgericht noch keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob sich die Bezeichnung „Landgut Borsig“ im allgemeinen Sprachgebrauch gehalten hat, hat der BGH die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen. Das Kammergericht wird nun die von den Beklagten zu diesem Punkt angebotenen Beweise erheben müssen.

Pressemitteilung 151/11

BGH: Microsoft gewinnt Rechtsstreit über Windows-Software mit Echtheitszertifikaten

Urt. v. 6. 10. 2011 - I ZR 6/10 – Echtheitszertifikat

Die Klägerin ist die Microsoft Corporation. Sie ist Inhaberin der Wortmarke „MICROSOFT“, unter der sie die Betriebssystem-Software „Windows“ vertreibt. Bei der sog. OEM-Version wird die Software durch den Computerhersteller auf der Festplatte der Computer vorinstalliert. Die Käufer der Computer erhalten zusätzlich eine Sicherungs-CD mit der Software (sog. Recovery-CD). Bei diesem Vertriebsweg sind die Echtheitszertifikate, die die Klägerin ihren Produkten beifügt, an dem Computer selbst angebracht. Die Beklagte handelt mit Softwareprodukten. Sie erwarb von Unternehmen, die mit gebrauchten Computern handeln, Recovery-CDs mit der Software „Windows 2000“ sowie Echtheitszertifikate, die von den Computern abgelöst worden waren. Die Beklagte brachte diese Echtheitszertifikate an den Recovery-CDs an und verkaufte diese weiter. Dabei wurden Datenträger veräußert, die mit Echtheitszertifikaten versehen waren, die ursprünglich nicht aus demselben Paket (Computer mit Sicherungs-CD) stammten. Die Klägerin sieht darin eine Verletzung ihrer Markenrechte.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung verurteilt und festgestellt, dass sie der Klägerin eine angemessene Lizenzgebühr zahlen muss. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Der für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Dem Unterlassungsanspruch der Klägerin steht nicht der Erschöpfungsgrundsatz gemäß § 24 Markengesetz* entgegen. Zwar sind die von der Beklagten vertriebenen Datenträger und die Computer, an denen die von der Beklagten verwendeten Echtheitszertifikate angebracht waren, mit Zustimmung der Klägerin im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gelangt. Die Klägerin kann sich aber aus berechtigten Gründen dem Vertrieb der mit den Echtheitszertifikaten versehenen Sicherungs-CDs widersetzen. Der Verbraucher wird einem mit dem Echtheitszertifikat versehenen Datenträger die Aussage entnehmen, dass dieser von der Klägerin selbst oder mit ihrer Zustimmung als echt gekennzeichnet wurde. Er wird die Verbindung des Datenträgers mit dem Zertifikat der Klägerin als Markeninhaberin zuschreiben und erwarten, dass diese durch die Verbindung die Gewähr dafür übernommen hat, dass die so gekennzeichnete Ware unter ihrer Kontrolle hergestellt wurde und sie für die Echtheit einsteht, was jedoch nicht der Fall ist.

Pressemitteilung 157/11

BGH zum Gebrauchtwagenangebot in einer falschen Suchrubrik einer Internethandelsplattform

Urt. v. 6. 10. 2011 - I ZR 42/10

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das Anbieten eines gebrauchten Pkw in einer unzutreffenden Rubrik zum Kilometerstand auf einer Internethandelsplattform nicht wegen Irreführung der am Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs interessierten Verbraucher wettbewerbswidrig ist.
Die Parteien handeln mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, die sie unter anderem über eine Internethandelsplattform zum Kauf anbieten. Dabei kann der Verkäufer verschiedene Merkmale, beispielsweise den Kilometerstand, zu dem von ihm angebotenen Fahrzeug eingeben. Ein Kaufinteressent kann ebenfalls Kriterien zu dem von ihm gesuchten Fahrzeug auswählen. Zum Kilometerstand kann er „beliebig“ oder beispielsweise 5.000 km, 100.000 km oder 125.000 km eingeben.
Die Beklagte inserierte auf einer Internethandelsplattform in der Rubrik „bis 5.000 km“ ein Fahrzeug mit folgender fettgedruckter Überschrift: „BMW 320 d Tou.* Gesamt-KM 112.970** ATM- 1.260 KM***“. Die Klägerin hat in dem Angebot des Fahrzeugs in einer unzutreffenden Kilometerstandsrubrik eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung des Verkehrs erblickt und die Beklagte daher auf Unterlassung in Anspruch genommen.
Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Beklagte nehme durch die unzutreffende Kilometerangabe in der Suchrubrik „bis 5.000 km“ eine irreführende Handlung vor und verschaffe sich dadurch trotz der Richtigstellung des Kilometerstandes im eigentlichen Verkaufsangebot gerade auch gegenüber Mitbewerbern einen relevanten Vorteil.
Der Bundesgerichtshof hat die Klage auf die Revision der Beklagten abgewiesen. Zwar liegt in dem Angebot des Fahrzeugs in der unrichtigen Rubrik über die Laufleistung eine unwahre Angabe. Im konkreten Fall war die unzutreffende Einordnung aber nicht geeignet, das Publikum irrezuführen. Die richtige Laufleistung des Fahrzeugs ergab sich ohne weiteres bereits aus der Überschrift des Angebots, so dass eine Täuschung von Verbrauchern ausgeschlossen war. Die Frage, ob eine Einstellung in eine falsche Rubrik unter anderen Gesichtspunkten, etwa einer unzumutbaren Belästigung der Internetnutzer, wettbewerbsrechtlich unlauter ist, war nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Pressemitteilung 158/11

III. Instanzgerichte

zusammengestellt von *Carsten Johne*

LG Hamburg: Online-Tickets für Take That Tour 2011 - Landgericht Hamburg stoppt gewerblichen Zweitmarkt auf Online-Ticketportal

Urt. v. 9. 3. 2011 – 315 O 489/10

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 09.03.2011 einem Online-Ticketportal verboten, den gewerblichen Weiterverkauf personalisierter Online-Tickets für die „Take That“ Tour 2011 in Deutschland zu ermöglichen.
Die Antragstellerin ist eine Konzertagentur und veranstaltet die im Rahmen der „Take That“ Tournee 2011 in Deutschland stattfindenden drei Konzerte der Band in Hamburg, Düsseldorf und München. Für die Konzerte in Hamburg und Düsseldorf werden ausschließlich sog. Online-Tickets zu Preisen von bis zu 100,-- Euro verkauft. Bei diesen Tickets handelt es sich um personalisierte Tickets, das heißt, der Name des Käufers ist auf der Eintrittskarte vermerkt und nur die auf dem Ticket genannte Person ist auch eintrittsberechtigt. Beim Online-Erwerb des Tickets muss der Käufer akzeptieren, dass ein gewerblicher Weiterverkauf der Karte ohne Zustimmung der Veranstalterin unzulässig ist.
Die Antragsgegnerin betreibt ein Online-Ticketportal. Registrierte Nutzer können in diesem Portal Eintrittskarten für Musik- und Sportveranstaltungen an- und verkaufen. Die Antragsgegnerin kauft und verkauft nicht selbst, sondern vermittelt gegen eine Gebühr lediglich die Geschäfte ihrer Nutzer.
Nach Beginn des Vorverkaufs wurden auf der Plattform der Antragsgegnerin zahlreiche personalisierte „Take That“-Online-Tickets von gewerblichen Ticketgroßhändlern angeboten, die damit gegen das vertragliche Verbot des Weiterverkaufs verstießen. Kunden, die diese Tickets zu deutlich höheren als den von der Antragstellerin geforderten Originalpreisen erwarben, waren anschließend wegen der auf den Karten vermerkten Namen verunsichert. Ihnen teilte die Antragsgegnerin mit, die Personalisierung führe nach ihrer Erfahrung nicht zu Problemen, da die Namen bei derartigen Events nicht überprüft würden. Die Gültigkeit der Tickets werde zu 100% garantiert.
Das Verhalten der Antragsgegnerin verstößt nach der Auffassung des Gerichts gegen das Wettbewerbsrecht. Die Antragsgegnerin habe es trotz Kenntnis der wettbewerbswidrigen Verkaufsangebote der Tickethändler unterlassen, hiergegen vorzugehen, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen sei. So hätte die Antragsgegnerin die ihr bereits bekannten wettbewerbswidrigen Angebote sperren und zudem Kontrollmaßnahmen einführen müssen. Ihren Kunden hätte sie deutlich machen müssen, dass die Tickets bei einem Verstoß gegen das Weiterveräußerungsverbot gerade nicht gültig sind.
Nicht gefolgt ist die Kammer der Argumentation der Antragsgegnerin, das Verbot des gewerblichen Zweitmarkts sei unwirksam, weil es die Ersterwerber unangemessen benachteilige. Hierzu heißt es in der Urteilsbegründung, die berechtigten Belange der Antragstellerin, den Weiterverkauf zu beschränken, überwögen das Interesse der Kartenerwerber an einem freien gewerblichen Tickethandel. Die Antragstellerin habe ein berechtigtes Interesse daran, den gewerblichen Weiterverkauf der Tickets zu begrenzen, um überhöhte Preise zu vermeiden. In die Preisbildung fänden nicht allein Gewinnerzielungsinteressen Eingang, sondern auch das Interesse des Künstlers, vielen Fans seine Musik zu vertretbaren Preisen näherzubringen. Es bestehe damit auch ein berechtigtes Interesse, dass die vergleichsweise günstigen Online-Tickets nicht in großem Umfang von Zweithändlern aufgekauft und zu deutlich höheren Preisen weiterverkauft werden.
Bei dem Verfahren vor der Wettbewerbskammer handelte es sich um ein Eilverfahren. Das Aktenzeichen lautet 315 O 489/10. Die Kammer hatte bereits am 20.12.2010 ohne vorherige mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung gegen die Antragsgegnerin erlassen. Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin kam es am 09.03.2011 zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung vom selben Tag. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Für ein eventuelles Berufungsverfahren wäre das Hanseatische Oberlandesgericht zuständig.

Pressemitteilung vom 14.06.2011 [Link]

OLG Düsseldorf: Verzinsung einer Geldbuße verfassungswidrig

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hält die im Gesetz vorgesehene Verzinsung einer Kartell-Geldbuße für verfassungswidrig und hat die Frage daher dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.
Das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2005 gegen 16 Versicherungsunternehmen sowie deren Vorstände und einige leitende Mitarbeiter wegen unzulässiger Kartellabsprachen Bußgelder in Höhe von ca. 150 Millionen Euro verhängt. Gegen die hier betroffene Versicherung war ein Bußgeld in Höhe von 6 Millionen Euro verhängt worden. Die Versicherungsunternehmen hatten zwischen Juli 1999 und März 2003 wettbewerbsbeschränkende Absprachen für die Versicherungssparten der industriellen Sachversicherungen und Transportversicherungen getroffen (vgl. die Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Nr. 10/09 vom 05.03.2009).
Nachdem das Unternehmen zunächst Einspruch gegen die Bescheide des Bundeskartellamtes eingelegt und das Bußgeldverfahren vor dem 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts begonnen hatte, hat der Versicherer im Jahr 2009 dann seinen Einspruch zurückgenommen.
Das Bundeskartellamt forderte nach Zahlung der festgesetzten Geldbuße von dem Versicherer mit Beschluss vom 11.03.2011 für die Zeit von April 2005 bis Juli 2009 Zinsen in Höhe von 1,7 Millionen Euro. Die Behörde hat sich hierbei auf § 81 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gestützt, der vorsieht, dass in einem Kartell-Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides zu verzinsen sind. Mit dieser Zinsregelung soll vermieden werden, dass Einsprüche nur deshalb eingelegt werden, um die Zahlung einer Geldbuße zu verzögern und sich so einen ungerechtfertigten Zinsvorteil zu verschaffen.
Der 1. Kartellsenat hält die Zinsbestimmung für verfassungswidrig und sieht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz).
So greife die Zinspflicht nur für Bußgelder in Kartell-Bußgeldverfahren. Geldbußen aus anderen Rechtsbereichen, wie etwa

dem Straßenverkehrs-, Umwelt- oder Datenschutzrecht, würden nicht verzinst. Ferner gelte die Zinspflicht nur für juristische Personen. Einzelkaufleute sowie handelnde Personen (z. B. Vorstände und Geschäftsführer) müssten keine Zinsen auf verhängte Bußgelder zahlen. Darüber hinaus sei eine Verzinsung nur dann vorgesehen, wenn die Kartell-Geldbuße in einem Bußgeldbescheid festgesetzt werde. Werde ein Unternehmen durch ein gerichtliches Urteil zu einer Geldbuße verurteilt, entfalle die Zinspflicht. So werde auch der Gesetzeszweck verfehlt, weil die geltende Regelung einen Bußgeldschuldner geradezu auffordere, Einspruch einzulegen, um sich dann durch ein gerichtliches Urteil – zinsfrei - zu einer Geldbuße verurteilen zu lassen.
Vor dem Oberlandesgericht sind parallel gelagerte Verfahren anhängig, in denen das Bundeskartellamt gegen weitere 14 Industrieversicherer Zinsen in Höhe von insgesamt mehr als 25 Millionen Euro festgesetzt hat. Diese Verfahren sind bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zunächst ausgesetzt worden.

Pressemitteilung vom 07.06.2011 [Link]

OLG Brandenburg: Werbung für das Glücksspielprodukt „L-Dorado“ bleibt verboten
Urt. v. 3. 5. 2011, 6 U 41/10

Für das Glücksspielprodukt „L-Dorado“ darf weiterhin keine Werbung gemacht werden. Das hat das Brandenburgische Oberlandesgericht entschieden.
Die brandenburgische Lottogesellschaft vertrieb sowohl in ihren Annahmestellen als auch über das Internet ein Produkt namens „L-Dorado“. Im Internet konnten Spielscheine ausgefüllt, Bankdaten eingegeben und die Daten online übermittelt werden. Die Lottogesellschaft übersandte dann mit der Post einen Bestellschein, den der Kunde mit einem freien Rückantwortumschlag unterschrieben zurücksenden konnte. Bei „L-Dorado“ handelt es sich um eine Kombination von Voraussage-Lotterien „Lotto 6 aus 49“ und Losnummern der Lotterie „Spiel 77“, einem Individualtipp und einem Treueprogramm.
Ein Verband, in dem verschiedene Unternehmen des deutschen Glücksspielwesens, u. a. Lottovermittler, Buchmacher, Wettunternehmen und Klassenlotterieeinnehmer zusammengeschlossen sind, verlangte von der Land Brandenburg Lotto GmbH die Unterlassung der Werbung für dieses Produkt.
Das Landgericht Potsdam hat mit Urteil vom 11.3.2010 der Klage stattgegeben und die Werbung untersagt. Dagegen hat die Lottogesellschaft Berufung eingelegt. Dieses Rechtsmittel hat der für Wettbewerbssachen zuständige 6. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit Urteil vom 3.5.2011 zurückgewiesen.
Zur Begründung hat das Oberlandesgericht ausgeführt, der klagende Verband handele nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er nur gegen staatliche Lottogesellschaften und nicht gegen seine eigenen Mitglieder vorgehe. Den Lottogesellschaften stehe es offen, ihrerseits nicht gesetzestreu handelnde Mitglieder des klagenden Verbandes auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Gegen die Annahme des Rechtsmissbrauchs spreche auch, dass der Verband bei der Bekämpfung der Glücks- und Wettspielsucht und bei der Durchsetzung des Jugendschutzes übergeordnete Allgemeininteressen wahrnehme. Aufgrund des staatlichen Glücksspielmonopols bestehe zumindest die Gefahr eines Kontrolldefizits, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt dem Kläger der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nicht gemacht werden könne.
Da die Lottogesellschaft in mehrerer Hinsicht gegen die restriktiven Werberegeln des seit dem 1.1.2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrages verstoße, müsse die in Streit stehende Werbung untersagt werden. Zutreffend habe das Landgericht schon die Produktbezeichnung „L-Dorado“ als Werbemaßnahme verboten. Der Hinweis, dass nur eine Teilnahme ab 18 Jahren möglich sei, sei nicht ausreichend gestalterisch in Erscheinung getreten. Die Verbindung des Spiels „L-Dorado“ mit einem Treueprogramm verstoße ebenfalls gegen den Glücksspielstaatsvertrag.
Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Land Brandenburg Lotto GmbH hat Revision zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingelegt.

Pressemitteilung vom 20.06.2011 [Link]

LG Berlin: Keine Werbung für Atomkraftwerke mit Fotos von Windkraftanlagen
Urt. v. 5. 5. 2011 – 91 O 35/11

Die Werbung für die Umwelteigenschaften von Atomkraftwerken mit Fotos von Windkraftanlagen stellt eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des Wettbewerbsrechts dar. Das hat das Landgericht Berlin mit Urteil vom 5. Mai 2011 entschieden und eine am 7. Dezember 2010 erlassene einstweilige Verfügung im Wesentlichen bestätigt, mit der einem Verein und anderen Personen untersagt worden ist, eine Werbeanzeige mit einem entsprechenden Bild zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen. Auf dem Bild ist das Kernkraftwerk Unterweser zu sehen, davor vier Windkraftanlagen eines von der Antragstellerin hergestellten Modells; überschrieben ist beides mit „Klimaschützer unter sich. Kernkraftwerk Unterweser und Windenergie: CO2-Ausstoß = Null“.
Dies stelle, so das Landgericht, eine unzulässige Vereinnahmung der guten Eigenschaften von Windenergie zu Gunsten von Kernkraftwerken dar, die durch die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit nicht gerechtfertigt sei.
Gegen die Entscheidung haben die Antragsgegner Berufung zum Kammergericht eingelegt.

Pressemitteilung vom 18.07.2011 [Link]

OLG Schleswig: Der slowakische Titel „doktor filozofie“ darf nicht als „Dr.“-Titel geführt werden
Urt. v. 26. 5. 2011 – 6 U 6/10

Ein Steuerberater darf nicht neben seiner Berufsbezeichnung „Steuerberater“ den slowakischen Titel „doktor filozofie“ in der abgekürzten Form“Dr. führen. In einer wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit zwischen der Steuerberaterkammer und einem Steuerberater hat dies der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in einem vor kurzem veröffentlichten Urteil entschieden.
Zum Sachverhalt: Der beklagte Steuerberater ist Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Steuerberaterkammer. Er erwarb im Jahr 2004 an der Universität in Bratislava/Slowakei den akademischen Grad „doktor filozofie“ mit der zugelassenen Abkürzung „PhDr.. Er nutzte anschließend den Titel „Dr. auf eigenen Briefbögen und in dem Briefkopf der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die er tätig ist. Die Steuerberaterkammer sah hierin eine irreführende Werbung und verlangte von dem Steuerberater, den Titel nur in der verliehenen Form unter zusätzlicher Angabe der slowakischen Hochschule zu führen. Sie begründete das Vorliegen einer irreführenden Werbung unter anderem damit, dass es sich bei dem „doktor filozofie“ um einen so genannten“kleinen Doktorgrad“ handele, der anders als in Deutschland kein abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetze. Als der Steuerberater sich weigerte, die Titelführung zu ändern, zog die Steuerberaterkammer vor Gericht und verlangte Unterlassung der Titelführung in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Berlin. In Bayern und Berlin sehen die Landesgesetze im Rahmen einer Übergangsregelung vor, dass der Steuerberater seinen Titel ohne Herkunftszusatz in der deutschen Form „Dr. führen darf, weil er seinen Titel vor September 2007 erworben hatte.
In der Entscheidung hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht dem Steuerberater untersagt, zu Wettbewerbszwecken neben seiner Berufsbezeichnung „Steuerberater“ den slowakischen Titel „doktor filozofie“ in der abgekürzten Form „Dr. zu führen. Das Oberlandesgericht sah in dem Verhalten des Steuerberaters einen Wettbewerbsverstoß. Potentielle Kunden sollen aus der Berufsbezeichnung und gegebenenfalls den zusätzlichen akademischen Graden ersehen können, dass eine bestimmte Qualifikation des Steuerberaters gegeben ist. Führt der Steuerberater den „Dr.- Titel ohne Befugnis, so liegt eine unlautere geschäftliche Handlung vor. Welche ausländischen akademischen Titel in Deutschland geführt werden dürfen, bestimmen die Hochschulgesetze der einzelnen Bundesländer. Diese sehen (mit Ausnahme von Bayern und Berlin für Altfälle) vor, dass der slowakische Titel „doktor filozofie“ nur in der Originalform oder in der Originalabkürzung „PhDr. geführt werden darf. Denn der slowakische Abschluss steht lediglich einem Aufbaustudiengang gleich, beinhaltet nicht aber eine eigenständige wissenschaftliche Forschungsleistung wie bei einer wissenschaftlichen Promotion (sogenannte 3. Stufe der Bologna-Klassifikation).

Pressemitteilung vom 08.08.2011 [Link]

OLG Hamm: Keine Verwechslungsgefahr zwischen der „Warendorfer Pferdeäppel“ und „Warendorfer Pferdeleckerli“
Urt. v. 24.05.2011 – I-4 U 216/10

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat mit Urteil vom 24.05.2011 entschieden, dass keine Verwechslungsgefahr

zwischen der eingetragenen Wort-/Bildmarke „Warendorfer Pferdeäppel“ und dem von Konkurrenten benutzten Zeichen „Warendorfer Pferdeleckerli“ besteht und hat damit die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Bielefeld (U. v. 09.11.2010, 10 O 54/10) bestätigt.
Die Parteien sind Konkurrenten auf dem Süßwarenmarkt. Der Beklagte vertreibt in seinem Geschäftslokal und über das Internet Pralinen unter der Bezeichnung „Warendorfer Pferdeäppel“. Er ist seit 2003 Inhaber der für Waren der Klasse 30 eingetragenen Wort-/Bildmarke „Warendorfer Pferdeäppel“. Seit 2009 vertreibt der Kläger gemeinsam mit einem Hotelier in einem Betrieb und über das Internet eine Schokoladen-Trüffel-Spezialität, die mit „Warendorfer Pferdeleckerli“ bezeichnet ist. Der Beklagte sah darin eine Verletzung seiner Marke und machte mit seiner Widerklage u. a. Unterlassungsansprüche gegen seine Konkurrenten geltend.
Ohne Erfolg. Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Verwechslungsgefahr zwischen der Marke „Warendorfer Pferdeäppel“ und der benutzen Zeichen „Warendorfer Pferdeleckerli“ besteht nach den Ausführungen des Senats nicht. Der örtliche aber auch überörtliche Verbrauchermarkt orientiere sich nicht an der Herkunftsbezeichnung „Warendorf“. Die Wortbestandteile unterschieden sich nach Klang, Schriftbild und insbesondere Wortsinn ganz erheblich. „Pferdeleckerli“ seien als leckere ergänzende Zugabe zum (genussreichen) Essen oder Fressen bestimmt, wenn auch im eigentlichen Wortsinn durch Pferde. „Pferdeäppel“ als Exkremente seien lästige Folge auch guter Ernährung der Pferde. Pralinen verfremdet als „Pferdeäppel“ zu beschreiben sei originell und werde vom Verbraucher in Erinnerung gehalten. Dies gelte nicht in gleicher Weise für die Bezeichnung von Pralinen als „Pferdeleckerli“. Nicht nur „Pferdeäppel“ und „Pferdeleckerli“ würden von Verbrauchern auseinandergehalten, sondern auch „Warendorfer Pferdeäppel“ und „Warendorfer Pferdeleckerli“.

Pressemitteilung vom 10.06.2011 [Link]

LG Hamburg: Buchpreisbindung – LG Hamburg verbietet „Fördermodell“ einer Online-Versandbuchhandlung
Urt. v. 8. 6. 2011

Mit Urteil vom 08.06.2011 hat das Landgericht Hamburg einer Online-Versandbuchhandlung verboten, auf dem Wege eines sog. „Fördermodells“ Bücher unterhalb des durch die Buchpreisbindung vorgegebenen Preises an ihre Kunden zu verkaufen.
Die Antragsgegnerin betreibt im Internet eine Versandbuchhandlung, in der sie u.a. Bücher aus allen Bereichen der Wissenschaften anbietet. Für den Verkauf von Fachbüchern entwickelte die Antragsgegnerin ein „Fördermodell“: Sie wandte sich an diverse Wirtschaftsunternehmen und warb Beiträge für einen sog. „Fördertopf“ ein. Unternehmen, die Beiträge in den „Fördertopf“ eingezahlt hatten, wurden auf der Homepage der Antragsgegnerin als „Partnerunternehmen“ ausgewiesen. Wenn nun ein Kunde ein Fachbuch kaufte, stellte die Antragsgegnerin ihm zunächst auf seinem Kundenkonto den Ladenpreis in Rechnung, belastete sodann den „Fördertopf“ mit 10% des Ladenpreises und schrieb diesen Betrag anschließend wieder dem Kundenkonto gut. Im Ergebnis musste der Kunde damit nur 90% des nach der Buchpreisbindung festgesetzten Ladenpreises bezahlen. Auf der Rechnung wurde er auf das fördernde Unternehmen hingewiesen.
Nach der Entscheidung der zuständigen Wettbewerbskammer verstößt das von der Antragsgegnerin entwickelte „Fördermodell“ gegen das Gesetz über die Preisbindung für Bücher, weil der von den Verlagen festgesetzte Buchpreis unterschritten werde. Bei einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des „Fördermodells“ erhalte die Antragsgegnerin nicht den gesamten Buchpreis. Tatsächlich zahlten die Partnerunternehmen nämlich nicht allein in den „Fördertopf“, um zu fördern. Sie zahlten vielmehr auch, um als Gegenleistung von der Antragsgegnerin auf ihrer Homepage sowie ihren Kundenrechnungen genannt zu werden und auf diese Weise für das eigene Unternehmen werben zu können. Damit entfalle ein Teil des zehnprozentigen Förderbetrags nicht auf das verkaufte Buch, sondern auf die von der Antragsgegnerin eingeräumten Werbemöglichkeiten. Im Ergebnis erhalte die Antragsgegnerin deshalb für das verkaufte Buch einen Preis, der unter 100% des Ladenpreises liege.
Der Antragsteller handelt für mehrere Verlage, von denen er beauftragt worden ist, ihre Buchpreisbindung zu betreuen. Bei dem Verfahren vor der Wettbewerbskammer handelte es sich um ein Eilverfahren. Das Aktenzeichen lautet 315 O 182/11. Die Kammer hatte bereits am 18.04.2011 ohne vorherige mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung gegen die Antragsgegnerin erlassen. Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin kam es am 08.06.2011 zur mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung vom selben Tag. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Für ein eventuelles Berufungsverfahren wäre das Hanseatische Oberlandesgericht zuständig.

Pressemitteilung vom 16.06.2011 [Link]

LG Berlin: Bezeichnung eines Medienpreises als „OSGAR“ untersagt
Urt. v. 2. 8. 2011 – 16 O 168/10

Die Axel-Springer-AG darf unter der Bezeichnung „OSGAR“ oder „Bild-OSGAR“ nicht mehr Auszeichnungen, Preise, Prämien, Prädikate oder Trophäen ausloben oder verleihen. Das hat das Landgericht Berlin auf Klage der Academy of Motion Pictures Arts and Sciences mit Sitz in Beverly Hills entschieden. Diese vergibt seit 1929 für herausragende Leistungen im Filmbereich die Trophäe „Oscar“ und hatte sich durch die jährliche Verleihung eines Preises unter dem Namen „OSGAR“ in Leipzig durch die Axel-Springer-AG in ihren Markenrechten verletzt gesehen. Dem ist das Landgericht gefolgt. Wegen der Ähnlichkeit beider Bezeichnungen bestehe Verwechslungsgefahr.
Die Axel-Springer-AG hatte sich unter anderem erfolglos darauf berufen, ihr Preis sei nach dem sächsischen Schausteller und Marktschreier Oskar Seifert (1861 – 1932) benannt, von dem sich auch die bekannte Redewendung „frech wie Oskar“ ableite.

Pressemitteilung vom 09.08.2011 [Link]

LG Berlin: Bürgerbewegung „Pro Deutschland“ darf nicht mit dem Namen Sarrazin Wahlwerbung betreiben
Beschl. v. 11. 8. 2011 – 27 O 468/11

Die 27. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat heute der Bürgerbewegung „Pro Deutschland“ per einstweiliger Verfügung untersagt, Wahlwerbung mit dem Namen Thilo Sarrazins zu betreiben. Die Bürgerbewegung hat im Wahlkampf den Slogan „Wählen gehen für Thilos Thesen“ verwendet. Diesen hat sie neben einer Abbildung wiedergegeben, die eine durchgestrichene Moschee zeigt.
Das hat das Landgericht auf Antrag Sarrazins nun verboten. Zur Begründung hat es sich auf die Antragsschrift bezogen, in der eine Verletzung des Rechts am eigenen Namen beanstandet wird.

Pressemitteilung vom 11.08.2011 [Link]

LG Hamburg: Keine unzulässige Vereinnahmung für Werbezwecke - Landgericht Hamburg weist Klage eines Stylisten gegen Mobilfunkanbieter ab
Urt. v. 11. 8. 2011 – 324 O 134/11

Das Landgericht Hamburg hat heute die Klage eines bekannten Stylisten abgewiesen, der einem Mobilfunkunternehmen gerichtlich verbieten lassen wollte, seine Person für Werbezwecke zu vereinnahmen.
Der Kläger arbeitet als Stylist in der Kosmetikbranche und begleitete mehrere Staffeln des Fernsehformats „Germany's next Topmodel“ als „Hair & Makeup Artist“.
Die Beklagte betreibt ein Mobilfunkunternehmen. Sie führte 2010 eine Werbekampagne durch, deren zentrales Element die Kunstfigur „Andy“ war, die von einem Schauspieler verkörpert wurde. Die Werbefilme der Beklagten waren überwiegend so strukturiert, dass „Andy“ zunächst in einem bestimmten „Style“ auftrat, z.B. als „Rapper“, „Hippie“, „Emo“ oder „Funkenmariechen“. Im Verlauf des Spots legte er Teile seiner Verkleidung ab und teilte dem Zuschauer mit, er wolle seinen „Style“ wechseln. Auch dem Zuschauer schlug „Andy“ einen Wechsel vor, nämlich zum Mobilfunkangebot der Beklagten.
Der Kläger meint, er sei von der Beklagten in unzulässiger Weise zu Werbezwecken vereinnahmt worden, da ihm die Kunstfigur „Andy“ zum Verwechseln ähnlich sehe. Nicht nur seine äußeren Merkmale, sondern auch Stimme, Artikulation, Gestik und Körperbewegung würden durch „Andy“ kopiert. Selbst seine Eltern hätten „Andy“ nicht von ihrem Sohn unterscheiden können. Mit seiner Klage wollte der Kläger zum einen erreichen, dass der Beklagten verboten wird, ihre Produkte auf die dargestellte Weise zu bewerben. Außerdem ging es ihm darum, von der Beklagten Lizenzzahlungen dafür zu erhalten, dass sie seine Bekanntheit für Werbezwecke genutzt habe.
Die Pressekammer des Landgerichts hat die Klage mit der Begründung abgewiesen,

die Beklagte habe nicht den Eindruck erweckt, bei dem Darsteller in der Werbung handele es sich um den Kläger. Die Beklagte habe sich lediglich eines „Typus“, nämlich desjenigen eines gutaussehenden jungen Mannes mit dunklen Locken und „Dreitagebart“ bedient, der aber nicht allein vom Kläger verkörpert werde und an dem dieser keine Rechte innehabe. Zwar bestehe zwischen dem Kläger und der Kunstfigur „Andy“ eine deutliche Ähnlichkeit. Diese sei aber nicht derart prägnant ausgeprägt, dass von einem echten Doppelgänger die Rede sein könne. Auch wenn das Thema „(Um-)Stylen“ zur Kernkompetenz des Klägers gehöre, führe dies nicht dazu, dass der Zuschauer denken müsse, der Kläger trete in der Werbung der Beklagten auf. In den Werbespots werde „Andy“ nicht als Stylist vorgestellt. Vielmehr gehe es bei seinen „Styles“ eher um Verkleidungen, denen ein humoristisches Element innewohne, von dem der Kläger nicht vorgetragen habe, dass dies mit ihm assoziiert werde. Es sei ausgeschlossen, dass ein Zuschauer die Werbung in der Weise verstehe, dass der Kläger, dessen Name in der Werbung an keiner Stelle auftauche, das Produkt der Beklagten empfehle. Aus diesem Grund könne der Kläger auch keine Lizenzzahlungen verlangen.
Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet 324 O 134/11. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sollte gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden, wäre hierfür das Hanseatische Oberlandesgericht zuständig.

Pressemitteilung vom 11.08.2011 [Link]

OLG Hamburg: Urheberrechtsschutz für Musik-Samples? Hanseatisches Oberlandesgericht entscheidet über Sabrina-Setlur-Titel „Nur mir“
Urt. v. 17. 8. 2011 – 5 U 48/05

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat am 17.08.2011 entschieden, dass der von Pelham/ Haas komponierte und von Sabrina Setlur gesungene Titel „Nur mir“ unter Verstoß gegen das Urheberrecht zustande gekommen ist, weil er unerlaubt sog. Samples der Musikgruppe „Kraftwerk“ enthält. Die aus dem Jahr 1997 stammenden Aufnahmen des Titels dürfen nicht weiter verkauft werden.
Die Kläger im Verfahren vor dem Urheberrechtssenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts sind Mitglieder der Musikgruppe „Kraftwerk“. 1977 erschien deren Tonträger „Kraftwerk – Trans Europa Express“, auf dem sich auch der Titel „Metall auf Metall“ befindet. Die neben den Komponisten Pelham und Haas beklagte Pelham GmbH veröffentlichte 1997 zwei Tonträger mit dem Hip-Hop-Stück „Nur mir“, das von der am hiesigen Rechtsstreit nicht beteiligten Sabrina Setlur interpretiert wurde. Die Kläger behaupten, die Beklagten hätten urheberrechtswidrig eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Titel „Metall auf Metall“ elektronisch kopiert („gesampelt“) und dem Titel „Nur mir“ in fortlaufender Wiederholung unterlegt.

2004 verbot in erster Instanz das Landgericht Hamburg den Beklagten, die fraglichen Aufnahmen weiter in den Verkehr zu bringen. Außerdem stellte das Gericht fest, dass die Beklagten den Klägern zum Schadensersatz verpflichtet seien. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung wies das Hanseatische Oberlandesgericht 2006 zurück. Auf die Revision der Beklagten hob jedoch der Bundesgerichtshof 2008 das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück an das Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht habe zwar zutreffend entschieden, dass die Beklagten mit dem Sampling in das Tonträgerherstellungsrecht der Kläger eingegriffen hätten. Ein Eingriff in das Recht des Tonträgerherstellers sei bereits dann gegeben, wenn einem Tonträger kleinste Tonpartikel entnommen würden. Das Oberlandesgericht müsse aber noch prüfen, ob die Beklagten sich auf das im Urhebergesetz geregelte Recht zur freien Benutzung berufen könnten. Danach dürfe ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden sei, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes verwendet werden. Aus dem Sinn des Rechts zur freien Benutzung, nämlich die Fortentwicklung des Kulturschaffens zu ermöglichen, ergebe sich allerdings auch dessen Grenze: Eine freie Benutzung komme dann nicht in Betracht, wenn derjenige, der eine fremde Ton- oder Klangfolge für eigene Zwecke übernehme, hierauf nicht angewiesen sei, weil er selbst in der Lage wäre, die entnommene Sequenz herzustellen.
Nach der Zurückverweisung hat das Oberlandesgericht nunmehr im Urteil vom 17.08.2011 erneut die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Zur Begründung führt der Senat an, die Beklagten könnten sich nicht auf das Recht zur freien Benutzung berufen, weil sie in der Lage gewesen wären, die gesampelte Sequenz selbst herzustellen.
Bei der Prüfung, ob es den Beklagten möglich gewesen wäre, die entnommene Tonfolge selbst einzuspielen, hat der Senat darauf abgestellt, ob ein mit durchschnittlichen Fähigkeiten und technischen Möglichkeiten ausgestatteter Musikproduzent im Zeitpunkt der Entnahme der fremden Tonaufnahme in der Lage gewesen wäre, eine gleichwertige Sequenz zu produzieren. Dabei sei für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Eindruck des konkret angesprochenen Abnehmer- bzw. Hörerkreises ausschlaggebend.
Dass die Beklagten nach diesem Maßstab in der Lage gewesen wären, die Sequenz aus dem Titel „Metall auf Metall“ selbst einzuspielen, hat der Senat insbesondere aufgrund der Angaben zweier sachverständiger Zeugen entschieden. Diesen war es unter Verwendung bereits 1997 erhältlicher Synthesizer und freier Samples bzw. selbst aufgenommener Hammerschläge auf Metallschubkarren und Zinkregale gelungen, den kopierten Rhythmusfolgen gleichwertige Sequenzen herzustellen.
Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet 5 U 48/05. Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da es weiter höchstrichterlicher Klärung bedürfe, welche Maßstäbe für die Möglichkeit der Eigenherstellung von Tonaufnahmen gelten, bevor auf fremde Tonaufnahmen ohne Einwilligung des Rechteinhabers zurückgegriffen werden könne.

Pressemitteilung vom 19.08.2011 [Link]

LG Hamburg: Negative Bewertungen im Reisebuchungsportal - Landgericht Hamburg entscheidet über Unterlassungsanspruch einer Hotelbetreiberin
Az. 327 O 607/10

Wer im Internet ein Reisebuchungsportal betreibt, in dem auch fremde Hotelbewertungen publiziert werden, haftet für die Richtigkeit der in den Bewertungen behaupteten Tatsachen. Das hat am 1. September das Landgericht Hamburg entschieden.
Es stritten die Inhaberin eines Hotels und die Betreiberin eines Online-Reiseportals miteinander. Die Klägerin wollte erreichen, dass es der Beklagten gerichtlich verboten wird, in dem Bewertungsbereich ihres Portals bestimmte geschäftsschädigende Behauptungen Dritter über das Hotel der Klägerin zu verbreiten.
Die Beklagte vermittelt in ihrem Reiseportal Reisen und Hotelübernachtungen. Zugleich bietet sie Internetnutzern die Möglichkeit, in dem Bewertungsbereich des Portals detaillierte Kommentare über Hotels und Reisen abzugeben und die Kommentare anderer Nutzer anzusehen. Auch über das Hotel der Klägerin befanden sich Bewertungen im Portal der Beklagten. In diesen Bewertungen beschwerten sich mehrere Nutzer über zahlreiche Mängel ihrer Unterkunft.
Die Klägerin argumentierte vor der zuständigen Wettbewerbskammer, die in dem Portal publizierten Kommentare enthielten unwahre Tatsachenbehauptungen. Mit ihrer Verbreitung verstoße die Beklagte als Mitwettbewerberin gegen das Wettbewerbsrecht. Die Beklagte hielt dagegen, ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht komme nicht in Betracht, da sie als Betreiberin des Meinungsportals gar nicht Mitwettbewerberin der Klägerin sei. Vielmehr betreibe sie das Meinungsportal unabhängig von dem Online-Reisebüro. Die Publikation der Nutzerbewertungen diene allein kommunikativen Zwecken, und die in den Bewertungen enthaltenen Äußerungen mache sie sich auch nicht zu Eigen.
Das Gericht hat der Klage überwiegend stattgegeben und es der Beklagten verboten, mehrere der von der Klägerin angegriffenen Nutzerkommentare zu verbreiten. Die Beklagte betreibe das Bewertungsportal als Teil ihres gewerblichen Online-Reisebüros. Buchungsgeschäft und Bewertungsportal seien derart engmaschig verbunden, dass eine klare Trennung in zwei verschiedene Geschäftsbereiche nicht möglich sei. Im Vordergrund stehe für die Beklagte bei dem Meinungsportal nicht das uneigennützige Motiv, die Öffentlichkeit zu informieren, sondern die Attraktivität ihres gewerblichen Online-Angebots zu steigern. Daran sei nichts verwerflich, jedoch würden andere Maßstäbe gelten als für die Betreiber rein informativer und nicht gewerblichen Zwecken dienender Bewertungs- und Meinungsäußerungsportale. Wer als Mitbewerber einen anderen Mitbewerber herabsetze, werde strenger beurteilt, als derjenige, der nicht gewerblich tätig sei. Wer als Mitwettbewerber herabsetzende Tatsachen über einen anderen

Wettbewerber verbreite, müsse diese auch beweisen können. Dies sei der Beklagten nur zum Teil gelungen.
Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet 327 O 607/10. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sollte gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden, wäre hierfür das Hanseatische Oberlandesgericht zuständig.

Pressemitteilung vom 05.09.2011 [Link]

LG Berlin: Fotoagentur darf Bilder von den Werken der Künstler Christo und Jeanne-Claude nicht verbreiten
Urt. v. 27. 9. 2011 – 16 O 484/10

Der Künstler Christo hat vor dem Landgericht Berlin ein Teilurteil erwirkt, durch das einer Fotoagentur untersagt worden ist, Fotos von Kunstwerken zu verbreiten, die er und seine verstorbene Frau Jeanne-Claude realisiert haben. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, Christo stehe ein entsprechender urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch zu. Ein Recht der Fotoagentur zur Berichterstattung über die Kunstaktionen bestehe ergebe sich weder aus dem Urheberrecht noch aus dem Grundrecht der Pressefreiheit.
Die 16. Zivilkammer kündigte an, über einen zugleich erhobenen Schadensersatzanspruch erst nach Bezifferung des entsprechenden Klageantrages zu entscheiden.

Pressemitteilung vom 27.09.2011 [Link]

LG Hannover: Ausländischer Glücksspielanbieter darf in Deutschland nicht im Internet werben
Az.: 25 O 98/10

Die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover hat es einem in London ansässigen Anbieter von Internetglücksspielen untersagt, auf Internetseiten, die in Deutschland abgerufen werden können, für Glücksspiele zu werben. Die Richter gaben damit einer Klage der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH statt.
Die Werbung des beklagten Anbieters auf deutschen Internetseiten verstoße gegen das generelle Verbot von Werbung für Glücksspiele im Internet aus dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), befanden die Richter. Die Kammer zeigte sich dabei davon überzeugt, dass sich die Beklagte mit ihrem Internetauftritt zielgerichtet und gewollt zumindest auch an Spielteilnehmer aus Deutschland gerichtet habe.
Das generelle Internetwerbeverbot aus dem GlüStV verstoße darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu staatlichen Monopolen bei Sportwetten nicht gegen EU-Recht. Auch im Falle der Europarechtswidrigkeit eines staatlichen Glücksspielmonopols sei das generelle Verbot der Internetwerbung für das Glücksspiel mit EU-Recht vereinbar, da der nationale Gesetzgeber den Vertriebskanal Internet bei Glücksspielen gesondert regeln könne, so die Kammer.

Pressemitteilung vom 27.09.2011 [Link]

IV. Bundesministeriums für Justiz

zusammengestellt von *Carsten Johne*

Buttonlösung gegen Internetabzocke kommt – Mehr Verbraucherschutz durch neue EU- Richtlinie

Zur Verbraucherrechterichtlinie und zur darin vorgesehenen Buttonlösung gegen Kostenfallen im Internet erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:
Die Buttonlösung gegen Internetabzocke kommt. Das Europäische Parlament ist unserem Vorschlag gefolgt und hat sich heute für eine europäische Richtlinie ausgesprochen, die wirksamen Schutz vor Kostenfallen bietet. Mit dem klaren Signal aus Brüssel können wir die Buttonlösung jetzt in Deutschland umsetzen. Heute habe ich meinen Gesetzentwurf in die Schlussabstimmung gegeben, damit das Bundeskabinett schnell entscheiden kann und dann das parlamentarische Verfahren beginnt.
Die Buttonlösung schiebt Kostenfallen im Internet einen wirksamen Riegel vor. Das neue Gesetz stellt sicher, dass nur zahlen muss, wer die Kostenpflicht kennt. Internetanbieter werden verpflichtet, über den genauen Preis zu informieren, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung aufgibt. Verbraucher sind nur zur Zahlung verpflichtet, wenn der Bestellbutton unmissverständlich und gut lesbar auf die Zahlungspflicht hinweist. Unseriösen Geschäftsmodellen wird mit der Neuregelung der Boden entzogen.

Zum Hintergrund:
Immer häufiger verschleiern unseriöse Geschäftemacher die Kosten von Onlineangeboten. Bestimmte Internetleistungen werden beispielsweise als „gratis“ angepriesen, als unverbindliche Gewinnspiele bezeichnet oder als Möglichkeit zum Herunterladen von Freeware getarnt. Erst wenn die Rechnung kommt, folgt das böse Erwachen. Häufig zahlen die Internetnutzer aus Unkenntnis oder weil sie sich durch eine aggressive Verfolgung der vermeintlichen Zahlungsansprüche unter Druck gesetzt fühlen.
Die Buttonlösung schafft Abhilfe. Bei kostenpflichtigen Onlineangeboten müssen Unternehmer künftig den Preis anzeigen und zwar unmittelbar bevor der Verbraucher bestellt. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die Schaltfläche für die Bestellung unmissverständlich und gut lesbar auf die Zahlungspflicht hinweist. Ist eine Schaltfläche ausnahmsweise nicht vorgesehen, muss der Unternehmer in anderer Weise dafür sorgen, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten.
Das Bundesjustizministerium hat sich intensiv für die Aufnahme einer solchen Buttonlösung in die europäische Verbraucherrechterichtlinie eingesetzt. Weil die Richtlinie den Grundansatz der sog. Vollharmonisierung verfolgt, wäre eine innerstaatliche Buttonlösung ohne die europäische Richtlinie nicht möglich. Eine einheitliche europäische Regelung wird zu einem hohen Wiedererkennungswert führen und schafft die Voraussetzungen dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte besser und selbstbewusster wahrnehmen. Um unnötige Verzögerungen zu verhindern, hat das Bundesjustizministerium jetzt einen Gesetzentwurf vorgelegt, der diesen Teil der Richtlinie vorab umsetzt.
Die Verbraucherrechterichtlinie wird darüber hinaus die Richtlinien über Haustürgeschäfte und Fernabsatzgeschäfte insgesamt überarbeiten. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, durch eine Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten zu einem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beizutragen. Der Richtlinienvorschlag geht vom Grundsatz der Vollharmonisierung aus, ermöglicht den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln in verschiedenen Bereichen, ein höheres Verbraucherschutzniveau vorzusehen.
Über den wirksamen Schutz vor Kostenfallen im Internet hinaus sieht der Richtlinienvorschlag insbesondere folgende Regelungen vor:
Die Frist, innerhalb der Verbraucher im Fernabsatz oder an der Haustür geschlossene Verträge ohne Angabe von Gründen widerrufen können, wird europaweit einheitlich auf 14 Tage festgelegt (bisher nur Vorgabe einer Mindestfrist von 7 Tagen). Informiert der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht nicht oder unzutreffend, verlängert sich die Widerrufsfrist auf 12 Monate. Da die korrekte Belehrung über das Widerrufsrecht insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung schwierig sein kann, enthält der Richtlinienvorschlag eine Muster-Widerrufsbelehrung.
Die Informationen, die der Unternehmer dem Verbraucher vor Abschluss eines Fernabsatzvertrages oder Haustürgeschäftes zu geben hat, werden europaweit vereinheitlicht. Die Informationen sind grundsätzlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu geben oder – bei Fernabsatzverträgen – in dieser Form nach Vertragsschluss zu bestätigen. Für Verträge, die bei einem bestellten Besuch geschlossen werden und sofort durchgeführte Reparaturen oder Wartungsarbeiten betreffen, gelten bis zu einer Schwelle von 200 Euro erleichterte Anforderungen für die Gewährung der Informationen.
Verwendet der Unternehmer im Internet Voreinstellungen, die vom Verbraucher abgelehnt werden müssen, um eine Vereinbarung über eine Zusatzleistung – im Falle einer Reise z.B. eine Reiserücktrittsversicherung – zu vermeiden, ist der Verbraucher zur Vergütung der Zusatzleistung nicht verpflichtet.
Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, weitere Verbraucherschutzrichtlinien in die neue Richtlinie einzubeziehen, konnte nicht verwirklicht werden. Die Positionen der Mitgliedstaaten zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Harmonisierungsniveau dieser Bereiche lagen zu weit auseinander.
Heute hat das Europäische Parlament den Richtlinienvorschlag beschlossen. Über die Richtlinie muss jetzt noch der europäische Ministerrat entscheiden. Billigt er den Standpunkt des Europäischen Parlaments, ist das Verfahren abgeschlossen und die Richtlinie damit erlassen. Die Mitgliedstaaten haben danach zwei Jahre Zeit, um die

Richtlinie in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen.

Pressemitteilung vom 23.06.2011 [Link]

Einigung im Ministerrat - EU-Patent nimmt nächste Hürde

Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Max Stadler über die Reform des europäischen Patentsystems

Zu dem heutigen Beschluss des EU-Ministerrats über eine so genannte „allgemeine Ausrichtung“ zu den Verordnungen über das EU-Patent erklärt der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Max Stadler:
Die Reform des europäischen Patentsystems nimmt endlich konkrete Formen an. Nach vielen Jahren kontroverser Verhandlungen haben sich die EU-Mitgliedsstaaten heute erstmals auf einen ausformulierten Gesetzestext einigen können.
Dies ist ein starkes Signal an die europäische Wirtschaft insgesamt – Deutschland als innovativste Wirtschaftskraft wird vom neuen EU-Patent aber ganz besonders profitieren.
Das EU-Patent muss kostengünstig und damit für die Unternehmen attraktiv sein. Deshalb werden durch diese Vorschläge die Kosten für Übersetzungen substantiell gesenkt. Somit wird das EU-Patent kostengünstiger und im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger. Dies ist ein erheblicher Fortschritt für den Innovationsstandort Europa.
Nachdem das EU-Patent nun konkrete Formen annimmt, muss auch das damit eng verbundene Projekt des europäischen Patentgerichts schnell vorankommen. Ohne eine funktionierende Patentgerichtsbarkeit kann es kein funktionsfähiges Patentsystem auf EU-Ebene geben.

Zum Hintergrund:
Der EU-Ministerrat hat heute in Luxemburg eine so genannte „allgemeine Ausrichtung“ zu den Verordnungen über das EU-Patent und das zugehörige Übersetzungsregime beschlossen. Die neuen Regelungen sehen die Möglichkeit vor, für Patente, die das Europäische Patentamt in München erteilt, eine einheitliche Schutzwirkung für die 25 Teilnehmerstaaten zu beantragen. Damit soll das Recht des Patentinhabers, Patentverletzungen zu verbieten, in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten unter gleichen Voraussetzungen gelten. Die EU-Patente werden in den drei Verfahrenssprachen des Europäischen Patentamts erteilt (deutsch, englisch, französisch). Die derzeit erforderlichen kostenträchtigen Übersetzungen der Patentschriften in zahlreiche Amtssprachen entfallen weitgehend. Zugleich einigte sich der Rat über die Kriterien zur Festlegung der Höhe der Gebühren des EU-Patents und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten.
Am EU-Patent nehmen 25 EU-Mitgliedstaaten teil, die am 10. März 2011 eine „verstärkte Zusammenarbeit“ beschlossen haben; Italien und Spanien beteiligen sich aus sprachpolitischen Gründen nicht.
Zunächst muss das Europäische Parlament nun seine Stellungnahme zu dem Verordnungspaket abgeben. Außerdem wird im zweiten Halbjahr 2011 über die Schaffung einer einheitlichen europäischen Patentgerichtsbarkeit weiterberaten.
Deutschland ist das mit Abstand patentstärkste Land Europas. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist mit nahezu 2.700 Mitarbeitern das größte nationale Patent- und Markenamt in Europa und weltweit das fünftgrößte nationale Patentamt. Beim DPMA wurden 2010 etwa 59.000 neue Patente angemeldet und 32.000 Patentverfahren abgeschlossen. Beim Europäischen Patentamt (EPA) wurden im Jahre 2009 ca. 134.500 Patente angemeldet, davon ca. 68.000 aus Europa. Der deutsche Anteil dieser Patente beträgt ca. 25.000; das sind fast dreimal so viele Patente, wie Frankreich als zweitstärkstes Land angemeldet hat (etwa 9000).

Pressemitteilung vom 27.06.2011 [Link]

Abo- und Kostenfallen erfolgreich bekämpfen

Zu dem heute vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf zur Bekämpfung von Abo- und Kostenfallen im Internet erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:
Mehr als fünf Millionen Internetnutzer sind laut einer Umfrage bereits in Kostenfallen getappt. Internetabzocke wird künftig ein Riegel vorgeschoben, und die Verbraucherrechte werden gestärkt. In den vergangenen Jahren haben dubiose Geschäftsmodelle im Internet zugenommen, die Internetnutzer in Kostenfallen lockten, obwohl die Angebote kostenfrei aussahen. Beschwerden zu scheinbaren Gratisangeboten, bei denen dann doch eine Rechnung kam, rissen nicht ab. Viele Verbraucher fallen auf solche Angebote im Internet herein – und sollen dann für etwas zahlen, was erst kostenlos erschien.
Der neue Internetbutton schützt wirksam vor Kostenfallen im Internet. Rechnungen für scheinbare Gratisleistungen laufen künftig ins Leere. Verbraucher sind nur zur Zahlung verpflichtet, wenn sie bei der Bestellung ausdrücklich bestätigen, dass sie die Kostenpflicht kennen. Der Bestellbutton muss unmissverständlich und gut lesbar auf die Zahlungspflicht hinweisen. Der Schutz vor Kostenfallen gilt immer, wenn Waren oder Dienstleistungen online bestellt werden, ob mit Computer, Smartphone oder Tablet. Die Neuregelung stärkt das Vertrauen der Verbraucher in den Online-Handel und liegt damit auch im Interesse der Wirtschaft.
Die Buttonlösung muss europaweit gelten, weil Internetabzocke nicht an der Grenze Halt macht. In Brüssel habe ich mich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Buttonlösung auch in eine neue europäische Richtlinie aufgenommen wird.

Zum Hintergrund:
Immer häufiger verschleiern unseriöse Geschäftemacher die Kosten von Onlineangeboten. Bestimmte Internetleistungen werden beispielsweise als „gratis“ angepriesen, als unverbindliche Gewinnspiele bezeichnet oder als Möglichkeit zum Herunterladen von Freeware getarnt. Erst wenn die Rechnung kommt, folgt das böse Erwachen. Häufig zahlen die Internetnutzer aus Unkenntnis oder weil sie sich durch eine aggressive Verfolgung der vermeintlichen Zahlungsansprüche unter Druck gesetzt fühlen.
Die Buttonlösung schafft Abhilfe. Bei kostenpflichtigen Onlineangeboten müssen Unternehmer künftig Preis, Lieferkosten, Mindestlaufzeiten sowie wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung unmittelbar vor der Bestellung klar und verständlich anzeigen. Ein Vertrag kommt nur zu Stande, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Die Schaltfläche für die Bestellung muss unmissverständlich und gut lesbar auf die Zahlungspflicht hinweisen. Diese Neuregelung gilt für alle Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen auf Online-Plattformen im Internet – sei es über den heimischen Computer, das Smartphone oder einen Tablet-PC.
Heute hat das Bundeskabinett den von der Bundesjustizministerin vorgeschlagenen Gesetzentwurf beschlossen. Dieser Regierungsentwurf wird nun über den Bundesrat dem Deutschen Bundestag zur Beratung zugeleitet.
Parallel zu dem deutschen Gesetzgebungsverfahren hat sich die Bundesjustizministerin erfolgreich für die Aufnahme einer Buttonlösung in die künftige europäische Verbraucherrechterichtlinie eingesetzt. Das Europäische Parlament hat die Richtlinie am 23. Juni 2011 in erster Lesung beschlossen. Die erforderliche Zustimmung des Rates im Herbst des Jahres gilt als sicher. Es wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Mitgliedstaaten diese Richtlinie in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten dafür eine Frist von zwei Jahren ein. Da Kostenfallen ein drängendes Problem sind, hat die Bundesregierung bereits jetzt das Startsignal für eine vorzeitige innerstaatliche Regelung gegeben.

Pressemitteilung vom 24.08.2011 [Link]

D. Literaturauswertung

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

ausgewertete Ausgaben: 160

aufgeführte Literaturnachweise: 324

I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

- **Ackermann, Jan**
Die Zustellung an Dritte als fristauslösendes Ereignis - Die Einreichung von europäischen Teilanmeldungen nach Regel 36 (1) EPÜ
Mitt. 2011, 217 (Heft 5)

- **Arnold, Bernhard**
Anm. zu BGH, Urt. v. 10.05.2011 - X ZR 16/09 – Dem Patentanspruch widersprechende Beschreibung ist zu ignorieren („Okklusionsvorrichtung“)
GRUR-Prax 2011, 297 (Heft 13)

- **Bartenbach-Fock, Anja**
Anm. zu BGH, Entsch. v. 01.03.2011 - X ZR 72/08 – Zur Prüfung auf erfinderische Tätigkeit (Kosmetisches Sonnenschutzmittel III)
IP kompakt 2011, 7 (Heft 6)

- **Bartenbach-Fock, Anja**
Anm. zu BGH, Entsch. v. 12.04.2011 - X ZR 72/10 – Zur versäumten Inanspruchnahme bei „Alterfindungen“ (Initialidee)
IP kompakt 2011, 9 (Heft 7)

- **Dombrowski, Jan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.04.2011 - X ZR 124/10 - Nichtigkeitsklage bei laufendem Einspruchsverfahren unzulässig („Mautberechnung“)
GRUR-Prax 2011, 353 (Heft 15)

- **Engels, Rainer / Morawek, Wolfgang**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahre 2010 - Teil 2: Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht
GRUR 2011, 561 (Heft 7)

- **Fabry, Bernd**
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.02.2011 - X ZR 121/09 – Hohe Anforderungen an die Technizität bei computerimplementierten Erfindungen („Webseitenanzeige“)
GRUR-Prax 2011, 239 (Heft 11)

- **Germinario, Claudio**
Double Patenting in the Practice of the European Patent Office (EPO)
IIC 2011, 387 (Heft 4)

- **Hülsewig, Matthias**
Der Restschadensersatzanspruch im Patentrecht - beschränkt auf die angemessene Lizenzgebühr?
GRUR 2011, 673 (Heft 8)

- **Kendziur, Daniel**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 22.02.2011 - X ZB 43/08 - Patent-Widerruf wegen widerrechtlicher Entnahme auch bei mangelnder Patentfähigkeit („Schweißheizung“)
GRUR-Prax 2011, 219 (Heft 10)

- **Kinting, Niklas / Freialdenhoven, Jan**
Anm. zu BGH, Entsch. v. 24.02.2011 - X ZR 121/09 - Webseitenanzeige: Technizität bei softwarebezogenen Erfindungen
IP kompakt 2011, 4 (Heft 6)

- **Kinting, Niklas**
Anm. zu BGH, Entsch. v. 12.04.2011 - X ZR 28/09 - Zur Bestimmung des Gegenstandswerts eines Patentnichtigkeitsverfahrens (Nichtigkeitsstreitwert)
IP kompakt 2011, 13 (Heft 7)

- **Klein, Winfried**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 24.01.2011 - X ZB 33/08 - Deformationsfelder
Mitt. 2011, 234 (Heft 5)

- **Krauß, Jan**
Aktuelles aus dem Bereich Biotechnologie - Was sind „im Wesentlichen biologische Verfahren“? Die Entscheidung - G 1/08 - und - G 2/07 – der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts
Mitt. 2011, 279 (Heft 6)

- **Kühnen, Thomas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 10.05.2011 - X ZR 16/09 - Auslegung bei Widersprüchen zwischen Patentanspruch und Beschreibung (Okklusionsvorrichtung)
GRUR 2011, 705 (Heft 8)

- **Lee, Nari**
Patent Term Extension in Japan in Light of the Pacif Capsule Decision
IIC 2011, 442 (Heft 4)

- **Liu, Yinliang**
Patenting Business Methods in the United States and Beyond - Globalization of Intellectual Property Protection is Not Always an Easy Game to Play
IIC 2011, 395 (Heft 4)

- **McGuire, Mary-Rose**
GAT/LuK Revisited: Die internationale Zuständigkeit in Patentstreitigkeiten vor dem Hintergrund der EuGVO-Reform
WRP 2011, 983 (Heft 8)

- **Prinz zu Waldeck und Pyrmont, Wolrad**
Anm. zu BGH, U. v. 05.04.2011 - X ZR 86/10 - Schadensersatzanspruch bei exklusiver Lizenzvergabe auch aufgrund Gesellschafterstellung möglich („Cinch-Stecker“)
GRUR-Prax 2011, 238 (Heft 11)

- **Quodbach, Martin**
Anm. zu BGH, Entsch. v. 12.04.2011 - X ZB 1/10 - Modularer Fernseher - Rechtliches Gehör im Einspruchsverfahren
IP kompakt 2011, 5 (Heft 6)

- **Quodbach, Martin**
Anm. zu BGH, Entsch. v. 10.05.2011 - X ZR 16/09 - Grenzen der Ausdehnung des Schutzbereichs von Patentansprüchen über ihren Wortlaut hinaus (Okklusionsvorrichtung)
IP kompakt 2011, 3 (Heft 7)

- **Ramrath, Lukas / Brunotte, Joachim**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 08.12.2010 - 19 W (pat) 344/06 - Schienenfahrzeug
Mitt. 2011, 299 (Heft 7)

- **Schickedanz, Willi**
Die Ermittlung von Verletzungen normbildender Patente durch indirekte Schlüsse statt durch Merkmal-für-Merkmal-Subsumtion?
GRURInt 2011, 480 (Heft 6)

- **Schmidt, Alexander K.**
Vor 75 Jahren: das Patentgesetz vom 05.05.1936
Mitt. 2011, 220 (Heft 5)

- **Schmittmann, Michael / Massini, Isabella**
Blick nach Brüssel: Von der Binnenmarktakte, dem europäischen Patentschutzsystem und der aktuellen Rechtsprechung zur Beihilfeproblematik
AfP 2011, 237 (Heft 3)

- **Schobe, Stefan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.02.2011 - X ZR 121/09 - Webseitenanzeige
Mitt. 2011, 362 (Heft 7/8)

- **Seitz, Claudia**
Anm. zu EuGH, Schlussanträge v. 13.07.2011 - Rs. C-322/10, C-422/10 - Generalanwältin Trstenjak hält ergänzendes Schutzzertifikat für Wirkstoffkombinationen basierend auf einem Grundpatent grundsätzlich für möglich
GRUR-Prax 2011, 352 (Heft 15)

- **Schoenen, Gerd**
Anm. zu BPatG, Urt. v. 23.11.2010 - 3 Ni 47/08 – Nichtigkeit wegen nur teilweise ausführbarer Offenbarung
GRUR-Prax 2011, 270 (Heft 12)

- **Shanker, Archana**
Patent Protection and Enforcement in India Today and Tomorrow
Mitt. 2011, 284 (Heft 6)

- **Sonntag, Matthias**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 22.02.2011 - X ZB 4/09 - Nicht jeder Streit um ein Patent ist eine „Patentstreitsache“ und rechtfertigt die Erstattung der Patentanwaltskosten
GRUR-Prax 2011, 220 (Heft 10)

- **Stjerna, Ingve Björn**
Das Gutachten 1/09 des EuGH: Geplantes EU-Patentgerichtssystem ist mit den EU-Verträgen unvereinbar
Mitt. 2011, 213 (Heft 5)

- **Stjerna, Ingve Björn**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 22.02.20111 - X ZB 4/09 – Anforderungen an eine Patentstreitsache
Mitt. 2011, 232 (Heft 5)

- **Stjerna, Ingve Björn**
Das Dringlichkeitserfordernis im Besichtigungsverfahren
Mitt. 2011, 271 (Heft 6)

- **Teschemacher, Rudolf**
Aktuelle Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA – Notizen für die Praxis
Mitt. 2011, 323 (Heft 7/8)

- **Tilmann, Winfried**
Das Europäische Patentgericht nach dem - Gutachten 1/09 des EuGH v. 08.03.2011
GRURInt 2011, 499 (Heft 6)

- **Trimborn, Michael**
Ab wann verjährt die Arbeitnehmererfindervergütung?
Mitt. 2011, 209 (Heft 5)

- **Ulrici, Bernhard**
Anm. zu BGH, Urt. v. 12.04.2011 - X ZR 72/10 – Schriftliche Erfindungsmeldung ist auch bei dokumentierter Prüfung der Initialidee durch Arbeitgeber keine unnötige Förmelei
GRUR-Prax 2011, 269 (Heft 12)

- **Worm, Ulrich / Guski, Oliver**
Analoge Anwendungen des Zulassungsprivilegs auf Medizinprodukte? Zu den Grenzen von Versuchshandlungen an und mit patentierten Medizinprodukten
Mitt. 2011, 265 (Heft 6)

- **Wurzer, Alexander J. / Grünewald, Theo / Stübiger, Björn**
Patente in der Unternehmensfinanzierung
Mitt. 2011, 336 (Heft 7/8)

II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

- **Alexander, Christian**
Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Fragen eines Rechts auf Rückzug aus der Öffentlichkeit
ZUM 2011, 382 (Heft 5)

- **Arlt, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.10.2010 - I ZR 191/08 – AnyDVD
CR 2011, 467 (Heft 7)

- **Armah, Henrik**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.10.2010 - I ZR 18/09 - Einräumung von Rechten für unbekannte Nutzungsarten in Verträgen vor 1966 nur bei eindeutiger Erklärung oder angemessener Erlösbeteiligung des Urhebers
GRUR-Prax 2011, 274 (Heft 12)

- **Bagh, Markus T.**
Anm. zu LG Köln, Urt. v. 22.06.2011 - 28 O 819/10 - Upload eines Fotos unter Verzicht auf Zugriffssicherheit kann Einwilligung in Bildnisveröffentlichung darstellen
GRUR-Prax 2011, 331 (Heft 14)

- **Becker, Bernhard von**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 11.03.2011 - 308 O 16/11 - Buchhändler haftet nur ausnahmsweise für rechtswidrige Inhalte
GRUR-Prax 2010, 221 (Heft 10)

- **Bölke, Dorothee**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.10.2010 - I ZR 191/08 – Zulässiges Setzen eines Links im Rahmen einer Berichterstattung (AnyDVD)
NJW 2011, 2440 (Heft 33)

- **Buchmann, Felix / Brüggemann, Sebastian**
Der Preis des „Filesharing“ - Streitwert, Schadensersatz und Kostendeckelung nach § 97a Abs. 2 UrhG
K&R 2011, 368 (Heft 6)

- **Büchner, Thomas**
Schutz von Computerbildern als Lichtbild(werk)
ZUM 2011, 549 (Heft 7)

- **Busch, Thomas**
Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten
GRUR 2011, 496 (Heft 6)

- **Cichon, Caroline**
Anm. zu LG Frankfurt/M., Urt. v. 31.03.2011 - 2-03 O 331/10 - Weiterverkauf nur der Software-Seriennummer eines „Box-Produktes“ als „Lizenz“ ist urheberrechtswidrig
GRUR-Prax 2011, 301 (Heft 13)

- **de la Durantaye, Katharina**
Anm. zu BGH, Urt. v. 01.06.2011 - I ZR 140/09 - Lernspiele als Darstellungen wissenschaftlicher Art geschützt
GRUR-Prax 2011, 327 (Heft 14)

- **Dietrich, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 01.12.2010 - I ZR 70/09 - GEMA muss Berechtigten nicht am Schadensersatzverfahren beteiligen („Multimediashow“)
GRUR-Prax 2011, 300 (Heft 13)

- **Dujardin, David / Lejeune, Mathias**
Hinweis zur Vertragsgestaltung: Einführung in das französische Softwarevertragsrecht - Urheberrecht
ITRB 2011, 136 (Heft 6)

- **Eifinger, Maxim E.**
Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 26.05.2011 - 6 W 84/11 - Frist für Beschwerde gegen Gestattungsbeschluss nach § 101 IX UrhG und Wiedereinsetzung des Anschlussinhabers
GRUR-Prax 2011, 329 (Heft 14)

- **Engels, Thomas**
Anm. zu BVerwG, Urt. v. 27.10.2010 - 6 C 12.09 - Rundfunkgebührenpflicht für internetfähigen PC
ITRB 2011, 126 (Heft 6)

- **Fangerow, Kathleen / Schwartz, Manuel**
Kopieren an der Quelle? Über die Notwendigkeit ungeschriebener Merkmale in § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG
GRUR 2011, 597 (Heft 7)

- **Grützmacher, Malte**
Hinweise zur Vertragsgestaltung: Software-Urheberrecht und Virtualisierung - Eine erste Problemübersicht
ITRB 2011, 193 (Heft 8)

- **Hannemann, Jennifer / Solmecke, Christian**
Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 24.03.2011 - 6 W 42/11 – Unerlaubtes Anbieten eines Computerspiels über Tauschbörsen im Internet
MMR 2011, 398 (Heft 6)

- **Hauck, Ronny**
Urheberrechtsschutz für Wertermittlungsgutachten? Zur Zulässigkeit der Online-Veröffentlichung von Gutachten in Zwangsversteigerungsverfahren
ZUM 2011, 542 (Heft 7)

- **Heermann, Peter W.**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.10.2010 - I ZR 60/09 - Internetportal für Amateurfußball-Videos
JZ 2011, 641 (Heft 12)

- **Herring, Eva-Maria**
Entwicklung des Internet- und Multimediarechts im Jahr 2010: Urheberrecht
MMR-Beilage Nr. 7/2011, 16

- **Himmelsbach, Gero**
Anm. zu BGH, Urt. v. 07.06.2011 - VI ZR 108/10 - Verpixelungsanordnung des Gerichts gemäß § 176 GVG reicht nicht weiter als der Schutz nach § 22, 23 KUG
GRUR-Prax 2011, 326 (Heft 14)

- **Hoeren, Thomas**
AnyDVD und die Linkhaftung
GRUR 2011, 503 (Heft 6)

- **Hoeren, Thomas**
Kleine Werke? Zur Reichweite von § 52a UrhG
ZUM 2011, 369 (Heft 5)

- **Hoeren, Thomas / Herring, Eva Maria**
WikiLeaks und das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers - Informationsfreiheit als externe Schranke des Urheberrechts?
MMR 2011, 500 (Heft 8)

- **Hötte, Daniel Antonius**
Anm. zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.03.2011 - 6 U 66/09 - Anspruch auf Lizenzgewährung bei standard-essenziellen Schutzrechten (UMTS-Standard)
MMR 2011, 472 (Heft 7)

- **Klawitter, Christian**
„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster
GRUR-Prax 2011, 337 (Heft 15)

- **Klein, Susanne**
Anm. zu La Cour d'appel de Bruxelles, U. v. 05.05.2011 - 2007/AR 1730 - „Google News“ verletzt Urheberrechte belgischer Autoren und Presseverlage
GRUR-Prax 2011, 328 (Heft 14)

- **Klett, Alexander R. / Apetz-Dreier, Daja**
Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2010
K&R 2011, 445 (Heft 7/8)

- **Kloth, Matthias**
Unbekannte Nutzungsarten. Hinweise zur Vertragsgestaltung nach der BGH-Entscheidung „Der Frosch mit der Maske“
GRUR-Prax 2011, 285 (Heft 13)

- **Lederer, Beatrice**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 28.01.2011 - 325 O 196/10 - Zulässige Gerichtsberichterstattung im Internet
ITRB 2011, 156 (Heft 7)

- **Leistner, Matthias**
The German Federal Supreme Court's Judgment on Google's Image Search - A Topical Example of the „Limitations“ of the European Approach to Exceptions and Limitations
IIC 2011, 417 (Heft 4)

- **Lindhorst, Hermann**
Anm. zu LG Frankfurt/M., Urt. v. 27.04.2011 - 2-6 O 428/10 - Keine Erschöpfung bei per Download erworbener Software
GRUR-Prax 2011, 332 (Heft 14)

- **Lüft, Stefan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 01.12.2010 - I ZR 196/08 - Eingriff in Recht des Datenbankherstellers auch bei wiederholter und systematischer Verwendung unwesentlicher Teile („Zweite Zahnarztmeinung II“)
GRUR-Prax 2011, 299 (Heft 13)

- **Momtschilow, Martin**
Anm. zu BGH, Urt. v. 01.12.2010 - I ZR 12/08 – Voraussetzungen der freien Bearbeitung nach § 24 Abs. 1 UrhG für Zusammenfassungen von Buchrezensionen
CIPReport 2011, 21 (Heft 1)

- **Nehl, Hanns Peter**
Neues zum Spannungsverhältnis zwischen Urheberrechtsschutz und Dienstleistungsfreiheit (Anm. zu den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott vom 03.02.2011 - Rs. C-403/08, C-429/08 - Football Association Premier League Ltd u.a. ./. QC Leisure u.a.)
EuZW 2011, 413 (Heft 11)

- **Neurauter, Sebastian**
Internetfernsehen und Co. - das Urheberrecht unter dem Druck des Medienwandels
GRUR 2011, 691 (Heft 8)

- **Niepmann, Birgit / Schwamb, Werner**
Die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit Mitte 2010
NJW 2011, 2404 (Heft 33)

- **Paul, Jörg-Alexander**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 03.02.2011 - I ZR 129/08 - Handel mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen
ZUM 2011, 400 (Heft 5)

- **Raue, Peter**
Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 29.09.2010 - 12 O 255/09 - Fotografische Darstellung einer Kunstaktion (Beuys-Aktion)
GRUR-RR 2011, 206 (Heft 6)

- **Rauer, Nils / Pfuhl, Fabian**
Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet nach dem OLG Köln - Mehr Fragen als Antworten?
K&R 2011, 390 (Heft 6)

- **Rössel, Markus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.10.2010 - I ZR 191/08 – Zulässiger Hyperlink zu rechtswidrigem Inhalt (AnyDVD)
ITRB 2011, 124 (Heft 6)

- **Rössel, Markus**
Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 24.03.2011 - 6 W 42/11 – Unzulässiger Alternativantrag bei Urheberrechtsverletzung im Internet
ITRB 2011, 179 (Heft 8)

- **Sauer, Olaf C.**
Anm. zu VG Köln, Urt. v. 05.05.2011 - 6 K 947/10 – Städtisches Opernhaus darf Journalisten Fotoaufnahmen verbieten
GRUR-Prax 2011, 275 (Heft 12)

- **Schmelz, Christoph**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 10.02.2011 - 29 U 2749/10 - Tatort-Vorspann
ZUM 2011, 429 (Heft 5)

- **Sendrowski, Heiko**
Anm. zu BGH, Urt. v. 01.12.2010 - I ZR 196/08 – Konkretisierung der Rechte des Datenbankherstellers (Zweite Zahnarztmeinung II)
GRUR 2011, 728 (Heft 8)

- **Steinhauer, Eric W.**
EU-Kommission will Digitalisierung verwaister Werke ermöglichen - Auswirkungen der geplanten Richtlinie auf Recht und Gesetzgebung in Deutschland
GRUR-Prax 2011, 288 (Heft 13)

- **Sujecki, Bartosz**
Anm. zu Rechtbank Den Haag (Niederlande), Urt. v. 04.05.2011 - LJN: BQ3525 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster darf zur Äußerung einer gesellschaftskritischen Meinung genutzt werden
GRUR-Prax 2011, 271 (Heft 12)

- **Thum, Dorothee**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 31.03.2011 - 29 U 2629/10 - „Fairnessausgleich“ und „Bestsellerparagraf“ bei Altverträgen
GRUR-Prax 2011, 241 (Heft 11)

- **Wolff, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 05.10.2010 - I ZR 127/09 – Vorübergehende Wiedergabe von Kunstwerken in Onlineberichterstattung
ITRB 2011, 153 (Heft 7)

- **Wolff, Christian**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 11.03.2011 - 308 O 16/11 – Keine kenntnisunabhängige Haftung des Onlinebuchhändlers
ITRB 2011, 180 (Heft 8)

III. Marken- und Kennzeichenrecht

- **Abrar, Sascha**
Anm. zu BGH, Urt. v. 13.01.2011 - I ZR 125/07 - „Google AdWords“ ohne Nennung fremder Marken im Anzeigentext zulässig („Bananabay II“)
GRUR-Prax 2011, 349 (Heft 15)

- **Auer-Reinsdorff, Astrid**
Hinweise zur Vertragsgestaltung: Domainmanagement – Rechtliche Unterstützung der Domain- und Markenführung
ITRB 2011, 188 (Heft 8)

- **Berlit, Wolfgang**
Anm. zu BGH, Urt. v. 20.01.2011 - I ZR 31/09 - Ähnlichkeit in nur einem Wahrnehmungsbereich genügt für Bejahung der Zeichenähnlichkeit („Kappa“)
GRUR-Prax 2011, 348 (Heft 15)

- **Blind, Julia**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 22.03.2011 - 27 W (pat) 16/11 - Markenschutz für „Nordhessenhalle“
GRUR-Prax 2011, 216 (Heft 10)

- **Bölling, Markus B.**
Der maßgebliche Zeitpunkt bei der Überprüfung einer Marke auf absolute Schutzhindernisse
GRUR 2011, 472 (Heft 6)

- **Bugdahl, Volker**
Nam-haftig-keit - Über die Verbesserung der Haft-Bedingungen (bei Markennamen)
MarkenR 2011, 199 (Heft 5)

- **Bullinger, Winfried**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 30.06.2011 - Rs. C-271/10 - Zur Höhe der Urhebervergütung beim öffentlichen Verleih
GRUR-Prax 2011, 325 (Heft 14)

- **Deufel, Julia**
Die aktuelle Entwicklung in Sachen Klemmbausteine
MarkenR 2011, 248 (Heft 6)

- **Diekmann, Rolf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.04.2011 - I ZR 41/08 - Markenanmeldung stört Gleichgewichtslage zwischen Gleichnamigen („Peek & Cloppenburg II“)
GRUR-Prax 2011, 267 (Heft 12)

- **Dönch, Julia**
Anm. zu KG, Urt. v. 09.11.2010 - 5 U 69/09 - Kunstfreiheit kann Markenverletzung rechtfertigen
GRUR-Prax 2011, 321 (Heft 14)

- **Douglas, Morton**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.07.2011 - Rs. C-46/10 – Wiederbefüllen von Gasflaschen ist markenrechtlich unbedenklich
GRUR-Prax 2011, 344 (Heft 15)

- **Dück, Hermann**
Geographische Herkunftsangaben auf dem Weg zum Kennzeichenrecht? - Dargestellt am Beispiel von „Made in Germany“
WRP 2011, 1107 (Heft 9)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 24.02.2011 - 29 U 3633/10 - Verbraucherverständnis entscheidend für ernsthafte Markenbenutzung von Arzneimitteln
GRUR-Prax 2011, 218 (Heft 10)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**
Anm. zu EuG, Urt. v. 15.06.2011 - Rs. T-229/10 - „SYTECO“ ist für ähnliche Waren und Dienstleistungen verwechselbar mit „TECO“
GRUR-Prax 2011, 319 (Heft 14)

- **Engels, Gabriele**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.11.2010 - I ZR 155/09 - Betreiber eines Domain-Parking-Programms haftet nicht für Kennzeichenverletzungen seiner Kunden („Sedo“)
GRUR-Prax 2011, 268 (Heft 12)

- **Engels, Thomas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.11.2010 - I ZR 155/09 – Keine Markenrechtsverletzung durch Domainparking-Programm (Sedo)
ITRB 2011, 177 (Heft 8)

- **Finger, Manuela**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.11.2010 - I ZR 155/09 - Haftung des Anbieters einer Domain-Parking-Plattform (Sedo)
MMR 2011, 462 (Heft 7)

- **Franck, Johannes**
Entwicklung des Internet- und Multimediarechts im Jahr 2010: Domain- und Kennzeichenrecht
MMR-Beilage Nr. 7/2011,14

- **Hackbarth, Ralf**
Erste Anmerkungen zu „Bananabay II“ - Gelöste Probleme und offene Fragen
WRP 2011, 1124 (Heft 9)

- **Heim, Sebastian**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 18.05.2011 - 29 W (pat) 46/11 - Wort- / Bildzeichen „Volks-Rasierer“ trotz Werbewirkung unterscheidungskräftig
GRUR-Prax 2011, 295 (Heft 13)

- **Henning-Bodewig, Frauke**
„AdWords“ und der Werbende: Verwirrung (nicht nur) im französischen Recht
GRURInt 2011, 592 (Heft 7)

- **Hilger, Jens**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 06.01.2011 - 315 O 451/09 – Keine Sitten- und Kartellrechtswidrigkeit eines langfristigen exklusiven Markennießbrauchs nach Gesamtwürdigung (FC St. Pauli)
GWR 2011, 292 (Heft 12)

- **Hirsch, Magnus**
Anm. zu EuG, Urt. v. 15.07.2011 - Rs. T-108/08 - HABM darf sich auf nationale Entscheidung nur nach Prüfung der Schlüssigkeit stützen
GRUR-Prax 2011, 345 (Heft 15)

- **Kochendörfer, Mathias**
Anm. zu EuG, Urt. v. 24.05.2011 - Rs. T-408/09 – Maßgeblicher Verkehrskreis ist bei sich teilweise überschneidenden Dienstleistungsverzeichnissen das spezialisiertere Publikum
GRUR-Prax 2011, 264 (Heft 12)

- **Kulczynski, Linda**
Anm. zu EuGH, Entsch. v. 24.03.2011 - Rs. C-552/09 – Kriterien der Ähnlichkeitsprüfung (Ferrero)
IP kompakt 2011, 12 (Heft 6)

- **Leible, Stefan / Jahn, David**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 12.07.2011 - Rs.C-324/09 - Verantwortlichkeit von eBay für Markenrechtsverletzungen
GRUR-Prax 2011, 324 (Heft 14)

- **Löffel, Oliver**
Anm. zu EuG, Urt. v. 17.05.2011 - Rs. T-341/09 – Kein Kollektivmarkenschutz für die Weinbezeichnung „Txakoli“
GRUR-Prax 2011, 266 (Heft 12)

- **Löffel, Oliver**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 19.05.2011 - 30 W (pat) 501/11 – Slogan „Wir machen morgen möglich“ ist unterscheidungskräftig
GRUR-Prax 2011, 350 (Heft 15)

- **Mette, Markus**
Anm. zu EuG, Urt. v. 13.04.2011 - Rs. T-262/09 - Bloße Verkäufer-Kunden-Beziehung genügt nicht für Agenten- oder Vertretungsverhältnis nach Art. 8 Abs. 3 GMV
GRUR-Prax 2011, 215 (Heft 10)

- **Musiol, Christian**
Anm. zu EuG, Urt. v. 14.07.2011 - Rs. T-222/10 - „ZUFAL“ und „ZURCAL“ sind visuell und phonetisch ähnlich
GRUR-Prax 2011, 346 (Heft 15)

- **Palzer, Christoph**
Markenrechtliche Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen selektiver Vertriebssysteme - Copad Dior: Quod licet Iovi, non licet bovi?
EWS 2011, 220 (Heft 6)

- **Reber, Nikolaus**
Der „Ertrag“ als Grundlage der angemessenen Vergütung / Beteiligung des Urhebers (§§ 32, 32a, 32c UrhG) in der Film- und Fernsehbranche - Keine „monkey points“ nach Art. US-amerikanischer Filmvertragsklauseln
GRURInt 2011, 569 (Heft 7)

- **Reisner, Stephan**
Die Bedeutung des Haager Musterabkommens für die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung - Vor- und Nachteile einer HMA- bzw. GGV-Anmeldung
GRURInt 2011, 487 (Heft 6)

- **Ruess, Peter**
Anm.zu EuG, Urt. v. 25.05.2011 - Rs. T-397/09 - Familienwappen, das einem Staatswappen ähnelt, ist nicht eintragungsfähig
GRUR-Prax 2011, 263 (Heft 12)

- **Rütz, Christian**
Anm. zu EuG, Urt. v. 17.12.2010 - Rs. T-336/08 - Lindt-Goldhase nicht eintragungsfähig
CIPReport 2011, 8 (Heft 1)

- **Senftleben, Martin**
Trade Mark Protection - A Black Hole in the Intellectual Property Galaxy?
IIC 2011, 383 (Heft 4)

- **Schoene, Volker**
Anm. zu Corte d'Appello di Torino, Urt. v. 02.02.2011 - 299/07 - „Bavaria“-Marken koexistieren mit „Bayerisches Bier“
GRUR-Prax 2011, 322 (Heft 14)

- **Slopek, David E. F.**
Co-Branding und Arzneimittelmarketing - Ein Plädoyer für stärkeren Markenschutz im Bereich parallelimportierter Arzneimittel
MarkenR 2011, 237 (Heft 6)

- **Sosnitza, Olaf**
Der Grundsatz der Einheitlichkeit im Verletzungsverfahren der Gemeinschaftsmarke
GRUR 2011, 465 (Heft 6)

- **Sosnitza, Olaf**
Reichweite und Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs im Recht der Gemeinschaftsmarke
MarkenR 2011, 193 (Heft 5)

- **Stelzenmüller, Ursula**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 16.06.2011 - Rs. C-317/10 P - Eignung der Vorsilbe „Uni“ als Stammbestandteil einer Markenserie
GRUR-Prax 2011, 293 (Heft 13)

- **Sujecki, Bartosz**
Anm. zu Gerechtshof Den Haag, Vorlageb. v . 30.11.2010 - LJN: B06541 - (Vorlagefragen an den EuGH zu den Anforderungen an den Benutzungszwang einer Gemeinschaftsmarke
GRUR-Prax 2011, 320 (Heft 14)

- **Terhaag, Michael**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.11.2010 - I ZR 155/09 - Domainparking- Anbieter haftet nicht für Rechtsverletzung durch Kunden-Domain („Sedo“)
K&R 2011, 494 (Heft 7/8)

- **Teworte-Vey, Marie**
Anm. zu EuGH, Entsch. v. 12.04.2011 - Rs. C-235/09 - Territoriale
Reichweite der Sanktionen bei Verletzung einer Gemeinschaftsmarke (DHL)
IP kompakt 2011, 9 (Heft 6)

- **Thiering, Frederik**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 18.01.2011 - 27 W (pat) 158/10 - Etablissementbezeichnung „Stadion An der Alten Försterei“ ist für dort typischerweise erbrachte Dienstleistungen unterscheidungskräftig
GRUR-Prax 2011, 217 (Heft 10)

- **Thiering, Frederik**
Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Markenrecht im Jahre 2010
GRUR-RR 2011, 233 (Heft 7)

- **Weber, Nils**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 08.04.2011 - 6 U 176/10 – Keine Verwechslungsgefahr zwischen „Dumont Kölsch“ für Bier und „Dumont“ für Verpflegung und Beherbergung von Gästen
GRUR-Prax 2011, 296 (Heft 13)

- **Weichhaus, Bernd**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 09.09.2010 - I ZB 81/09 – Markeninhaber kann Löschungsanträge nur unbedingt abgeben („Yoghurt-Gums“)
GRUR-Prax 2011, 294 (Heft 13)

- **Weidert, Stefan**
Anm. zu OLG Braunschweig, Beschl. v. 12.01.2011 - 2 U 73/10 - Kritischer Werbevergleich mit Wort- / Bildmarke eines Mitbewerbers ist weder unlauter noch markenrechtlich unzulässig
GRUR-Prax 2011, 279 (Heft 12)

- **Weiser, Jan**
Anm. zu EuG, Urt. v. 12.07.2011 - Rs. T-374/08 - Wort- / Bildmarken „TOP CRAFT“ und „Krafft“ sind nicht verwechselbar
GRUR-Prax 2011, 347 (Heft 15)

- **Wirtz, Martin**
Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2011, 226 (Heft 5)

- **Wittneben, Mirko**
Die Vermarktung von Stadion-Namensrechten
WRP 2011, 1093 (Heft 9)

- **Ziegenaus, Fabian**
Anm. zu EuG, Urt. v. 19.05.2011 - Rs. T-580/08 - „Karteileichen“ sind keine Markenfamilie
GRUR-Prax 2011, 265 (Heft 12)

IV. Wettbewerbsrecht

- **Abrar, Sascha**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 09.06.2011 - Rs. C-52/10 - Schleichwerbung kann auch ohne Zahlung eines Entgelts vorliegen
GRUR-Prax 2011, 302 (Heft 13)

- **Ahrens, Alexander / Richter, Heiko**
Fingierte Belobigungen im Internet - Eine lauterkeits- und vertragsrechtliche Analyse am Beispiel von Hotelbewertungsportalen
WRP 2011, 814 (Heft 7)

- **Aßhoff, Guido**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.04.2011 - I-20 U 110/10 - „Made in Germany“ erfordert, dass alle aus Sicht des Verkehrs wesentlichen Produktionsschritte in Deutschland erbracht wurden
GRUR-Prax 2011, 280 (Heft 12)

- **Becker, Bernhard von**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 08.06.2011 - 315 O 182/11 - Sponsor-Modell zur Förderung des Online-Buchkaufs verstößt gegen Preisbindungsgebot
GRUR-Prax 2011, 307 (Heft 13)

- **Becker, Henrik Steffen**
Anruf in Abwesenheit? Der Ping-Anruf - Ein „Klassiker“ neu aufgelegt
WRP 2011, 808 (Heft 7)

- **Becker, Jörn**
Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 28.02.2011 - 6 W 35/11 – Auch nichtselbstständiger Existenzgründer kann Unterlassungsanspruch haben
GRUR-Prax 2011, 249 (Heft 11)

- **Berger, Georg**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.10.2010 - I ZR 174/08 - Änderung der Voreinstellung III
MMR 2011, 408 (Heft 6)

- **Bettinger, Torsten**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.10.2010 - I ZR 174/08 - Anbieter von Telefondienstleistungen ohne eigenes Netz handelt nicht als Beauftragter der Netzbetreiber („Änderung der Voreinstellung III“)
GRUR-Prax 2011, 223 (Heft 10)

- **Böckenholt, Rudolf**
Anm. zu OLG Koblenz, Beschl. v. 28.10.2010 - 9 W 567/10 – Gleiche Regelstreitwerte im Wettbewerbsprozess von Verbänden und von Mitbewerbern
GRUR-Prax 2011, 231 (Heft 10)

- **Böckenholt, Rudolf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 03.03.2011 - I ZR 167/09 – Unaufgeforderte Übersendung vorgeprägter Kreditkarte ist keine unzumutbare Belästigung
GRUR-Prax 2011, 304 (Heft 13)

- **Böhler, Christian**
Wettbewerbsrechtliche Schranken für Werbemaßnahmen gegenüber Minderjährigen - Chancen und Risiken des absoluten Verbots in Nr. 28 Anhang UWG i.V.m. § 3 Abs. 3 UWG
WRP 2011, 827 (Heft 7)

- **Böhler, Christian**
Wettbewerbsrechtliche Schranken für Werbemaßnahmen gegenüber Minderjährigen
WRP 2011, 1028 (Heft 8)

- **Brammsen, Joerg / Apel, Simon**
Anmerkung zu BGH, B. v. 24.02.2011 - 5 StR 514/09 – Progressive Kundenwerbung, Lauterkeitsstrafrecht, Verbraucherbegriff
EWiR 2011, 439 (Heft 13); § 16 UWG 1/11

- **Brexl, Oliver**
Anm. zu KG, Beschl. v. 29.04.2011 - 5 W 88/11 - „Gefällt mir“-Button von Facebook wettbewerbsrechtlich nicht relevant
GRUR-Prax 2011, 248 (Heft 11)

- **Buck, Holger**
Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in Kanada
GRURInt 2011, 579 (Heft 7)

- **Dittrich, Jörg**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.04.2011 - I ZR 133/09 - Werbung mit Garantie muss keine gesetzlichen Hinweise zur Garantie enthalten
K&R 2011, 504 (Heft 7/8)

- **Dönch, Julia**
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.03.2011 - III ZR 69/10 - Internet-Plattform zur Abgabe zahnärztlicher Behandlungsangebote ist nicht rechtswidrig
GRUR-Prax 2011, 222 (Heft 10)

- **Doepner, Anja**
Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 27.05.2010 - 6 U 254/07 – Nicht hinreichend belegte Wirksamkeitsbehauptung ist irreführend
GRUR-Prax 2011, 225 (Heft 10)

- **Eck, Stefan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.04.2011 - I ZR 133/09 - Garantie-Werbung eines Unternehmens für den Verkauf eines Verbrauchsguts
BB 2011, 1684 (Heft 27/28)

- **Eckert, Iris**
Grundsätze der Preisangabenverordnung im Lichte der neuesten BGHEntscheidungen
GRUR 2011, 678 (Heft 8)

- **Emmerich, Volker**
Anm. zu BGH, Urt. v. 31.03.2010 - I ZR 34/08 - Wettbewerbsrecht: Kontrolle von AGB
JuS 2011, 753 (Heft 8)

- **Freund, Heike**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.09.2010 - I-20 U 21/10 - Automaten-Videothek stört Sonn- und Feiertagsruhe
GRUR-Prax 2011, 305 (Heft 13)

- **Freytag, Stefan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.11.2010 - I ZR 137/09 - Tabakwerbeverbot gilt auch für Image-Anzeige („Unser wichtigstes Cigarettenpapier“)
GRUR-Prax 2011, 247 (Heft 11)

- **Gaugenrieder, Eileen**
Anm. zu BGH, Urt. v. 05.10.2010 - I ZR 4/06 - Zulässigkeit der Kopplung von Preisausschreiben oder Gewinnspielen an ein Umsatzgeschäft („Millionen-Chance II“)
EWiR 2011, 325 (Heft 10); § 4 UWG, 2/11

- **Gerstberger, Ina**
Anm. zu BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 - 3 C 8.10 - Auch Vorstufen eines Arzneimittels können der Kontrolle des AMG unterliegen
GRUR-Prax 2011, 282 (Heft 12)

- **Gloy, Wolfgang**
Anm. zu BGH, Urt. v. 09.09.2010 - I ZR 157/08 - Verstoß gegen den Verhaltenskodex eines Unternehmensverbands keine unlautere geschäftliche Handlung („FSA-Kodex“)
EWiR 2011, 397 (Heft 12); § 3 UWG 1/11

- **Grüger, Nicole Maria**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 23.02.2011 - 6 U 159/10 - „Testsiegel“ der Stiftung Warentest ist kein Gütezeichen
GRUR 2011, 250 (Heft 11)

- **Heermann, Peter W.**
Aktuelle Anwendungsfragen und -probleme zu § 4 Nr. 4 UWG
WRP 2011, 688 (Heft 6)

- **Held, Hanna Karin**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 05.05.2011 - Rs. C-316/09 – Hersteller dürfen Packungsbeilagen verschreibungspflichtiger Arzneimittel unter bestimmten Voraussetzungen im Internet veröffentlichen
GRUR-Prax 2011, 244 (Heft 11)

- **Henning-Bodewig, Frauke**
Der „ehrbare Kaufmann“, Corporate Social Responsibility und das Lauterkeitsrecht
WRP 2011, 1014 (Heft 8)

- **Hess, Gangolf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.04.2011 - I ZR 133/09 - Bloße Werbung mit einer Garantie unterfällt nicht den Anforderungen des § 477 Abs. 1 BGB
GRUR-Prax 2011, 276 (Heft 12)

- **Hoeren, Thomas / Schröder, Eva**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.10.2010 - I ZR 60/09 - Hartplatzhelden.de
MMR 2011, 381 (Heft 6)

- **Huppertz, Peter / Ohrmann, Christoph**
Wettbewerbsvorteile durch Datenschutzverletzungen? Datenschutzbestimmungen als Marktverhaltensregeln i.S.d. UWG am Beispiel von „Google Analytics“ und Facebook „I-Like-Button“
CR 2011, 449 (Heft 7)

- **Intveen, Carsten**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 23.02.2011 - 6 U 178/10 – Keine Irreführung durch Suchmaschinenoptimierung
ITRB 2011, 180 (Heft 8)

- **Jacobi, Hannes**
Die Anrechnung von Zahlungen Dritter beim Verkauf von Büchern – Ein Verstoß gegen die Buchpreisbindung?
WRP 2011, 703 (Heft 6)

- **Kazemi, Robert**
Anm. zu OVG Lüneburg, Beschl. v. 08.07.2011 - 13 ME 95/11 - Spürbarkeitsschwelle des § 3 I 1 UWG ist auch bei Beurteilung nach Arzneimittelpreisrecht zu berücksichtigen
GRUR-Prax 2011, 356 (Heft 15)

- **Kefferpütz, Martin**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.10.2010 - I ZR 5/09 - Keine neuen Werbebeschränkungen über § 5 UWG („Lohnsteuerhilfeverein Preußen")
GRUR-Prax 2011, 224 (Heft 10)

- **Köhler, Helmut**
Die Kopplung von Gewinnspielen an Umsatzgeschäfte: Wende in der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung
GRUR 2011, 478 (Heft 6)

- **Köhler, Helmut**
Zur richtlinienkonformen Auslegung der Transparenzgebote des § 4 Nr. 4 und 5 UWG
WRP 2011, 1023 (Heft 8)

- **Koenig, Christian / Hellstern, Mara**
Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach dem UWG gegen Empfänger von EU-rechtswidrigen Beihilfen - Die Stufenklage gegen Quersubventionspraktiken
EWS 2011, 216 (Heft 6)

- **Körber, Thomas C. / Ess, Philipp**
Hartplatzhelden und der ergänzende Leistungsschutz im Web 2.0.
WRP 2011, 697 (Heft 6)

- **Lang, Markus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.04.2011 - I ZR 50/09 - Anforderungen an Einwilligungserklärung für Werbeanrufe bei Gewinnspiel-Teilnahme
K&R 2011, 511 (Heft 7/8)

- **Leible, Stefan / Günther, Lucas**
„Millionen-Chance II": Das endgültige Aus für § 4 Nr. 6 UWG?
GRUR-Prax 2011, 209 (Heft 10)

- **Leupold, Andreas**
Anm. zu LG Köln, Urt. v. 05.05.2011 - 81 O 18/11 – Zulassung minderjähriger und vermögensloser Teilnehmer zu staatlich organisiertem Glücksspiel ist wettbewerbswidrig
GRUR-Prax 2011, 308 (Heft 13)

- **Lindloff, Dirk / Fromm, Ingo E.**
Ist gekennzeichnete redaktionelle Werbung auf Webseiten strafbar? Strafrechtliche Relevanz des Verschleierns von Werbehandlungen
MMR 2011, 359 (Heft 6)

- **Merx, Morten**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 05.05.2011 - Rs. C-249/09 - Arzneimittelwerbung darf Fachinformationen ergänzen, aber nicht verfälschen
GRUR-Prax 2011, 245 (Heft 11)

- **Möller, Mirko**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.04.2011 - I ZR 50/09 - Einwilligungserklärung für Werbeanrufe muss hinreichend bestimmt sein
GRUR-Prax 2011, 277 (Heft 12)

- **Mußotter, Sabine**
Anm. zu BGH, Urt. v. 04.11.2010 - I ZR 139/09 - Werbung für Zigaretten mit „BIO TABAK" ist unzulässig
GRUR-Prax 2011, 303 (Heft 13)

- **Nowak-Over, Andrea**
Anm. zu OLG Naumburg, Urt. v. 03.03.2011 - 1 U 92/10 (Hs) - Rabattversprechen in Kaskofällen mittels Servicecard ist wettbewerbswidrig
GRUR-Prax 2011, 334 (Heft 14)

- **Reich, Anke**
Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Haustürwerbung
GRUR 2011, 589 (Heft 7)

- **Riegger, Hans-Georg**
Anm. zu LG Gießen, Urt. v. 28.07.2010 - 1 S 64/10 – Webseite eines Reiseveranstalters ist kein „Prospekt"
GRUR-Prax 2011, 336 (Heft 14)

- **Ruess, Peter / Slopek, David E. F.**
Zum unmittelbaren wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz nach hartplatzhelden.de
WRP 2011, 834 (Heft 7)

- **Rybak, Christian**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 05.05.2011 - 327 O 106/11 - Rabattiertes Medikament hat Vorrang vor Importarzneimittel, auch wenn es im Zeitpunkt der Abgabe nicht günstiger ist
GRUR-Prax 2011, 281 (Heft 12)

- **Sachs, Gunnar**
Anm. zu VGH München, Beschl. v. 26.01.2011 - 9 ZB 09.2116 - Alters und Warnhinweise auf Verpackung als Gefahrindizes
GRUR-Prax 2011, 226 (Heft 10)

- **Schmidt-Hern, Kai**
Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 31.05.2011 - 11 W 15/11 – Auf konkreten Buchtitel beschränkte Unterwerfungserklärung nach Preisbindungs-Verstoß lässt Wiederholungsgefahr nicht entfallen
GRUR-Prax 2011, 333 (Heft 14)

- **Schulteis, Thomas**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 14.04.2011 - I ZR 38/10 - „Gekoppelte" Einwilligung in Telefonwerbung und telefonische Gewinnbenachrichtigung auf einer Teilnahmekarte ist wettbewerbswidrig
GRUR-Prax 2011, 246 (Heft 11)

- **Schulteis, Thomas**
Anm. zu OLG Nürnberg, Urt. v. 07.06.2011 - 3 U 2521/10 - „Oberpfälzer Bierkönigin" darf für eine bestimmte Brauerei werben
GRUR-Prax 2011, 335 (Heft 14)

- **Seiler, Julia**
Entwicklung des Internet- und Multimediarechts im Jahr 2010: Onlinewerbung und Lauterkeitsrecht
MMR-Beilage Nr. 7/2011, 10

- **Slopek, David E. F.**
Schwarz, rot, bunt: Wie „deutsch" muss ein Produkt „Made in Germany" sein? Kriterien für die rechtlich zulässige Werbung mit dem Qualitätsmerkmal
GRUR-Prax 2011, 291 (Heft 13)

- **Stallberg, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 01.06.2011 - I ZR 25/10 - Vorrichtung zur Schädlingsbekämpfung unterliegt nicht der Zulassungspflicht für Pflanzenschutzmittel
GRUR-Prax 2011, 355 (Heft 15)

- **Stender-Vorwachs, Jutta**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 08.09.2010 - 1 BvR 1890/08 - Milch von Kühen, die auch mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert werden, darf als „Gen-Milch" bezeichnet werden
GRUR-Prax 2011, 272 (Heft 12)

- **Strauß, Jürgen**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 12.05.2011 - Rs. C-122/10 – Strengere Informationspflichten des Unternehmers gelten auch für Werbung ohne unmittelbare Möglichkeit zum Vertragsschluss
GRUR-Prax 2011, 243 (Heft 11)

- **Teworte-Vey, Marie**
Anm. zu BGH, Entsch. v. 28.10.2010 - I ZR 60/09 - Fußballspielszenen im Internet; Reichweite des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes (Hartplatzhelden.de)
IP kompakt 2011, 14 (Heft 6)

- **Thomale, Hans-Christoph**
Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 29.04.2011 - 103 O 198/10 - Hinweis in Flyer auf Zustimmung zur Preiserhöhung durch bloßen Weiterbezug von Strom ist irreführend und verpflichtet zur Richtigstellung
GRUR-Prax 2011, 306 (Heft 13)

- **Uhrich, Ralf**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 23.02.2011 - 6 W 199/10 - Briefzustelldienstleister haftet nicht für lauterkeitsrechtlichen Verstoß eines Postfachkunden
GRUR-Prax 2011, 251 (Heft 11)

- **Unterbusch, Silke C.**
Anm. zu BGH, Urt. v. 05.10.2010 - I ZR 46/09 – Hinreichend bestimmter Verbotsantrag bei Telefonwerbung
ITRB 2011, 154 (Heft 7)

- **von der Decken, Angelica / Heim, Sebastian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 07.04.2011 - I ZR 34/09 - Fassung des Unterlassungsantrags (Leistungspakete im Preisvergleich)
GRUR 2011, 746 (Heft 8)

- **Weitze, Dirk**
Anm. zu LG Freiburg, Urt. v. 01.06.2011 - StL 2/11 - Steuerberater darf nicht mit

dem Zusatz „Zertifizierter Rating-Analyst“ werben
GRUR-Prax 2011, 357 (Heft 15)

- **Wiltschek, Lothar / Majchrzak, Katharina**
Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich
WRP 2011, 994 (Heft 8)

V. Kartellrecht

- **Auf'mkolk, Hendrik**
Der reformierte Rechtsrahmen der EU-Kommission für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit
WuW 2011, 699 (Heft 7/8)

- **Bechtold, Rainer, / Bosch, Wolfgang**
Der Zweck heiligt nicht alle Mittel. Eine Erwiderung auf Ackermann, ZWeR 2010, 329*
ZWeR 2011, 160 (Heft 2)

- **Becker, Florian / Kammin, Julian**
Die Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen: Rahmenbedingungen und Reformansätze
EuZW 2011, 503 (Heft 13)

- **Besen, Marc**
Passing-on Defence in Kartellklagen zulässig
BB 2011, 1729 (Heft 29)

- **Brenner, Tobias**
„Settlements“ in Kartellverfahren des Bundeskartellamtes - Perspektiven und Grenzen
WuW 2011, 590 (Heft 6)

- **Eilmansberger, Thomas**
Das KombiPaket-Urteil des österreichischen OHG: Vertragsabschluss als Marktmachtmissbrauch und kartellbehördliche Eingriffsbefugnisse
ZWeR 2011, 230 (Heft 2)

- **Fammler, Michael / Niebel, Rembert**
Anm. zu BGH, Urt. v. 07.12.2010 - KZR 71/08 – Kartellrechtliche Zulässigkeit einer markenrechtlichen Abgrenzungsvereinbarung (Jette Joop)
GRUR 2011, 646 (Heft 7)

- **Franck, Jens-Uwe**
Weitergabe von Kartellschaden und Vorteilsausgleich
WRP 2011, 843 (Heft 7)

- **Fuchs, Andreas**
Ausschluss oder Zulassung des Einwands der Schadensabwälzung? Plädoyer für eine differenzierte Beurteilung der passing-on defense bei Schadensersatzklagen wegen Kartellverstößen
ZWeR 2011, 192 (Heft 2)

- **Gesterkamp, Stefan / Hellstern, Mara / Koenig, Christian LL.M.**
Wettbewerberschutz gegen Quersubventionen im Rahmen von Rekommunalisierungsstrategien am Beispiel des Abfallrechts
WRP 2011, 1047 (Heft 8)

- **Grützmacher, Malte**
Teilkündigungen bei Softwarepflege- und Softwarelizenzverträgen – Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der AGB- und kartellrechtlichen Aspekte
ITRB 2011, 133 (Heft 6)

- **Hirsbrunner, Simon**
Neue Entwicklungen der europäischen Fusionskontrolle im Jahr 2010
EuZW 2011, 549 (Heft 14)

- **Jacob, Martin**
Mehr Markt bei der Strom- und Gasverteilung - Verfassungs- und wettbewerbsrechtliche Analyse der Netzveräußerungspflicht in § 46 Abs. 2 S. 2, 3 des Regierungsentwurfs zum Energiewirtschaftsgesetz
RdE 2011, 212 (Heft 7)

- **Kellerbauer, Manuel**
Zugang zur Ermittlungsakte in Verfahren nach den Artt. 101, 102 AEUV und der EU-Fusionskontrollverordnung: Wettbewerbsrecht vs. Transparenzverordnung
WuW 2011, 688 (Heft 7/8)

- **Kirchner, Christian**
TKG-E 2011: Investitionsanreizregulierung und Breitbandausbau - Zielverfehlungen des geplanten TKG 2011
CR 2011, 365 (Heft 6)

- **Kling, Michael**
Wirtschaftliche Einheit und Gemeinschaftsunternehmen - Konzernprivileg und Haftungszurechnung
ZWeR 2011, 169 (Heft 2)

- **Koenig, Christian, / Hasenkamp, Christopher**
Die Vorgaben des Diskriminierungsverbotes und des Gebotes der Vermeidung von Preis-Kosten-Scheren für die Entgeltgestaltung des Marktbeherrschers im Postsektor
WuW 2011, 601 (Heft 6)

- **Koenig, Christian / Visbeck, Eveline**
Verursachungsgerechte Kostenverteilung der keineswegs neutralen „Google-Effekte“ - Keine regulatorische Kostenexternalisierung durch falsch verstandene Netzneutralität
MMR 2011, 443 (Heft 7)

- **Kolpatzik, Christoph / Berg, Werner**
Gasversorger in der Zwickmühle - oder was taugen die Preismissbrauchsverfahren?
WuW 2011, 712 (Heft 7/8)

- **Lettl, Tobias**
Kartellverbot nach Art. 101 AEUV, §§ 1, 2 GWB und vertikale Preisempfehlung / Preisbindung
WRP 2011, 710 (Heft 6)

- **Lettl, Tobias**
Anm. zu BGH, Urt. v. 07.12.2010 - KZR 5/10 – Missbrauch marktbeherrschender Stellung; Diskriminierungsverbot; Preisspaltung; sachliche Rechtfertigung; Markterschließung
WuB 2011, 343 (Heft 6); V A. § 19 GWB 1.11

- **Lettl, Tobias**
§ 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB und Marktbeherrschung
WuW 2011, 579 (Heft 6)

- **Murach, Jens-Olrik**
Anm. zu BGH, Urt. v. 30.03.2011 - KZR 7/09, KZR 6/09 - Zulassung als Vertragswerkstatt betrifft einen eigenen zum Endkundenmarkt vorgelagerten markenübergreifenden Markt
GWR 2011, 242 (Heft 10)

- **Niebling, Jürgen**
Anm. zu BGH, Urt. v. 30.03.2011 - KZR 6/09 – MAN-Vertragswerkstatt
WRP 2011, 912 (Heft 7)

- **Ostendorf, Patrick**
Anm. zu LG Köln, Urt. v. 31.03.2011 - 88 O (Kart) 49/10 - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für persönliche Identifizierungsleistungen (Deutsche Post)
GWR 2011, 267 (Heft 11)

- **Pischel, Gerhard**
Rechtfertigung marktmächtigen Verhaltens - Zum Einfluss von Art. 101 AEUV und Gruppenfreistellungsverordnungen auf § 20 Abs. 2 GWB
GRUR 2011, 685 (Heft 8)

- **Reich, Norbert**
Eine neue Variante im Konflikt um die Vereinbarkeit staatlicher Glücksspielmonopole mit EU-Recht
EuZW 2011, 454 (Heft 12)

- **Röhling, Frank**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.05.2011 - Rs. C-375/09 - Unzuständigkeit nationaler Wettbewerbsbehörden für Feststellung des Nichtvorliegens eines Wettbewerbsverstoßes
EuZW 2011, 516 (Heft 13)

- **Säcker, Franz Jürgen / Mohr, Jochen**
Die Beurteilung von Einkaufskooperationen gemäß Art. 101 Abs. 1 und Abs. 3 AEUV
WRP 2011, 793 (Heft 6)

- **Schnelle, Ulrich**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.05.2011 - Rs. C-375/09 – EU-Wettbewerbsrecht beansprucht Vorrang vor nationalem Recht auch hinsichtlich der Form der Entscheidung
GRUR-Prax 2011, 252 (Heft 11)

- **Seitz, Claudia**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.06.2011 - Rs. C-360/09 – Zugang geschädigter Dritter zu Dokumenten eines Kronzeugenverfahrens (Pfleiderer-AG ./. BKartA)
EuZW 2011, 599 (Heft 15)

- **Slobodenjuk, Dimitri**
Akteneinsicht kartellgeschädigter Dritter: Keine EU-weite Harmoniserung
BB 2011, 1665 (Heft 27/28)

- **Slopek, David E. F. / Gottschalk, Jan**
Das Patentmonopol im Faktencheck
WRP 2011, 853 (Heft 7)

- **Them Do, Kim**
Developing Countries and the Possible Future WTO Framework on Competition Law and Policy: Another Look at a Current Controversy
ZWeR 2011, 133 (Heft 2)

- **Tieben, Anica**
Die Einflussnahme der öffentlichen Hand auf den Wettbewerb
WRP 2011, 1101 (Heft 9)

- **Walz, Axel**
Anm. zu BGH, Urt. v. 30.03.2011 - KZR 6/09 - Selektiver Vertrieb, Marktabgrenzung, After-Sales-Markt, Kontrahierungszwang, „MANVertragswerkstatt“
EWiR 2011, 465 (Heft 14); § 19 GWB, 1/11

- **Weitbrecht, Andreas / Mühle, Jan**
Europäisches Kartellrecht 2010
EuZW 2011, 416 (Heft 11)

- **Wiemer, Frederik**
Der „reine“ Preishöhenmissbrauch - das unbekannte Wesen; Besprechung des Urteils OLG Frankfurt a.M. v. 21.12.2010
WuW 2011, 723 (Heft 7/8)

- **Wiemer, Frederik / Schultheiß, Christian**
Entega I und II: Zu Mehrmarkenstrategien von Marktbeherrschern
ZWeR 2011, 218 (Heft 2)

- **Wiring, Roland**
Anm. zu BGH, Urt. v. 30.03.2011 - KZR 6/09, KZR 7/09 - Service-Werkstatt eines Nutzfahrzeug-Herstellers hat keinen Anspruch auf Zulassung zum Werkstattnetz eines konkurrierenden Fabrikanten
GRUR-Prax 2011, 227 (Heft 10)

- **Wiring, Roland**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.06.2011 - Rs. C-360/09 – EU-Kartellrecht verbietet Akteneinsicht Kartellgeschädigter in Kronzeugenanträge nicht
GRUR-Prax 2011, 309 (Heft 13)

VI. Sonstiges

- **Ahrens, Hans-Jürgen**
Das Schutzlandstatut nach Art. 8 ROM II-VO: Reichweite, Wirkung, Vorfragenanknüpfung
WRP 2011, 945 (Heft 8)

- **Bäumer, Ulrich / Nargolkar, Adheesh**
Implication of Enercon India v. Aloys Wobben for Technology Theft in India? A Case Study for international technology joint ventures
CRi 2011, 72 (Heft 3)

- **Batalla, Enrique**
Anm. zu Madrid Mercantile Court, v. 20.09.2010 - 150/2008 - Spain: Liability of Online Intermediaries
CRi 2011, 92 (Heft 3)

- **Berneke, Wilhelm**
Verlängerte Sonderveranstaltungen
GRUR-Prax 2011, 235 (Heft 11)

- **Bernreuther, Friedrich**
Zur Interessenabwägung bei anonymen Meinungsäußerungen im Internet
AfP 2011, 218 (Heft 3)

- **Bilek, Julia Ariella**
Entwicklung des Internet- und Multimediarechts im Jahr 2010: Persönlichkeitsrechte und sonstige Immaterialgüterrechte
MMR-Beilage Nr. 7/2011, 21

- **Blank, Heike**
Anm. zu BGH, Urt. v. 04.11.2010 - I ZR 118/09 - Unterlassungsantrag, der Tatbestände des Rechtsdienstleistungsgesetzes abstrakt wiedergibt, ist zu unbestimmt
GRUR-Prax 2011, 229 (Heft 10)

- **Blume, Peter**
Data Protection in the Cloud. Should the law change when it conflicts with a creative business model?
CRi 2011, 76 (Heft 3)

- **Brand, Peter-Andreas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 29.03.2011 - VI ZR 111/10 – Internationale Zuständigkeit für Klage gegen Internetpublikation („Sieben Tage in Moskau“)
NJW 2011, 2061 (Heft 28)

- **Canty, Thomas / Swanson, Erik**
Aktuelles aus den USA
Mitt. 2011, 329 (Heft 7/8)

- **Clark, Birgit**
Anm. zu High Court of England and Wales, Einstw. Verfügung v. 16.05.2011 - EWHC 1232 - „Knebelverfügungen“ zum Schutz des Privatlebens von Prominenten
GRUR-Prax 2011, 242 (Heft 11)

- **Czernik, Ilja**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.11.2010 - I ZR 119/08 - Werbung für neue Zeitschrift mit Titelseite einer Nullnummer verletzt nicht zwingend Rechte des abgebildeten Prominenten („Markt & Leute“)
GRUR-Prax 2011, 273 (Heft 12)

- **Danckwerts, Rolf**
Neues vom Störer: Was ist ein „von der Rechtsordnung gebilligtes Geschäftsmodell“?
GRUR-Prax 2011, 260 (Heft 12)

- **Dienstbühl, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.10.2010 - I ZR 174/08 - Änderung der Voreinstellung III
CR 2011, 376 (Heft 6)

- **Dombrowski, Jan**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.04.2011 - I-2 U 21/10 - Patentanwaltskosten für Mitwirkung an Abschlussschreiben sind nur bei Zweifeln am Rechtsbestand erstattungsfähig
GRUR-Prax 2011, 255 (Heft 11)

- **Fabry, Bernd / Kouskoutis, Marcel**
Schiffbruch statt Schatzsuche - Warum selbst geschaffenes IP-Vermögen wohl auch in Zukunft nicht aktiviert werden wird
Mitt. 2011, 345 (Heft 7/8)

- **Fitzner, Uwe**
Störer und Täter - Zwei Begriffe im Wandel der Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz
Mitt. 2011, 314 (Heft 7/8)

- **Frenz, Walter**
Stand der Keck-Judikatur
WRP 2011, 1034 (Heft 8)

- **Geiger, Christophe**
Honourable Attempt but (ultimately) Disproportionately Offensive against Peer-to-peer on the Internet (HADOPI) - A Critical Analysis of the Recent Anti-File-Sharing Legislation in France
IIC 2011, 457 (Heft 4)

- **Gerstenberg, Eike M.**
Zur (Gegen-)Abmahnung als Retourkutsche
WRP 2011, 1116 (Heft 9)

- **Goldmann, Michael**
Die Berechnung des Schadensersatzanspruchs vor und nach Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie
WRP 2011, 950 (Heft 8)

- **Gräbig, Johannes**
Aktuelle Entwicklungen bei Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen - Vom Störer zum Täter - ein neues einheitliches Haftungskonzept?
MMR 2011, 504 (Heft 8)

- **Grohmann, Arno**
Anm.g zu OLG Köln, Urt. v. 03.05.2011 - 15 U 194/10 – Abwertende Restaurantkritik nach nur einem Testbesuch verletzt das Unternehmerpersönlichkeitsrecht
GRUR-Prax 2011, 330 (Heft 14)

- **Haberl, Andreas**
Anm. zu LG München I, Urt. v. 05.08.2010 - 7 O 9590/10 - Sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO und Dringlichkeit bei Unterlassungsverfügungen
GRUR-Prax 2011, 323 (Heft 14)

- **Haisch, Verena**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 18.01.2011 - 15 U 130/10 – Individuelle Betroffenheit bei presserechtlicher Unterlassungsklage
GRUR-Prax 2011, 240 (Heft 11)

- **Hess, Berndt**
Buchpreisbindung für E-Books?
AfP 2011, 223 (Heft 3)

- **Herrmann, Volker**
Anm. zu LG Frankfurt, Urt. v. 09.05.2011 - 2-01 S 309/10 - Schadensersatzpflicht der DENIC wegen Domainübertragung trotz Pfändung
K&R 2011, 526 (Heft 7/8)

- **Hilber, Marc / Knorr, Gunnar / Müller, Stephan**
Serververlagerungen im Konzern. Rechtliche Konsequenzen in export-, steuer-, datenschutz- und lizenzrechtlicher Hinsicht
CR 2011, 417 (Heft 7)

- **Hühner, Sebastian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.11.2010 - I ZR 155/09 - Haftung des Diensteanbieters eines „Domain-Parking-Programms“ (Sedo)
GRUR 2011, 621 (Heft 7)

- **Intveen, Carsten**
Anm. zu BGH, Urt. v. 01.03.2011 - VI ZR 127/10 - Unterlassungsansprüche gegen Print- und Onlineveröffentlichung als eine Angelegenheit
ITRB 2011, 124 (Heft 6)

- **Isenbruck, Günter**
BGH-Urteile in Nichtigkeitsverfahren - Sind Tendenzen für den Praktiker erkennbar?
IP kompakt 2011, 14 (Heft 7)

- **Kartheuser, Ingemar**
Anm. zu BGH, Urt. v. 29.03.2011 - VI ZR 111/10 – Internationale Zuständigkeit nur bei deutlichem Inlandsbezug
GRUR-Prax 2011, 253 (Heft 11)

- **Kartheuser, Ingemar**
Anm. zu BGH, Urt. v. 29.03.2011 - VI ZR 111/10 – Fehlende internationale Zuständigkeit bei Internetveröffentlichung
ITRB 2011, 149 (Heft 7)

- **Kefferpütz, Martin**
Anm. zu KG, Beschl. v. 17.05.2011 - 5 W 75/11 - Kombination aus Kostenwiderspruch und Teilwiderspruch hindert nicht ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO
GRUR-Prax 2011, 310 (Heft 13)

- **Kendziur, Daniel**
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.02.2011 - I ZR 181/09 - Patentanwaltskosten für Mitwirken an kennzeichenrechtlicher Abmahnung sind nur bei Erforderlichkeit zu erstatten („Kosten des Patentanwalts II“)
GRUR-Prax 2011, 358 (Heft 15)

- **Klein, Susanne**
Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 20.05.2011 - 6 W 30/11 – Kein Kostenerstattungsanspruch bei zu weit gefasster Filesharing-Abmahnung gegenüber rechtsunkundigem Verletzer
GRUR-Prax 2011, 312 (Heft 13)

- **Koch, Frank A.**
Schutz der Persönlichkeitsrechte im Internet: Problemlage - Grundlagen des Persönlichkeitsrechts und allgemeine Gefährdungen im Internet
ITRB 2011, 128 (Heft 6)

- **Koch, Frank A.**
Schutz der Persönlichkeitsrechte im Internet – spezifische Gefährdungen - Neue technische Formen der Persönlichkeitserfassung und die Frage der „PostPrivacy“
ITRB 2011, 158 (Heft 7)

- **Kuhn, Tilman / Rolova, Anna**
Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 21.12.2010 - 11 U 37/09 - Abwälzen der Kosten für überteuerte Ware auf Kunden schließt Schaden nicht aus
GRUR-Prax 2011, 283 (Heft 12)

- **Kunczik, Niclas**
Anm. zu KG, Beschl. v. 25.10.2010 - 10 W 127/10 – Kein vorbeugender Rechtsschutz gegen Google Street View-Aufnahmen
ITRB 2011, 156 (Heft 7)

- **Kur, Annette**
Haftung für Rechtsverletzungen Dritter: Reformbedarf im europäischen IPR?
WRP 2011, 971 (Heft 8)

- **Lüghausen, Philip**
Aktuelle Probleme der Werbung in Online-Games
K&R 2011, 458 (Heft 7/8)

- **Matthes, Jens**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 24.03.2011 - I ZR 108/09 – Alternative Klagehäufung verstößt gegen Bestimmtheitsgebot („TÜV“)
GRUR-Prax 2011, 228 (Heft 10)

- **Menebröcker, Carsten**
Anm. zu BGH, Urt. v. 20.01.2011 - I ZR 34/09 - Gläubiger eines Unterlassungsanspruchs muss sich bei erneuter, ähnlicher Verletzungshandlung nicht auf Ordnungsmittelverfahren einlassen
GRUR-Prax 2011, 278 (Heft 12)

- **Müller-Piepenkötter, Roswitha**
Probleme der praktischen Durchsetzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts im Internet
ITRB 2011, 162 (Heft 7)

- **Müller-Stoy, Tilman / Schachl, Thomas**
LG München I macht Lizenzanalogie attraktiver
GRUR-Prax 2011, 341 (Heft 15)

- **Neuhaus, Stephan**
Anm. zu LG Frankfurt, Urt. v. 31.03.2011 - 2-03 O 331/10 - Unzulässiger Vertrieb bloßer Einzelbestandteile von Softwareprogrammpaketen
ITRB 2011, 183 (Heft 8)

- **Ott, Stephan**
Die Entwicklung des Suchmaschinen- und Hyperlink-Rechts im Jahr 2010
WRP 2011, 655 (Heft 6)

- **Raitz von Frentz, Wolfgang Freiherr / Masch, Christian L.**
Die Insolvenzfestigkeit von einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten an Schutzrechten (Patentlizenzen, Markenlizenzen und urheberrechtlichen Nutzungsrechten)
ZIP 2011, 1245 (Heft 27)

- **Redeker, Helmut**
Haftung für Hot Spots – Haftungsfragen im Zusammenhang mit Internetcafés und anderen kommerziell eingesetzten WLANs
ITRB 2011, 186 (Heft 8)

- **Rehart, Nikolaus Konstantin**
Die Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO - Freie Hand für die bewusst späte Vollziehungszustellung?
WRP 2011, 1041 (Heft 8)

- **Reinholz, Fabian**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.05.2011 - I-20 U 157/10 - Faktische Weiterverkaufsbeschränkung in Vertriebssystem führt nicht zur Beweislastumkehr beim Erschöpfungseinwand
GRUR-Prax 2011, 351 (Heft 15)

- **Robak, Markus**
Drei sind einer zuviel: Internationale Gerichtsstände bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Internet
GRUR-Prax 2011, 257 (Heft 12)

- **Rütz, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 22.07.2010 - I ZR 139/08 - Störerhaftung im Internet
CIPReport 2011, 10 (Heft 1)

- **Schlüter, Oliver**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 03.02.2011 - I ZB 47/10 – Verfahrensgebühr kann grundsätzlich, auch nachträglich, in voller Höhe geltend gemacht werden
GRUR-Prax 2011, 254 (Heft 11)

- **Schlüter, Oliver**
Der „richtige“ Gegenstands- und Streitwert bei Online-Veröffentlichungen
GRUR-Prax 2011, 316 (Heft 14)

- **Schmelz, Christoph**
Anm. zu LG München I, Urt. v. 06.04.2011 - 9 O 3039/11 - Presseveröffentlichung einer Liste der reichsten Deutschen
ZUM 2011, 593 (Heft 7)

- **Schmitt, Christian**
Anm.g zu BGH, Entsch. v. 24.03.2011 - I ZR 108/09 – Alternative Klagehäufung und Anforderungen an einen bestimmten Klageantrag
IP kompakt 2011, 15 (Heft 6)

- **Schoene, Volker**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 24.03.2011 - I ZR 108/09 - Auch im Gewerblichen Rechtsschutz keine alternative Klagehäufung („TÜV“)
GWR 2011, 341 (Heft 14)

- **Scholl, Stefanie**
Anm. zu OLG Hamburg, Beschl. v. 28.03.2011 - 3 W 90/10 - Vollziehung der einstweiligen Verfügung nach Wegfall der Wiederholungsgefahr entbehrlich
GRUR-Prax 2011, 230 (Heft 10)

- **Schulz, Andreas**
Die Schutzschrift im einseitigen Beschlussverfahren
GRUR-Prax 2011, 313 (Heft 14)

- **Schwippert, Emil**
Schluss mit dem alternativen Streitgegenstand: Die „TÜV-Entscheidung“ des BGH
GRUR-Prax 2011, 233 (Heft 11)

- **Stallberg, Christian**
Neue EU-Richtlinie zur Verhinderung von Arzneimittelfälschungen. Was ändert sich für Hersteller und Händler?
GRUR-Prax 2011, 212 (Heft 10)

- **Stjerna, Ingve Björn**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.03.2011 - I-2 W 5/11 - Besichtigungsverfahren setzt keine zeitliche Dringlichkeit voraus
GRUR-Prax 2011, 311 (Heft 13)

- **Stjerna, Ingve Björn**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.05.2011 - I-2 W 15/11 – Gericht kann Streitwert bei verweigerter Mitwirkung der Parteien an sachgerechter Festsetzung schätzen („Du sollst nicht lügen! II)
GRUR-Prax 2011, 359 (Heft 15)

- **Straus, Joseph**
Das Regime des European Telecommunications Standards Institute - ETSI: Grundsätze, anwendbares Recht und die Wirkung der ETSI gegenüber abgegebenen Erklärungen
GRURInt 2011, 469 (Heft 6)

- **Sujecki, Bartosz**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 16.06.2011 - Rs. C-462/09 - Angemessener Ausgleich auch bei grenzüberschreitendem Vertrieb geschuldet
GRUR-Prax 2011, 298 (Heft 13)

- **Ungern-Sternberg, Joachim von**
Grundfragen des Klageantrags bei urheber- und wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklagen, Teil 2
GRUR 2011, 486 (Heft 6)

- **Volkmann, Christian**
Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2010
K&R 2011, 361 (Heft 6)

- **Wielsch, Dan**
Die Zugangsregeln der Intermediäre: Prozeduralisierung von Schutzrechten
GRUR 2011, 665 (Heft 8)

- **Wörheide, Daniel**
Entwicklung des Internet- und Multimediarechts im Jahr 2010: Haftung im Internet,
MMR-Beilage Nr. 7/2011, 6

- **Zapfe, Kai**
Fortsetzung der BGH-Rechtsprechung Parallelverfahren I und II
WRP 2011, 1122 (Heft 9)

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 03/2011)
BB Betriebs-Berater (Heft 22 bis 34/2011)
CIP Report (Ausgabe 01/2011)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (-)
Competition Law Review (-)
Competition Policy Newsletter (-)
CR Computer und Recht (Heft 06 und 07/2011)
CRi Computer law review international (Heft 03/2011)
DB Der Betrieb (Heft 21 bis 33/2011)
Europarecht (-)
European Competition Journal (-)
European Business Law Review - *Kluwer Law International* (-)
European Law Journal (-)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 11 bis 16/2011)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 10 bis 14/2011)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 05 bis 07/2011)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 03/2011)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 06 bis 08/2011)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 06 und 07/2011)
GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Heft 10 bis 15/2011)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 06 und 07/2011)
GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Heft 10 bis 14/2011)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 04/2011)
IPkompakt (Ausgabe 06 und 07/2011)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 06 bis 08/2011)
JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 06 bis 08/2011)
Jura Juristische Ausbildung (Heft 06 bis 08/2011)
JuS Juristische Schulung (Heft 06 bis 08/2011)
JZ Juristenzeitung (Heft 11 bis 14/2011)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 06 und 07-08/2011)
KUR (-)
The Law Quarterly Review (-)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (-)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 05 und 06/2011)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 11 bis 15/2011)
Medien und Recht (-)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 05 bis 07-08/2011)
MMR Multimedia und Recht (Heft 06 bis 08/2011; Beilage zu Heft 07/2011)
The Modern Law Review (-)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (-)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 22 bis 35/2011)
N&R Netzwirtschaften und Recht (-)
ÖBl Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (-)
RdE Recht der Energiewirtschaft (Heft 06 und 07/2011)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 06 und 07/2010)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (-)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 21 bis 34/2011)
World Competition – *Kluwer Law International* (-)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 06 bis 09/2011)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 06 und 07/2010)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 06 und 07-08/2011)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 02/2011)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 01 und 02/2011)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (-)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (-)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 21 bis 34/2011)

ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (-)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 02 und 03/2011)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 05 bis 07/2011)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (02/2011)

E. Impressum

Impressum:

Herausgeber:
Prof. *Dr. Volker M. Jänich* (V.i.S.d.P)
Prof. *Dr. Paul. T. Schrader*, LL.M.oec.
Dr. *Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:
Carsten Johne
Stephan Kunze
Tina Mende
Franziska Schröter
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:
Sandra Goymann

Postanschrift:
GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

http://www.gb-online.eu

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1